

Tätigkeitsbericht 2025



Inhaltsverzeichnis

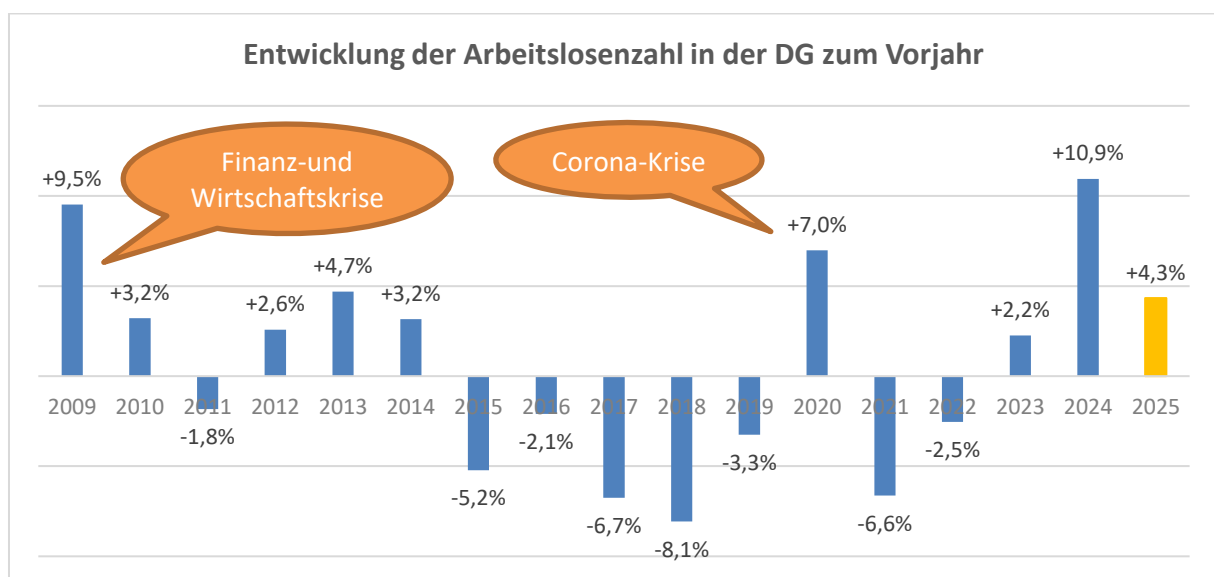
1. Arbeitsmarkt	4
1.1 Arbeitslosigkeit	4
1.2 Beschäftigung.....	8
2. Eintragung, Arbeitsberatung und Betreuung.....	11
2.1 Eintragung.....	11
2.2 Arbeitsberatung und Betreuung	13
2.3 Inklusionsberatung.....	21
2.4 Die Lokalen Beschäftigungsagenturen LBA.....	23
3. Stellenvermittlung und Unternehmens-service.....	26
3.1 Stellenmarkt und Vermittlung	26
3.2 Unternehmensservice.....	29
4. Ausbildung	32
4.1 Entwicklung der Teilnehmerzahlen.....	32
4.2 Teilnehmerprofil	38
4.3 Verbleib der Abgänger 2024	40
4.4 Ausbildungsbeihilfen für Betriebe	42
5. Berufsorientierung	44
5.1 Zielpublikum Schüler, Eltern, Lehrer.....	44
5.2 Zielpublikum Arbeitsuchende	47
5.3 Praktikum aus einer Hand.....	49
5.4 Die „Rückkehr ins Arbeitsleben“ von Langzeitkranken.....	50
6. Kontrolle und Sanktionen	53
6.1 Funktionsweise der Kontrolle	53
6.2 Einige Zahlen zu den Kontrollen und Sanktionen	55
7. Über uns	58

1. Arbeitsmarkt

1.1 Arbeitslosigkeit

Im Jahresschnitt 2025 waren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2.630 Personen als Vollarbeitslose gemeldet. Laut Definition handelt es sich um Personen, die ohne Beschäftigung sind, dem Arbeitsmarkt unmittelbar zur Verfügung stehen und aktiv eine Beschäftigung suchen. Im Vergleich zum Vorjahr (Schnitt 2024: 2.521 Personen) ist die Zahl der Arbeitslosen damit um 109 Personen gestiegen (+4,3%).

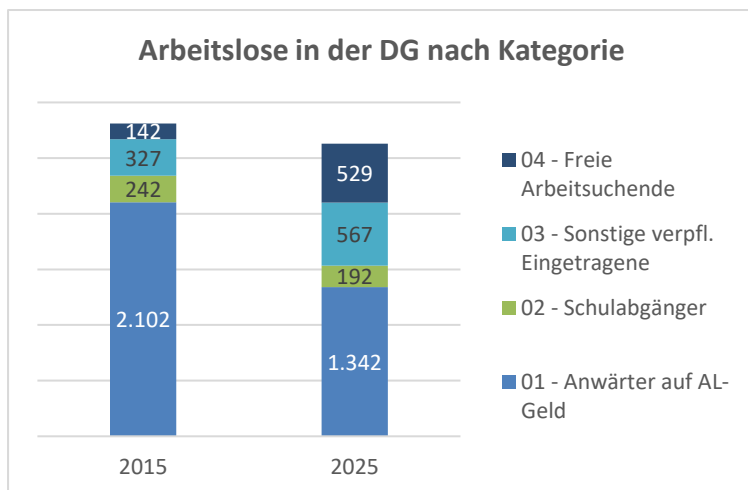
Damit setzt sich der Anstieg in Folge des im September 2023 in Kraft getretenen Vermittlungsdekrets fort, wenn auch nicht mehr so stark. Dort wurden die Regeln der Ein- und Austragung angepasst mit dem Ziel, mehr Arbeitsuchende als bislang zu erfassen, um breiter informieren und begleiten zu können. ÖSHZ-Kunden sind nun, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zur Eintragung verpflichtet. Und Arbeitsuchende, die kein oder ein anderes Ersatzeinkommen beziehen, werden nicht mehr automatisch nach drei Monaten aus der Datenbank ausgetragen. Dadurch ist die Zahl der freiwillig Eingetragenen deutlich gestiegen (+33% im Vergleich zu 2024).



Die **Arbeitslosenquote** (Anteil der Vollarbeitslosen an der aktiven Bevölkerung, gemäß der neuen Berechnungen des Steunpunt Werk) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft belief sich 2025 auf **7,0%** (Vorjahr 6,7%).

78% der Arbeitslosen wohnen im Kanton Eupen, wo die Arbeitslosenquote bei 9,2% liegt. Im Kanton St.Vith ist sie mit 3,8% nach wie vor sehr niedrig. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit 2025 hat den Süden allerdings proportional etwas stärker getroffen (+6,1%).

Der Anstieg 2025 betrifft die Frauen (+5%) etwas stärker als die Männer (+3,7%). Der Frauenanteil an den Arbeitslosen in Ostbelgien liegt derzeit bei 49%. Die Arbeitslosenquoten pro Geschlecht nähern sich einander weiter an, auch wenn die Arbeitslosenquote der Frauen mit 7,4% nach wie vor etwas über derjenigen der Männer (6,7%) liegt.



Die Zahl der entschädigten Arbeitslosen (bzw. arbeitssuchenden Anwärter auf Arbeitslosengeld) war von 2014 bis 2022 stark rückläufig. Seitdem ist sie wieder leicht angestiegen, im aktuellen Jahr aber fast identisch zum Vorjahr geblieben, ebenso wie die Zahl der Schulabgänger.

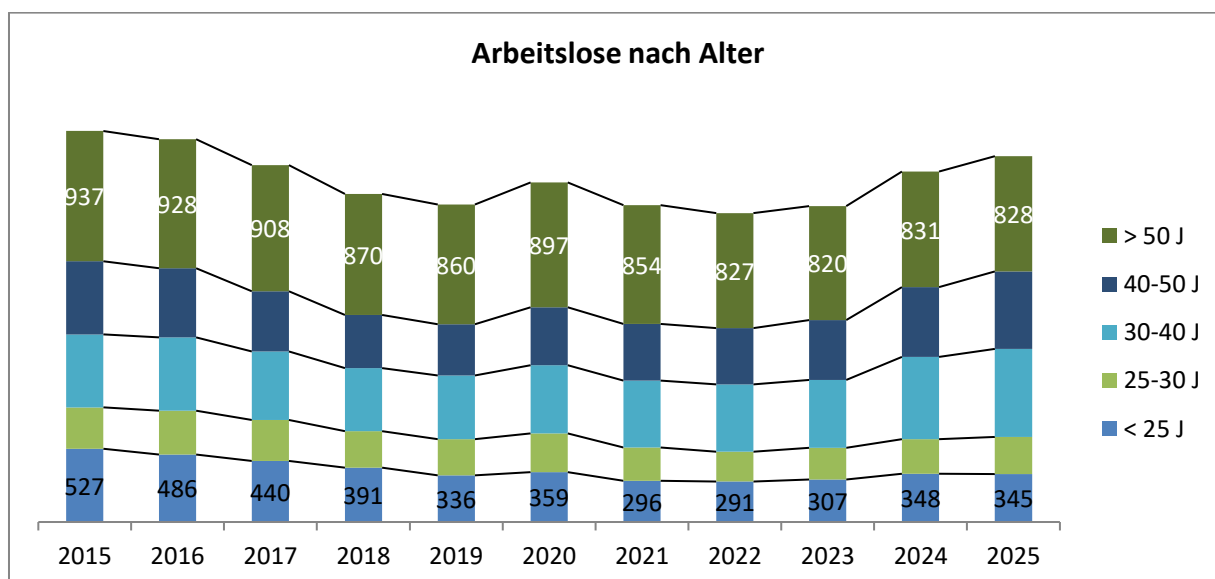
Deutlich gestiegen ist wie oben erwähnt die Zahl der freiwillig eingetragenen Arbeitslosen. Die Zahl

der von einem ÖSHZ unterstützten Arbeitsuchenden ist 2025 sogar leicht gesunken (-3%), nachdem im Herbst 2025 im Austausch mit den ÖSHZ die Datenbestände nochmals abgeglichen und aktualisiert wurden.

Knapp 32% aller Vollarbeitslosen sind älter als 50 Jahre, davon die Hälfte - etwa 400 Personen – sogar älter als 60 Jahre. Der Anteil der Älteren ist damit in der DG deutlich höher als in den anderen Landesteilen (wo er bei etwa 25% liegt), während umgekehrt der Anteil der unter 25-Jährigen mit 13,1% der Arbeitslosen niedriger ist (außer im Vergleich zu Brüssel). Im Vergleich zu 2024 ist der Anstieg jedoch am stärksten in den mittleren Altersgruppen.

Die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen ist mit 10,1% in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die niedrigste in ganz Belgien. Die Arbeitslosenquote der über 50-Jährigen liegt mit 6,1% ebenfalls unter dem belgischen Durchschnitt, ist aber in Flandern mit 5,1% noch etwas niedriger.

Alter



Rund 53% der Arbeitslosen sind seit mehr als einem Jahr arbeitslos und nur 30% sind Kurzzeitarbeitslose (weniger als 6 Monate arbeitslos). Damit ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen höher als in Flandern (49%), aber niedriger als in der Wallonie und Brüssel (64% bzw. 62%). 42% aller Langzeitarbeitslosen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind zugleich auch älter als 50 Jahre (und 23% sogar älter als 60). 2025 hat vor allem die Gruppe der Arbeitslosen zugelegt, deren Arbeitslosigkeitsdauer zwischen 1-2 Jahren liegt. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen insgesamt ist um +14% gestiegen.

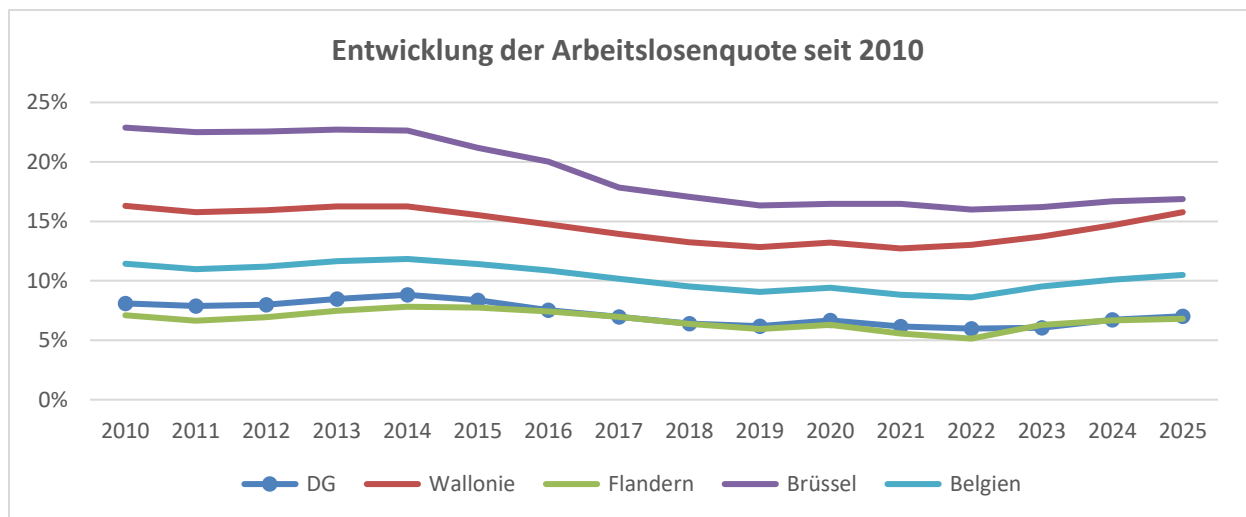
Dauer

Hinsichtlich der Qualifikation ist 2022 eine größere statistische Neuordnung vorgenommen worden (s. Tätigkeitsbericht 2023). Nach dieser Neuordnung bilden die Niedrigqualifizierten (höchstens Abschluss der Unterstufe der Sekundarschule) wie im Vorjahr mit 40% aller Vollarbeitslosen eine in etwa gleich große Gruppe wie diejenigen mit einer Lehre oder Abitur (mittlere Qualifikation). Rund 18% der Arbeitslosen gelten als hochqualifiziert (Hochschule/Universität), während nur noch 2% in der Kategorie der „sonstigen“, meist ausländischen Ausbildung, verbleiben. Grosso modo entspricht diese Verteilung auch derjenigen in der Wallonie, während in Flandern und Brüssel der Anteil der Hochqualifizierten mit 23% bzw. 33% höher ist und der Anteil der Personen mit mittlerer Qualifikation etwas niedriger (rund 34%). Verglichen mit 2023 und 2024 ist in Osbelgien die Zahl der Arbeitslosen in allen Qualifikationsniveaus gestiegen, mit Ausnahme der Personen mit einer abgeschlossenen Lehre.

Qualifikation

Rund 61% der Vollarbeitslosen verfügen über die belgische Nationalität, 15% sind sonstige EU-Bürger (Tendenz sinkend) und 24% Nicht-EU-Bürger. Der Anteil der Nicht-EU-Bürger ist seit 2014, als er noch bei 10% lag, beständig angestiegen. Seit 2022 ist der Anteil durch die ukrainischen Flüchtlinge nochmals deutlich gestiegen. Die Zahl der Arbeitslosen mit Migrationshintergrund insgesamt ist jedoch noch deutlich höher, als es die Zahlen nach Nationalität vermuten lassen, da viele Personen ausländischer Herkunft inzwischen die belgische oder eine andere EU-Staatsbürgerschaft angenommen haben. Es handelt sich nach wie vor um eine Gruppe, die mit großen Integrationsschwierigkeiten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt zu kämpfen hat. Mangelnde Sprachkenntnisse spielen dabei oft eine gewichtige Rolle.

Nationalität



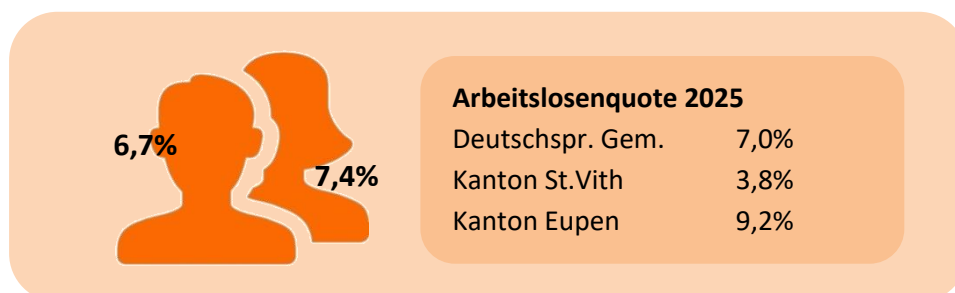
Die **Arbeitslosenquote**¹ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft belief sich 2024 auf 7,0%, verglichen mit 6,7% im Vorjahr.

Ein Vergleich dieser Quote mit den anderen Regionen wird zunehmend schwierig, da die Zählweisen und Definitionen zwischen den Regionen mehr und mehr voneinander abweichen. So trägt das Forem seit 2022 und der VDAB seit April 2023 die freiwillig eingetragenen Arbeitsuchenden zunächst unbefristet ein, was zu einer Zunahme der Arbeitslosenzahl geführt hat. In der DG wurde diese Änderung ab September 2023 ebenfalls eingeführt.

Der VDAB hat im Sommer 2021 das neue Konzept der „werkzoekenden zonder werk“ eingeführt, das im Gegensatz zu den anderen Regionen auch die Arbeitslosen in Ausbildung zu den Vollarbeitslosen hinzuzählt (neben anderen, kleineren Abweichungen). Diese Änderung wurde in der Grafik hier ab 2023 berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Arbeitslosenzahl 2025 in Flandern genau wie in Ostbelgien um +4,3% gestiegen, während der diesjährige Anstieg in der Wallonie höher ausfällt (+9,6%). In Brüssel liegt ein Anstieg um +1,4% und im landesweiten Durchschnitt um +6,1% vor.

Die Arbeitslosenquote in Ostbelgien ist im Schnitt 2025 etwas höher als in Flandern (6,8%), wobei allerdings in Flandern auch noch die Ausbildungsteilnehmer mitgerechnet werden. Sie bleibt auch weiterhin deutlich unter dem Niveau der Wallonie (ohne DG 15,8%) und der Region Brüssel-Hauptstadt (16,9%). Das ergibt für Belgien insgesamt eine Arbeitslosenquote von 10,5%.



¹ Anteil der Vollarbeitslosen 2025 an der aktiven Bevölkerung 2023 laut Steunpunt Werk

1.2 Beschäftigung

Die Zahl der **Arbeitsplätze** in den Betrieben und Einrichtungen auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist 2024 im Vergleich zum Vorjahr um -1,4% zurückgegangen (-330 Arbeitsplätze).

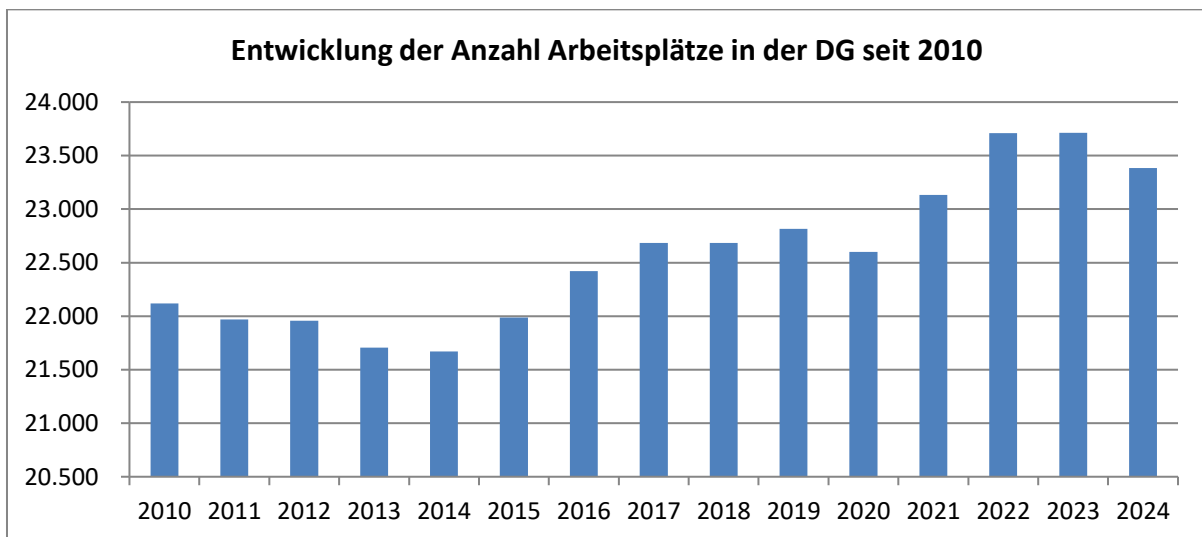
Abhängige Beschäftigung

2.161 Betriebssitze

23.384 Arbeitsplätze

(Quelle: LSS 2024)

Nach dem leichten Rückgang der Beschäftigung im Corona-Jahr 2020 ist die Zahl der Arbeitsplätze in Ostbelgien 2021 und 2022 wieder deutlich gestiegen (+1.100 Arbeitsplätze insgesamt), und lag damit auch deutlich über dem Stand von 2019. Nach einem stabilen Jahr 2023 liegt nun also wieder ein Rückgang vor. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Arbeitsplätze 2024 im Sekundärsektor rückläufig gewesen (Baugewerbe -14, verarbeitendes Gewerbe -171), und auch im Tertiärsektor gehen die Zahlen erstmals seit 2020 zurück (-140). Letzteres ist allerdings vorwiegend darauf zurückzuführen, dass ein Interim- und ein Dienstleistungsscheck-Unternehmen ihren Sitz außerhalb der DG verlegt haben. Daher betrifft der Rückgang insbesondere die „sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“, während der Gesundheits- und Sozialsektor weiterhin zusätzliche Arbeitsplätze schafft. Die übrigen Dienstleistungen, insbesondere diejenigen des Privatsektors, stagnieren weitestgehend.

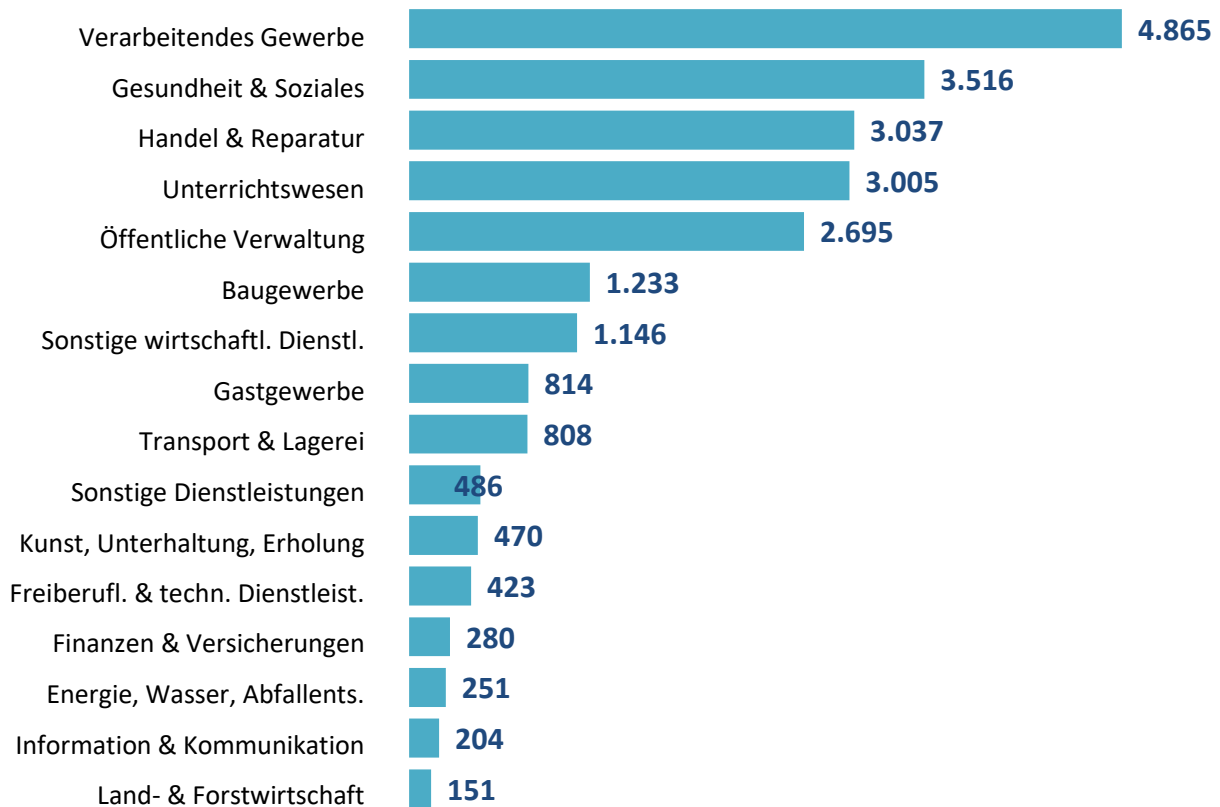


Quelle: LSS 2024

In den anderen belgischen Regionen ist die Zahl der Arbeitsplätze von 2023 nach 2024 minimal angestiegen, und zwar um +0,1% im belgischen Durchschnitt.

Über einen längeren Zeitraum gesehen (seit der Wirtschaftskrise 2009) ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur um +5,4% angewachsen, während das Wachstum im Landesdurchschnitt +12,7% betragen hat. Zudem muss festgestellt werden, dass in der DG deutlich mehr Menschen, insbesondere Frauen, in Teilzeit arbeiten als in den anderen Regionen.

Arbeitsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Quelle: LSS 2024

Die Zahl der **Selbständigen** in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist 2024 (Stand 31. Dezember) im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht angestiegen (+0,8%). Dieser Anstieg betrifft allerdings nicht die Personen, für die die selbständige Tätigkeit die Haupterwerbsquelle ist, sondern nur diejenigen, die im Nebenerwerb oder nach der Pension noch einer selbständigen Tätigkeit nachgehen.

Selbständige Beschäftigung

6.804 Selbständige

Davon 3.921 im Haupterwerb

(Quelle: LISVS 2024)

Längerfristig gesehen kennt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine andere Entwicklung als der Rest des Landes: hierzulande ist im Vergleich zu 2010 nur ein minimaler Anstieg der Selbständigenzahl festzustellen (+4%), während die Anzahl Selbständiger belgienweit um 36% angestiegen ist. Während die Selbständigenzahl im Kanton Eupen eine steigende Tendenz aufweist, war im Kanton St.Vith ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen, bzw. in den letzten Jahren eine stagnierende Entwicklung. Der Rückgang zog sich durch alle Sektoren, mit Ausnahme der Freiberufler, deren Zahl nach wie vor überall stark anwächst. Seit 2021 sind zudem mehr Selbständige im Kanton Eupen beheimatet als im Kanton St.Vith.

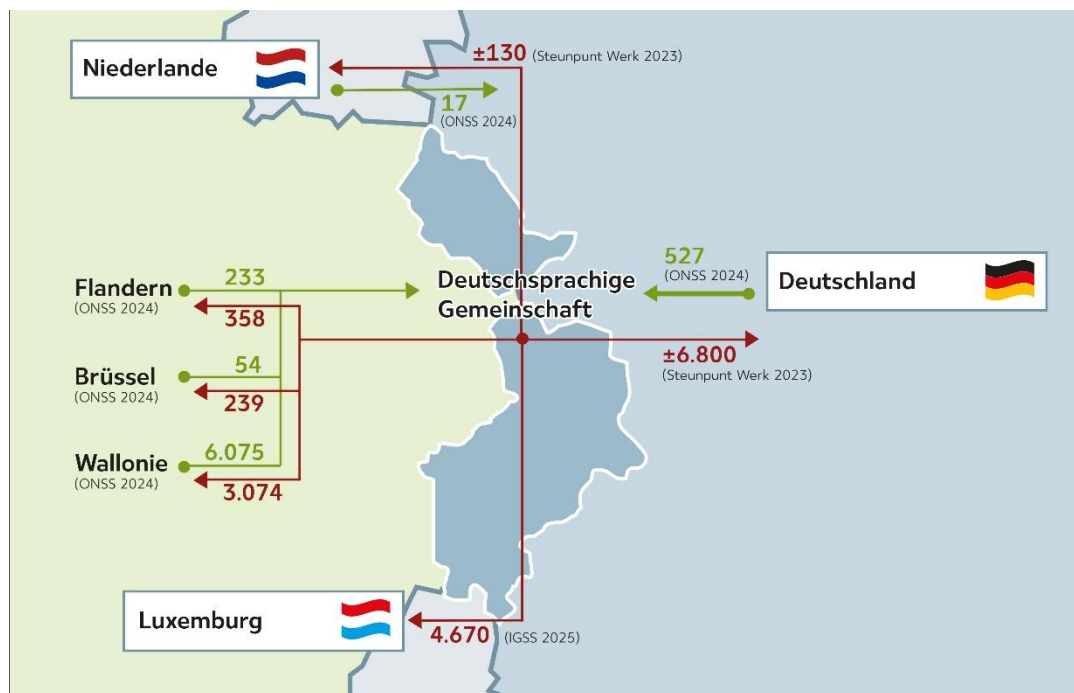
Haupterwerbszweige für die Selbständigen in der DG sind mittlerweile die Freien Berufe (29% aller Selbständigen), gefolgt von Industrie und Handwerk, sowie Handel, Banken und Horeca (jeweils rund 23%). Die Landwirtschaft rangiert nur mehr auf dem vierten Platz mit 17%.

Ein wichtiger Beschäftigungsfaktor für die Bevölkerung der DG sind auch die **Pendlerströme** ins Umland: rund 6.800 Personen pendeln täglich aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach

Deutschland und weitere 4.670 ins Großherzogtum Luxemburg. Umgekehrt kommen rund 6.100 Personen aus der benachbarten Wallonie hierhin arbeiten, während etwa 3.050 Personen den umgekehrten Weg antreten.

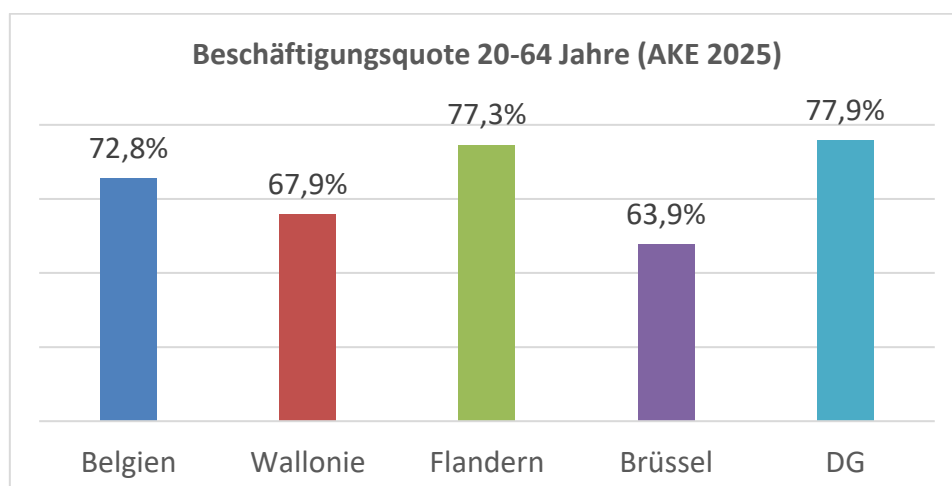
Die Pendlerzahlen nach Luxemburg haben über lange Zeit einen stetigen starken Anstieg gekannt. In den letzten Jahren hat sich der Anstieg jedoch verlangsamt und 2025 ist zum ersten Mal ein Status quo im Vergleich zum Vorjahr festzustellen.

In Richtung Deutschland ist die Tendenz eher leicht sinkend bis stagnierend, wobei sich hier die letzten verfügbaren Daten auf das Jahr 2023 beziehen.



Die **Beschäftigungsquote** in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ermittelt anhand der Arbeitskräfteerhebung von Statbel, liegt für die Altersgruppe von 20-64 Jahren bei knapp 78% und damit ähnlich hoch wie in Flandern, aber deutlich über dem belgischen Durchschnitt.

Dies ist im Vergleich zum Vorjahr, als die Quote noch bei 75,9% lag, ein merklicher Anstieg. Da der Wert aufgrund der kleinen Stichprobe in der DG aber nicht mit der gleichen Präzision ermittelt werden kann wie in größeren Gebieten, muss der Wert jeweils mit der nötigen Vorsicht interpretiert werden.



2. Eintragung, Arbeitsberatung und Betreuung

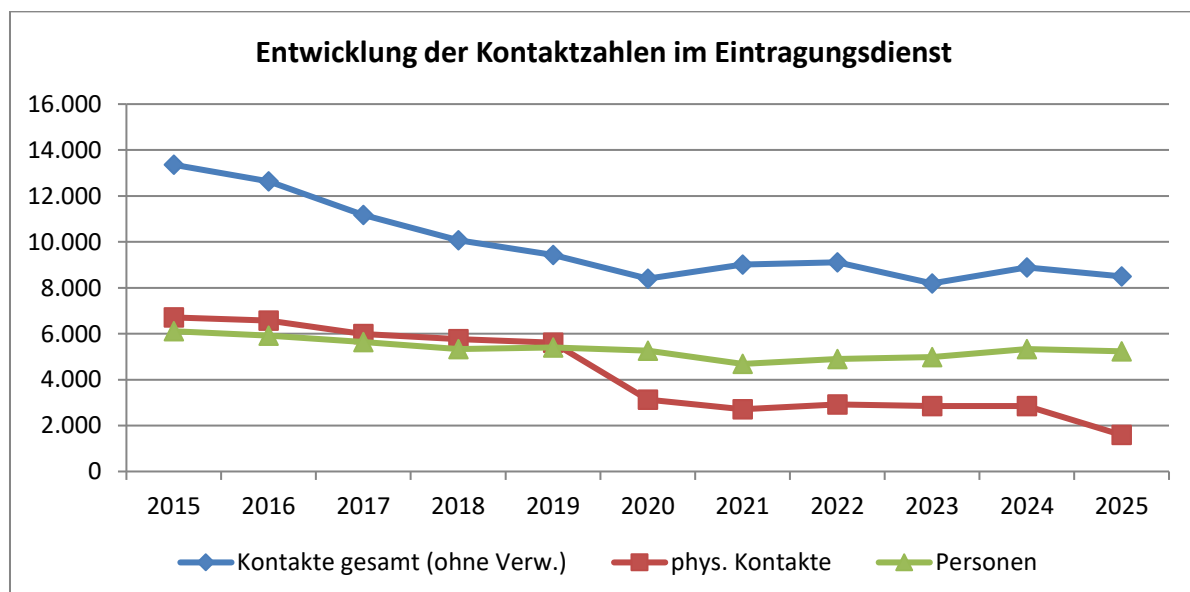
2.1 Eintragung

Die erste Anlaufstelle für Jobsuchende ist der Eintragungsdienst des Arbeitsamtes. Dort werden die relevanten Angaben zur Person erfasst, Informationen zum weiteren Verlauf der Betreuung erteilt, die Rechte und Pflichten des Arbeitsuchenden erklärt und eine erste Einstufung der Arbeitsmarktnähe der Person vorgenommen. Mit der Eintragungsbescheinigung können die Arbeitsuchenden ihren Antrag auf Arbeitslosengeld bei ihrer Zahlstelle stellen.

Seit Einführen des Bewerberportals im Juni 2022 können Arbeitsuchende sich auch **online eintragen** und dann ein digitales Bewerberprofil anlegen. Im Laufe des Jahres 2025 sind 18% der Ersteintragungen (220 Personen) über diesen Weg erfolgt. Es sind vor allem junge Arbeitsuchende (Abiturienten oder Studienabgänger), die die Möglichkeit der online-Eintragung nutzen.

Mit dem Inkrafttreten des **Dekrets über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung** ab dem 1. September 2023 wurden auch die Regeln der Ein- und Austragung angepasst. Diese Anpassung verfolgte das Ziel, mehr Arbeitsuchende als bislang zu erfassen, um breiter informieren und begleiten zu können. ÖSHZ-Kunden sind nun, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zur Eintragung verpflichtet. Arbeitsuchenden, die kein oder ein anderes Ersatzeinkommen beziehen, wird die Eintragung im Arbeitsamt empfohlen. Alle Personen mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden auf unbestimmte Zeit eingetragen, solange sie arbeitsuchend sind. Dies betrifft im Vergleich zur vorherigen Regelung besonders die freiwillig eingetragenen Arbeitsuchenden, die bis dahin nach drei Monaten wieder ausgetragen wurden (es sei denn, die Person bat selbst um eine Verlängerung).

Diese Änderungen haben zum Anstieg der Arbeitslosenzahlen beigetragen, analog zu entsprechenden Änderungen und Entwicklungen, die in den vergangenen Jahren auch in der Wallonie und Flandern erfolgt sind.



Die Zahl der registrierten Kontakte im Eintragungsdienst ist 2025 im Vergleich zum Vorjahr um -4% gesunken. Die Zahl der unterschiedlichen Personen, die mit dem Eintragungsdienst Kontakt hatten, ist ebenfalls um -2% auf rund 5.200 gesunken.

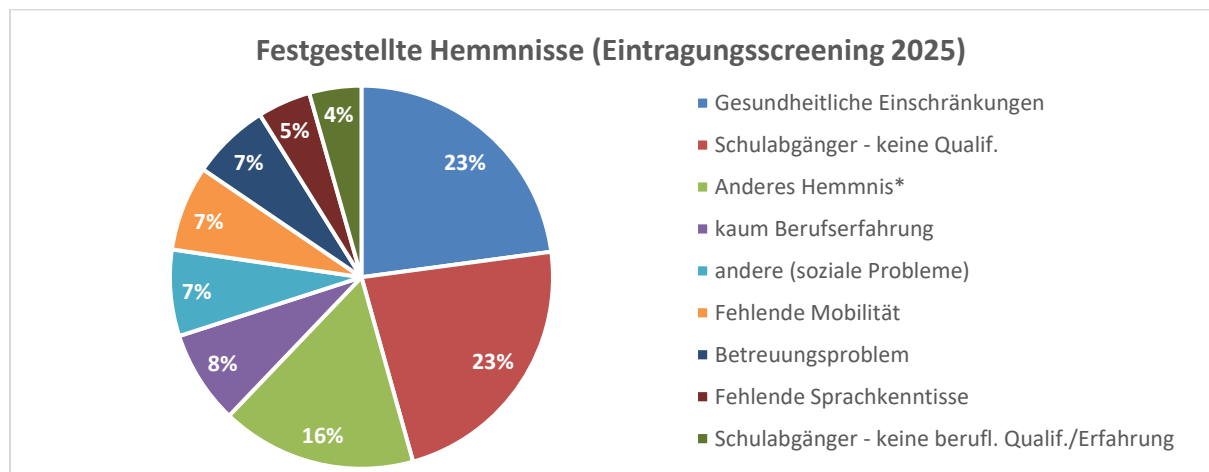
Die Zahl der Kontakte insgesamt ist im Verhältnis zur Anzahl der vorstellig werdenden Personen in den letzten Jahren recht stabil geblieben, aber die Art des Kontaktes hat sich gewandelt. Seit der Corona-Krise ist die Zahl der physischen Kontakte stark zurückgegangen und wurde durch mehr telefonische und schriftliche Kontakte ersetzt. 2025 hat nochmals ein deutlicher Rückgang der physischen Kontakte stattgefunden, der durch einen Anstieg der Anzahl Kontakte per Mail oder Brief kompensiert wurde.

Ab 2026 wird der Eintragungsprozess durch die Einführung neuer Abläufe im Zuge der Reform des Arbeitslosengeldes neugestaltet. Mehr dazu im folgenden Tätigkeitsbericht.

Eintragungsscreening

Im November 2022 wurde ein neues **Eintragungsscreening** eingeführt. Anhand von zwölf Kriterien werden die entschädigten Arbeitsuchenden und Schulabgänger vom Eintragungsdienst entweder als „Marktkunde“ (wenn kein Hemmnis vorhanden ist) oder als „Beratungskunde“ identifiziert. Zu den Kriterien gehören z.B. gesundheitliche Einschränkungen, Sprachkenntnisse, Qualifikation, Mobilitätsprobleme oder Betreuungspflichten. Die so identifizierten Marktkunden werden zwecks aktiver Vermittlung während der ersten drei Monate auch einem Stellenvermittler zugewiesen und von diesem kontaktiert. Die Beratungskunden werden hingegen direkt von ihrem persönlichen Referenzberater kontaktiert. Dieser nimmt dann die Betreuung zeitnah auf und arbeitet mit dem Arbeitsuchenden am Abbau der Vermittlungshemmnisse (s.u.). Dies gilt ebenso für die Marktkunden, denen die Integration während der ersten drei Monate nicht gelingt oder bei denen der Stellenvermittler auf Vermittlungshemmnisse stößt, die beim Eintragungsscreening noch nicht festgestellt wurden.

Eine Auswertung der Screenings von rund 1.340 Personen, die sich 2025 neu eingetragen oder nach mindestens einem Jahr Abwesenheit wieder eingetragen haben zeigt, dass 46% der gescreeenten Personen zunächst als Marktkunde und 54% als Beratungskunde identifiziert wurden. Weitaus am häufigsten wurden gesundheitliche Probleme oder eine fehlende/nicht abgeschlossene Ausbildung (bei Schulabgängern) festgestellt. 16% der so bereits bei der Eintragung identifizierten Beratungskunden weisen mindestens zwei Hemmnisse auf.



* neue berufliche Orientierung, andere Pläne, unentschlossen, ...

2.2 Arbeitsberatung und Betreuung

Bei der Eintragung wird jedem Arbeitsuchenden ein persönlicher Referenzberater zugewiesen. Die Betreuung der Arbeitsuchenden und die angebotenen Hilfsmaßnahmen werden dem individuellen Bedarf angepasst. Dabei wird insbesondere der Entfernung vom Arbeitsmarkt aufgrund von Ausbildung, Berufswunsch, Sprachkenntnissen, Gesundheitszustand, Alter usw. Rechnung getragen. Neben der Information, der Anleitung und Unterstützung bei der Jobsuche werden je nach Bedarf auch weitere unterstützende Maßnahmen und spezialisierte Beratungen (Bewerbungscoaching, Berufsberatung, psychologische Beratung, Ausbildungen, LBA-Arbeit, ...) angeboten.

Die bedarfsgeleitete Vermittlung

Seit dem 1. September 2023 ist das **Dekret zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung** (auch Vermittlungsdekret genannt) in Kraft getreten. Dieses hat eine Statut-unabhängige Begleitung aller Arbeitsuchenden zum Ziel und erweitert damit die Gruppe der zu betreuenden Personen über die entschädigten Arbeitsuchenden und Schulabgänger hinaus: allen nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen – gemäß Definition des Dekrets - wird eine bedarfsgeleitete Betreuung angeboten, wobei diese für die Bezieher von Ersatzeinkommen (Arbeitslosengeld oder Eingliederungseinkommen bzw. gleichgestellte Sozialhilfe) und Schulabgänger in der Berufseingliederungszeit verpflichtend ist. Außerdem wird eine kontinuierliche Begleitung der Personen durch denselben Referenzberater auch beim Wechsel des Ersatzeinkommens gewährleistet, um einen Drehtüreffekt zu vermeiden.

Das Dekret sieht auch vor, dass die ÖSHZ sich als Vermittlungsdienst anerkennen lassen und dann selbst als Referenzberater fungieren können. Dies haben bis Ende 2024 auch alle neun ÖSHZ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft getan.

Gleichzeitig hat das Arbeitsamt eine neue online-Plattform entwickelt, das sogenannte „**Partnerportal**“, das es den anerkannten externen Vermittlungsdiensten erlaubt, auf eine gemeinsame elektronische Akte und die verschiedenen Begleit- und Vermittlungsangebote zuzugreifen. Das Portal konnte Ende 2024 für die internen Nutzer freigegeben werden und wurde im Herbst 2025 auch für die ÖSHZ zugänglich. Ab dem Moment erfolgte auch eine Aufteilung der Kunden mit Eingliederungseinkommen auf die ÖSHZ und das Arbeitsamt. Personen, die Eingliederungseinkommen beziehen, werden in der Regel von einem Referenzberater beim ÖSHZ begleitet, während Personen, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen, im Sinne des Kontinuitätsprinzips weiterhin von einem Referenzberater des Arbeitsamts begleitet werden.

Ablauf der Begleitung

Bis Ende 2025 galt noch ein Ablauf der Begleitung für die verpflichtend eingetragenen Personen in drei Phasen:

- Phase 1 der aktiven Begleitung

Die Dauer der Begleitphase 1 betrifft die ersten 24 Monate der Arbeitslosigkeit. Sie beinhaltet das Profiling des Arbeitsuchenden (innerhalb von 4 Wochen nach der Ermittlung) und den Abschluss einer

Aktionsvereinbarung (vor Ablauf des 3. Monats der Begleitung). Es wird von einer Mindestkontaktdichte von 2 physischen Gesprächen pro Jahr ab Abschluss der Aktionsvereinbarung ausgegangen. Weitere Gespräche werden in Funktion der Situation vorgesehen, können dann aber auch auf Distanz stattfinden. Die jährliche Bilanzierung erfolgt alle 12 Monate bei entschädigten Arbeitsuchenden. Die Bilanzierungsphase beginnt mit dem Abschluss der Aktionsvereinbarung bzw. 3 Monate nach dem Beginn der Begleitphase.

- Phase 2 der aktiven Begleitung

Die Begleitphase 2 betrifft die Begleitung ab dem 24. Monat bis zum 48. Monat der Arbeitslosigkeit. Es ist eine Mindestkontaktdichte von einem physischen Gespräch mindestens alle 12 Monate vorgesehen. Natürlich können weitere Beratungstermine, in Funktion des Bedarfs, stattfinden. Bei entschädigten Arbeitsuchenden erfolgt die Bilanzierung über den Referenzberater zusätzlich alle 12 Monate.

- Phase 3: passive Begleitung

Die Begleitphase 3 beginnt nach 4 Jahren und beinhaltet eine Begleitung auf Anfrage oder bei Bedarf des Arbeitsuchenden.

Ist die Person zunächst als Marktkunde identifiziert worden, begann die Begleitung durch den Referenzberater erst dann, wenn ein Wechsel zum Beratungskunden erfolgt ist.

Freie Arbeitsuchende (d.h. ohne Anspruch auf ein Ersatzeinkommen) bekamen bei der Eintragung die Möglichkeit angeboten, die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung zu beanspruchen oder nur die Basisdienstleistungen (Informationen zu passenden Stellenangeboten, ...) zu nutzen. Die Begleitmodalitäten wurden dann nach Bedarf vereinbart.

Die im Juli 2025 von der Föderalregierung verabschiedete Reform der Arbeitslosengesetzgebung hat dann allerdings dazu geführt, dass die Begleitmodalitäten im zweiten Halbjahr grundlegend überarbeitet worden sind, um ab 2026 den neuen Rahmenbedingungen gerecht zu werden (siehe weiter unten).

Die Begleitung in Zahlen

Bei den nachfolgenden Angaben ist zu berücksichtigen, dass die Gruppe der zu betreuenden Personen seit September 2023 – neben den entschädigten Arbeitsuchenden und den Jugendlichen in der Berufseingliederungszeit – zusätzliche Personengruppen umfasst, insbesondere freiwillig eingetragene Personen und auch (Teilzeit-)Beschäftigte, die eine Begleitung wünschen.

Im Laufe des Jahres 2025 sind demnach in der DG insgesamt 4.830 Personen² ermittelt worden, die Anspruch auf eine bedarfsgeleitete Betreuung hatten (Vorjahr 4.687 Personen). Hiervon waren 2.769 Personen bereits in den Vorjahren ermittelt worden (davon die meisten nach den vorher geltenden Kriterien) und ihre Betreuung wurde 2025 fortgeführt. Im Laufe des Jahres 2025 wurden dann 2.061 Neuzugänge ermittelt.

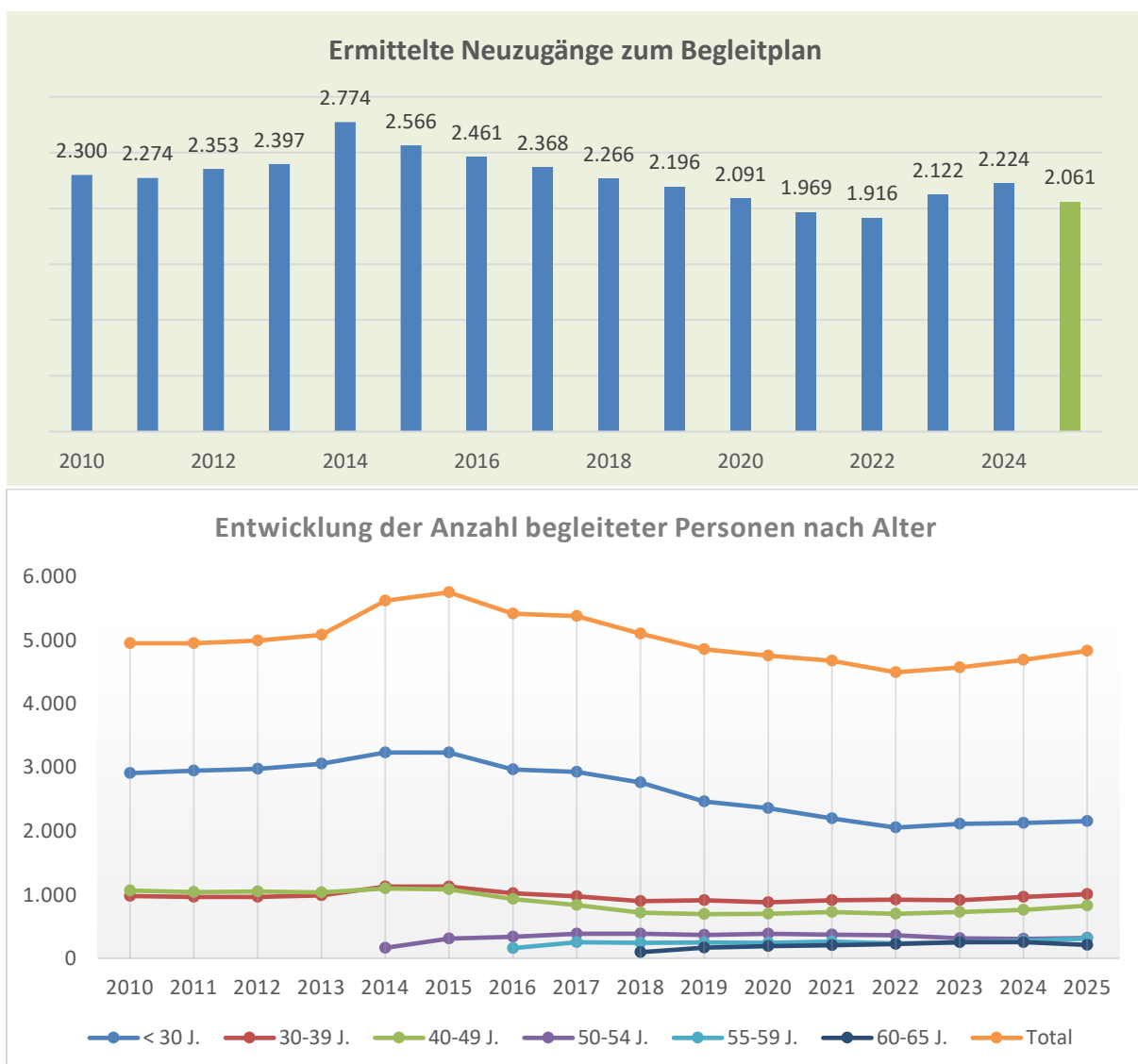
² Eigentlich müsste man von „Fällen“ sprechen, da manche Personen mehrfach ermittelt werden: wenn eine Person nach mindestens 3 Monate Austragung wieder arbeitslos wird, wird sie erneut ermittelt und betreut. Das betraf 2025 307 Personen, deren Betreuung 2024 oder 2025 beendet wurde, und die im Laufe von 2025 erneut ermittelt wurden.

Zwischen 2014 und 2022 war die Zahl der zu betreuenden Personen beständig gesunken. Und dies, obwohl ab 2014 das zu betreuende Publikum um immer weitere Altersgruppen erweitert wurde (2014 sind die 50-54-Jährigen, 2016 die 55-59-Jährigen und seit 2018 auch die 60-64-Jährigen hinzugekommen). Neu hinzugekommen waren seit 2019 außerdem noch die arbeitsuchenden Teilzeitbeschäftigten (mit weniger als einer Halbzeitbeschäftigung) und die „Arbeitslosen mit Betriebszuschlag“ (vormals Frühpensionierte).

Dass die Zahl der Neuzugänge in der Begleitung bis 2022 dennoch rückläufig war, dürfte neben der positiven Arbeitsmarktentwicklung auch der demografischen Entwicklung geschuldet sein, insbesondere dem Rückgang in den jüngeren Altersgruppen. Denn in der Tat besteht der Großteil (rund 45%) des zu betreuenden Zielpublikums aus Personen unter 30 Jahren.

2023 bis 2025 ist die Zahl der registrierten Arbeitslosen wieder angestiegen, was im Wesentlichen auf die Erweiterung des Zielpublikums durch das Vermittlungsdekret zurückzuführen ist.

Dies spiegelt sich bis 2024 auch in den Betreuungszahlen wider: So sind von den Neuzugängen zum Begleitplan in den beiden Jahren 160 bzw. 300 Personen zusätzlich in die Begleitung aufgenommen worden, die vorher nicht betreut worden wären (hauptsächlich freiwillig eingetragene Arbeitsuchende). 2025 ist diese Zahl wieder auf rund 250 gesunken.



Aber nicht alle ermittelten Personen müssen im Endeffekt das Betreuungsangebot wahrnehmen: Bevor überhaupt ein erster Beratungstermin (zum Profilinggespräch) erfolgte, konnten schon 35% der ermittelten Personen (1.702 Personen) aus diversen Gründen (Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung, Krankheit, Umzug, ...) wieder ausgetragen werden. Dies war vergleichbar mit dem Vorjahr (36%).

Von den noch verbleibenden 3.128 Personen haben 72% an einem Profilinggespräch teilgenommen (im Vorjahr lag der Anteil bei 79%) und 54% einen Aktionsplan vereinbart (57% im Vorjahr). Dass proportional weniger Personen als früher einen Aktionsplan vereinbaren, dürfte auf die neue Arbeitsweise zurückzuführen sein. Zum einen werden die arbeitsmarktnahen Personen in den ersten drei Monaten systematisch von den Stellenvermittlern kontaktiert und nach Möglichkeit schon vermittelt, bevor sie von einem Arbeitsberater gesehen werden. Zum anderen wird mit den Personen in freiwilliger Begleitung nur selten ein Aktionsplan abgeschlossen. 2025 spielte wohl auch die bevorstehende Reform des Arbeitslosengeldes eine Rolle, aufgrund derer die Begleitmodalitäten für 2026 neu definiert wurden. So haben sich die Berater im Herbst 2025 stärker auf die vom Ausschluss bedrohten Personen konzentriert (s. weiter unten).

Insgesamt haben jüngere Personen eine deutlich größere Chance als ältere, die Arbeitslosigkeit zu verlassen: während bei den unter 30-Jährigen 38% zum Jahresende noch (oder wieder) eingetragen sind, sind es bei den 50-54-Jährigen 50% und bei den über 60-Jährigen rund 60%. Diese Prozentsätze haben sich etwas verschlechtert im Vergleich zum Vorjahr, nur bei den über 60-Jährigen ist eine Verbesserung festzustellen (Vorjahr 65%). Allerdings ist ein Ausgang in dieser Altersgruppe meist gleichbedeutend mit einem Austritt aus dem Arbeitsmarkt, und nicht mit einer Arbeitsaufnahme.

Verbleibanalyse

Die Betreuung eines Arbeitsuchenden wird beendet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

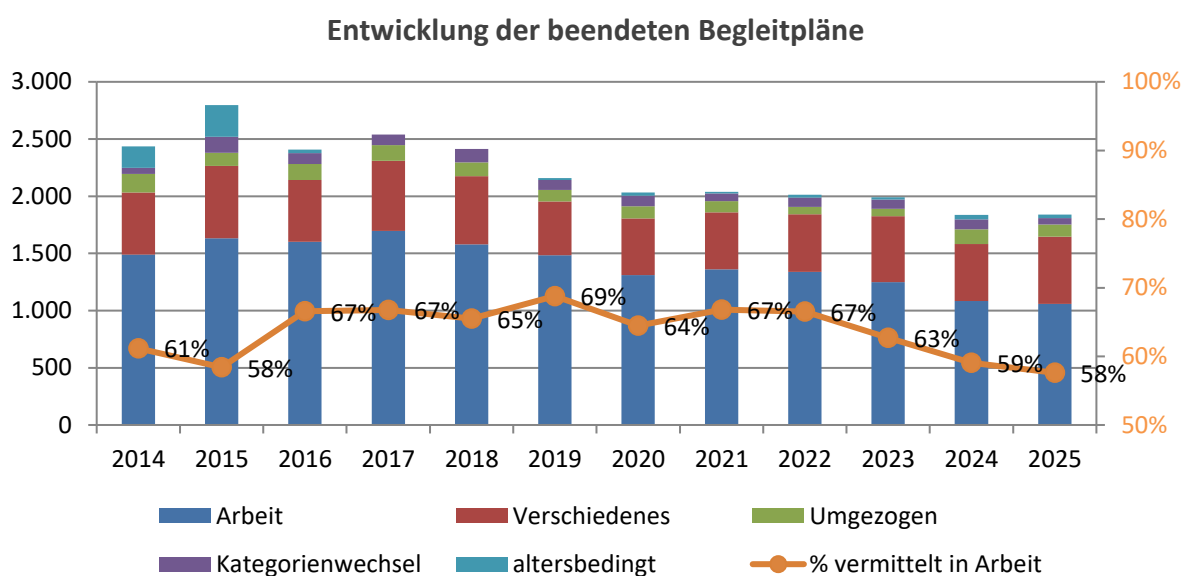
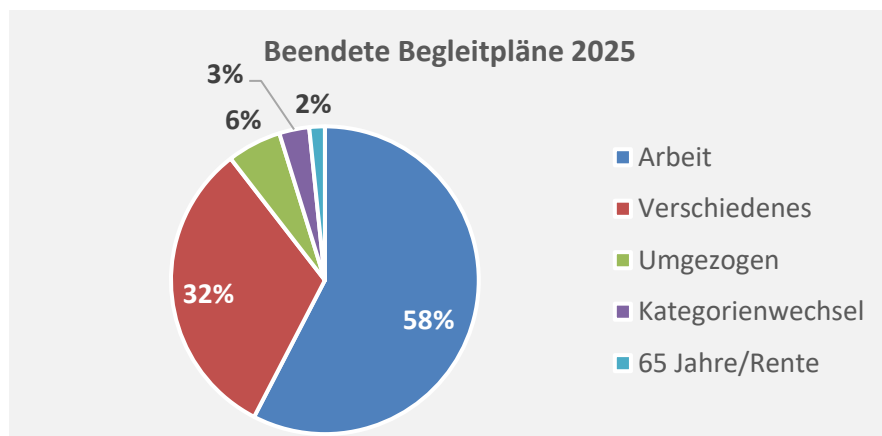
- ununterbrochene Arbeit von mindestens 3 Monaten nach Austragungsdatum (es sei denn, die Person möchte weiter begleitet werden, weil es sich z.B. nur um eine Teilzeitbeschäftigung handelt);
- ununterbrochen seit 3 Monaten ausgetragen;
- außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft umgezogen;
- in eine nicht mehr betreuungsrelevante Kategorie eingetragen

1.060 begleitete
Arbeitsuchende haben 2025
Arbeit (min. 3 Monate)
gefunden

2025 wurde aus diesen Gründen für 1.840 Personen (bzw. Fälle) die Begleitung beendet, d.h. für 38% aller ermittelten Personen. Dieser Prozentsatz ist niedriger als früher, da die Begleitung in manchen Fällen fortgesetzt wird, wo sie vor dem Vermittlungsdekret geendet hätte (z.B. bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung).

Für 1.060 dieser Personen wurde die Begleitung beendet aufgrund einer Arbeitsaufnahme, deren Dauer mindestens 3 Monate beträgt. Diese Zahl ist sowohl in absoluter Zahl als auch im prozentualen Anteil (58%) geringer als der Durchschnittswert der letzten 10 Jahre (64%). In diesem Jahr war der Anteil der Beendigungen aus „verschiedenen Gründen“ mit 32% besonders hoch. Hierbei handelt es sich zumeist um die Wiederaufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Lehre (150 Personen), um einen Wechsel ins Krankenstatut (114 Personen) oder sonstige Gründe, darunter eine

Beendigung auf Wunsch der Person (wenn es sich z.B. um eine freiwillige Begleitung handelt, die nicht fortgesetzt werden soll).



Statut der Personen, deren Begleitung beendet wurde (zum Zeitpunkt der Beendigung)						
Kat.	Statut	2024	2025		2024	2025
00-19	Erwerbslos (über 60 J., freie AS, frühpensioniert, ÖSHZ-Kunde, ...)	110	85		6%	5%
20-39	in Beschäftigung* (VZ oder TZ)	129	169		7%	9%
72,78	in Arbeit (und ausgetragen)	960	924		52%	50%
88,89,77	in Ausbildung o. Studium	166	163		9%	9%
76	Krankgeschrieben	115	114		6%	6%
71,75,79	Gestrichen	214	263		12%	14%
	Umgezogen	128	105		7%	6%
	sonstiges	15	17		1%	1%
	Gesamt	1.837	1.840		100%	100%
	Verbleib in Arbeit oder Ausbildung	1.255	1.256		68%	68%

*noch eingetragen, weil noch arbeitsuchend und/oder zur Wahrung der Rechte (Bezug der Einkommensgarantieunterstützung)

Föderale Reform der Arbeitslosengesetzgebung

Im Juli 2025 verabschiedete die Föderalregierung eine tiefgreifende Reform der Arbeitslosenregelung in Belgien. Diese trat zum Teil ab Januar 2026 und vollständig ab dem 1. März 2026 in Kraft.

Ziel der Reform ist es, den Zugang zum Arbeitslosengeld einheitlicher zu regeln, die Bezugsdauer deutlich zu begrenzen und den Druck zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Zunächst werden die Voraussetzungen für den **Zugang zum Arbeitslosengeld** nach einer Beschäftigung deutlich angepasst. Künftig gilt für alle Altersgruppen dieselbe Bedingung: Arbeitnehmer müssen innerhalb der 36 Monate vor Antragstellung mindestens 312 Arbeitstage oder gleichgestellte Tage nachweisen. Frühere Beschäftigungszeiten vor einem bereits gewährten Anspruch werden für den Zugang nicht mehr berücksichtigt.

Eine zentrale und besonders einschneidende Neuerung ist die **zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes**. Grundsätzlich wird der Anspruch künftig nur noch für zwölf Monate gewährt. Diese Dauer kann jedoch unter bestimmten Bedingungen verlängert werden: Für jeweils 104 Tage beruflicher Tätigkeit – also ungefähr vier Monate Arbeit – verlängert sich der Anspruch um einen Monat. Insgesamt ist die Bezugsdauer auf maximal 24 Monate begrenzt. Darüber hinaus sind zusätzliche Verlängerungen möglich, wenn der Betroffene zwischenzeitlich gearbeitet hat, ohne ergänzende Leistungen zu beziehen.

Einige **Ausnahmen** sind dennoch vorgesehen. Bestimmte Personengruppen behalten weiterhin einen unbegrenzten Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dazu zählen insbesondere ältere Arbeitslose ab 55 Jahren mit langer Erwerbslaufbahn, unfreiwillig Teilzeitbeschäftigte, die mindestens Halbzeit arbeiten oder Personen in besonderen Systemen wie die Arbeitslosen mit Betriebszuschlag oder mit Beschützungsgeld. Hinsichtlich der Freistellung für Ausbildungen haben nur noch Arbeitslose, die eine Ausbildung zum Krankenpfleger oder Pflegehelfer absolvieren, Anrecht auf die Fortzahlung der Unterstützung bis zum Ende der Ausbildung, sollte diese Ausbildung länger dauern als die eigentlich gewährte Bezugsperiode.

Parallel dazu werden auch die finanziellen Leistungen angepasst. In den ersten sechs Monaten des Bezugs wird das Arbeitslosengeld erhöht, da die Berechnungsobergrenze angehoben wird, aber die anschließende Degressivität ist stärker als zuvor.

Eine weitere Neuerung betrifft die **Möglichkeit, selbst zu kündigen** und dennoch Arbeitslosengeld zu beziehen. Arbeitnehmer mit mindestens 10 Berufsjahren können künftig einmalig eine Beschäftigung aufgeben und für eine begrenzte Dauer von sechs Monaten Arbeitslosengeld erhalten. Diese Dauer kann unter bestimmten Voraussetzungen (erfolgreiche Weiterbildung in einem Mangelberuf) auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Darüber hinaus wird auch die Definition der „**zumutbaren Arbeit**“ angepasst. In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs gilt eine Stelle als unzumutbar, wenn sie weniger als 90 % des zuvor bezogenen Arbeitslosengelds einbringt.

Auch das System des **Berufseingliederungsgelds** für junge Schulabgänger wird reformiert. Künftig ist der Zugang an den Besitz eines Diploms oder Zertifikats gebunden. Die Dauer der

Berufseingliederungszeit wird auf 6 Monate verkürzt, aber statt bisher für 3 Jahre werden diese Leistungen nur noch für maximal ein Jahr gewährt, mit begrenzten Verlängerungsmöglichkeiten.

Schließlich enthält die Reform umfangreiche Übergangsregelungen für Arbeitslosen- und Berufseingliederungsgeldbezieher, die sich bereits im System befinden. Die bestehenden Ansprüche laufen je nach individueller Situation in sechs Wellen aus, wobei die ersten Leistungen Anfang 2026 enden und die letzten spätestens Mitte 2027 auslaufen. Unter bestimmten Bedingungen, etwa durch Erwerbstätigkeit oder Weiterbildung, können diese Fristen noch um maximal zwölf Monate verlängert werden.

Auswirkungen für das Arbeitsamt

Die unmittelbare Herausforderung für die regionalen Arbeitsämter bestand zum einen darin, sich auf die Begleitung der Personen vorzubereiten, die ab Januar 2026 vom Arbeitslosengeld ausgeschlossen werden und zum anderen, ihre Prozesse und Begleitkonzepte auf die künftig deutlich kürzere Bezugszeit anzupassen.

So hat das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab Herbst 2025 eine Reihe von Informationsveranstaltungen für die Personen organisiert, die zu Beginn 2026 vom Ausschluss betroffen waren. Anschließend wurden den Betroffenen individuelle Beratungsgespräche angeboten. Die Berater haben zudem eine ständige Telefonbereitschaft gewährleistet und gezielt die Langzeitarbeitslosen kontaktiert, um diese über die anstehende Reform zu informieren. Die Bezieher von Berufseingliederungsgeld wurden im Herbst alle für ein Beratungsgespräch vorgeladen.

Darüber hinaus musste eine Vielzahl von Verfahren und Begleitmaßnahmen sowie Rechtstexte, Software und Kommunikationsmittel angepasst werden. Ein entsprechender „Arizona-Fahrplan“ mit 15 Arbeitspaketen wurde ausgearbeitet und wird schrittweise umgesetzt.

Auf Ebene der Begleitung wurde insbesondere das neue Konzept des **Begleit-Fokus** ausgearbeitet: das neu definierte prioritäre Zielpublikum – im Wesentlichen die vom Ausschluss vom Arbeitslosengeld betroffenen Personen sowie Arbeitsuchende, die sich neu oder nach einem Jahr wieder eintragen – wird ab Januar 2026 zum „**Start-Fokus**“ eingeladen. Hier wird innerhalb einer Woche das Profil der Personen erfasst, inklusive Testung der Sprach- und Digitalkenntnisse, sowie der beruflichen Interessen und Kernkompetenzen, ein kurzes Bewerbungstraining sowie ein erstes Beratungsgespräch durchgeführt. Ziel ist es, so schnell wie möglich mit der Begleitung zu starten, und das auf Basis einer umfassenden Kenntnis des Profils der Arbeitsuchenden. *Mehr dazu im folgenden Tätigkeitsbericht.*

Ein weiterer wichtiger Aspekt war die Vorbereitung der künftigen Kooperation mit den **ÖSHZ**, da davon auszugehen ist, dass viele Ausgeschlossene ab 2026 einen Antrag auf Eingliederungseinkommen stellen werden. Aufgrund des Vermittlungsdekrets in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bleibt die Betreuung dieser Personen allerdings weiterhin Aufgabe des Arbeitsamtes.

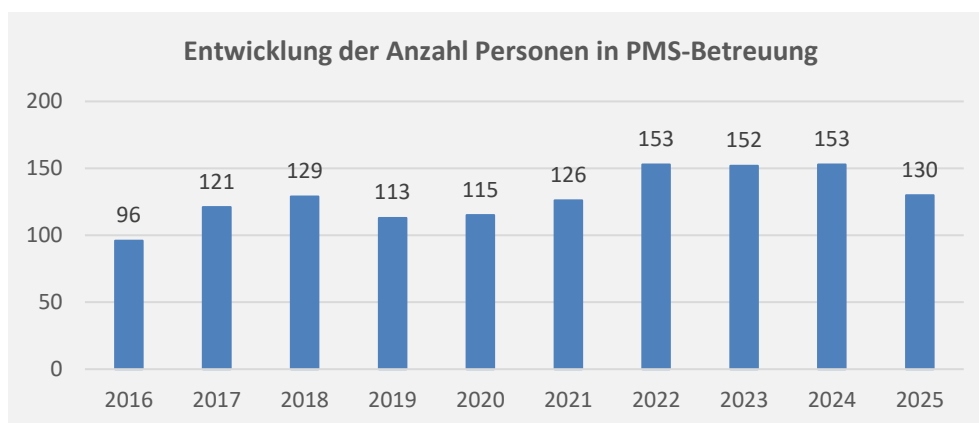
Die ÖSHZ ihrerseits erhalten Zugang zum neuen Partnerportal des Arbeitsamtes, wo sie die Akten ihrer Kunden verwalten können und die Hilfsangebote des Arbeitsamtes (insbesondere Ausbildungen) „buchen“ können. Die Nutzung eines gemeinsamen Portals soll zu einheitlichen Beratungsstandards beitragen, aber auch dafür sorgen, dass im Falle eines Mandantenwechsels (zwischen Arbeitsamt und ÖSHZ) keine Informationen verloren gehen.

PMS-Betreuung

Für Arbeitslose, die mit multiplen psychischen, medizinischen und/oder sozialen Problemen zu kämpfen haben, wird eine spezifische Betreuung durch Psychologen angeboten. Diese Personen können in dieser Zeit (für maximal 39 Monate) von der Kontrolle des aktiven Suchverhaltens freigestellt werden.

Es handelt sich dabei um Arbeitslose, die – nach Einschätzung eines multidisziplinären Teams - nicht in der Lage sind, während der 12 folgenden Monate auf dem normalen Arbeitsmarkt oder im Rahmen eines angepassten und betreuten Beschäftigungsverhältnisses (bezahlt oder unbezahlt) mindestens an zwei Tagen pro Woche zu arbeiten (und für die eine Teilnahme an bestehenden Integrationsprojekten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund dieser Problematik auch nicht möglich ist).

So waren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Laufe des Jahres 2025 insgesamt 130 Personen in PMS-Betreuung. Die PMS-Kunden 2025 sind zu 51% Frauen und 49% Männer. Gut die Hälfte der Personen ist in der Altersgruppe 30-49 Jahre, weitere 33% sind älter als 50 Jahre und nur 13% sind jünger als 30. Das Qualifikationsprofil entspricht in etwa dem durchschnittlichen Profil aller Arbeitslosen, mit einem leichten Überhang an Niedrigqualifizierten.



Im Juli 2019 wurde zusätzlich das Statut der **Nicht-Mobilisierbaren** eingeführt. Darunter werden Arbeitsuchende verstanden, die eine Kombination psychisch-medizinisch-sozialer Merkmale aufweisen, die dauerhaft ihre Gesundheit und/oder ihre soziale Integration und somit ihre berufliche Eingliederung beeinträchtigen.

Ob eine Person im Anschluss an die PMS-Begleitung dieses Statut erhält (und damit für weitere 2 Jahre von der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt freigestellt wird, mit Möglichkeit der Verlängerung), wird landesweit anhand des **ICF-Instrumentes** (*International Classification of Functioning, Disability and Health*) ermittelt. Das aufwendige Analyse-Instrument, das vom VDAB zu diesem Zweck angepasst wurde, ermöglicht den Beratern, ein komplettes Bild von den Fähigkeiten und Schwierigkeiten einer Person im Hinblick auf ihre berufliche Integration zu erhalten und gezielt an verschiedenen Problemen zu arbeiten. Die Fortschritte können dokumentiert und die nächsten Aktionen bestimmt werden.

Seit 2020 wurde 30 Personen dieses neue Statut zuerkannt. Im Jahr 2025 ist niemand hinzugekommen.

2.3 Inklusionsberatung

Im September 2024 wurde das „Referat Beschäftigung“ der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) an das Arbeitsamt übertragen und wurde dort zum „**Referat Inklusive Beschäftigung**“.

Damit wird das Prinzip der „Vermittlung aus einer Hand“ in der Praxis auf eine weitere Personengruppe ausgedehnt, nämlich auf die Personen mit Unterstützungsbedarf. Das Vermittlungsdekret (s.o.) sieht in der Tat eine Statut-unabhängige Arbeitsvermittlung vor, die allen Arbeitsuchenden – unabhängig von ihrem Ersatzeinkommen – den Zugang zu den verschiedenen Unterstützungs- und Vermittlungsangeboten erleichtert. Die Integration des Referates in das Arbeitsamt hat eine effizientere, passgenauere Arbeitsvermittlung für Personen mit Unterstützungsbedarf zum Ziel.

Durch diese Umstrukturierung erhalten Personen mit Unterstützungsbedarf eine zentrale Anlaufstelle für ihre beruflichen Anliegen. Die Betroffenen können jetzt ihre Bedürfnisse an einem Ort klären, anstatt verschiedene Einrichtungen aufsuchen zu müssen.

Ein zusätzlicher Vorteil der Integration ins Arbeitsamt ist die systematische Erfassung der individuellen Bedarfe der Arbeitsuchenden in einem zentralen Register, das eine gezielte Evaluierung und Anpassung der Maßnahmen ermöglicht. Auf diese Weise können die Unterstützungsangebote des Arbeitsamtes auf die spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Zielgruppe zugeschnitten werden. Langfristig wird erwartet, dass Personen mit Unterstützungsbedarf schneller und gezielter in Arbeits- oder Ausbildungsangebote integriert werden können, was ihnen neue berufliche Perspektiven eröffnet.

Die Fachkräfte des Referats evaluieren auch das Anrecht auf eine bezuschusste Beschäftigung in einer Beschützenden Werkstätte. Ebenso wurde (ab 2025) die Genehmigung und Verwaltung der Beschäftigungsmaßnahmen der DSL, d.h. das Ausbildungspraktikum (AP), die Ausbildung im Betrieb (AIB) und die Beschäftigung im Betrieb (BIB) an das Arbeitsamt übertragen. Das Orientierungspraktikum (OIB) wurde Anfang 2024 aufgehoben und durch das neu geschaffene „Praktikum aus einer Hand“ (s.u.), ersetzt.

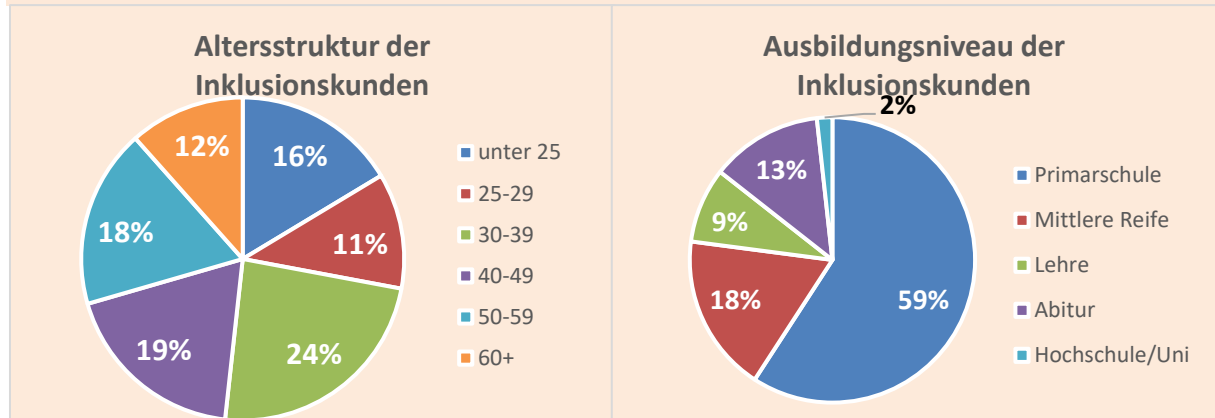
Seit Juni 2025 bieten die Mitarbeiter zudem alle 14 Tage offene Sprechstunden in Eupen und St.Vith an, um Eltern, Jugendlichen oder auch Betrieben eine Erstberatung hinsichtlich der möglichen Perspektiven für die Betroffenen zu ermöglichen. Dieses Angebot wurde bis zum Jahresende von 45 Personen in Anspruch genommen.

Gestützt auf erste Erfahrungswerte wurde im Laufe des Jahres 2025 die **Kundenzuweisung** an die Mitarbeiter des Referats „Inklusive Beschäftigung“ vereinfacht:

- Förderschülerinnen und -schüler unter 25 Jahren sowie Personen, die ein Ersatzeinkommen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit erhalten, werden nach ihrer Eintragung beim Arbeitsamt direkt an die Inklusionsberatung weitergeleitet.
- Alle anderen Personen werden, je nach Bedarf, von Ihrer Referenzberatung zur Inklusionsberatung weitergeleitet.

Profil der Personen in der Inklusionsberatung

Die Inklusionsberater begleiten zurzeit³ rund 460 Personen. Davon sind mehr als die Hälfte (249 Personen) in Beschäftigung, zumeist in einer Beschützenden Werkstätte. Weitere 135 Personen (29%) sind derzeit in einer Ausbildungsmaßnahme (zumeist ein Ausbildungspraktikum AP). Bleiben rund 70 Personen (16%), die zurzeit als Vollarbeitslose gelten (und nicht in einer Maßnahme sind).



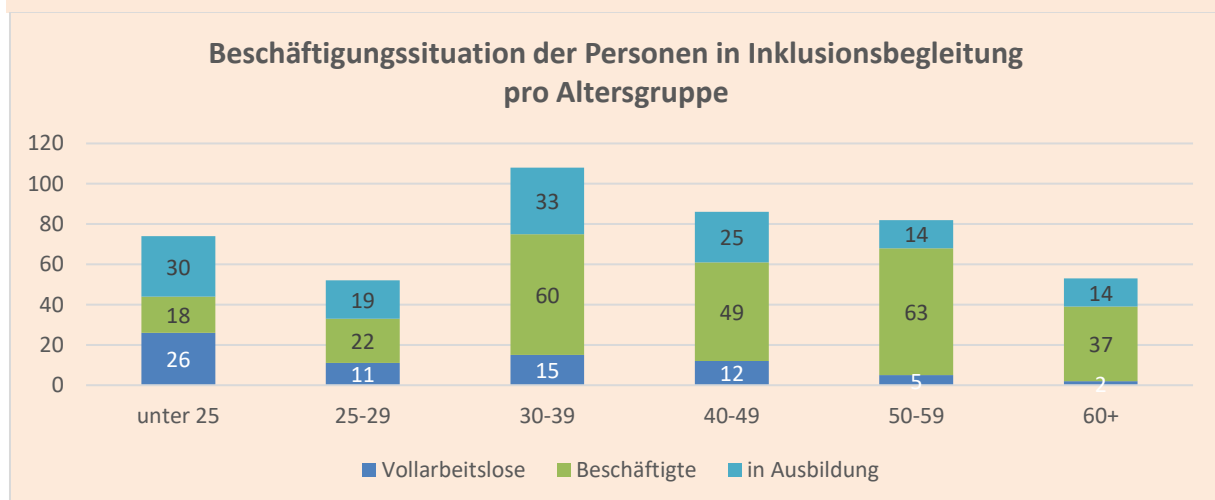
Von den begleiteten Personen sind zwei Drittel Männer und ein Drittel Frauen. Diese Verteilung gilt auch innerhalb der jeweiligen Beschäftigungssituation (Beschäftigte, in Ausbildung oder Vollarbeitslos).

16% der Begleiteten sind jünger als 25 Jahre und knapp 30% älter als 50 Jahre. Die jüngeren Personen sind häufiger in einer Ausbildungssituation oder noch arbeitslos, während ab etwa 30 Jahren jeweils die Mehrheit in Beschäftigung ist.

Rund 60% der Begleiteten wohnen im Norden der DG und 40% im Süden. Bei den im Norden wohnhaften Personen sind proportional mehr arbeitslos und etwas weniger in Ausbildung.

Betrachtet man das formale Ausbildungsniveau der begleiteten Personen, so verfügen fast 60% höchstens über Primarschulniveau (darunter werden auch die Personen mit Förderschulausbildung oder unbekannter Ausbildung gezählt). 18% haben einen Abschluss der Sekundarunterstufe, 9% einen Gesellenabschluss, 13% ein Abitur und 2% einen Hochschulabschluss.

90% der Begleiteten haben die belgische Nationalität.



³ Stand Ende Mai 2026

Im Laufe des Jahres 2025 haben 132 Personen ein Langzeitpraktikum absolviert, 18 Personen haben ein (oder mehrere) Praktikum aus einer Hand und 11 eine Ausbildung im Betrieb gemacht. 66 Personen haben im Rahmen eines bezuschussten Arbeitsvertrags gearbeitet.

Darüber hinaus haben die Inklusionsberater eine Vielzahl von Beratungsgesprächen in Sachen berufliche Orientierung, Information zu den verschiedenen Angeboten, sowie Bilanzierungs- und Begleitgespräche mit den Maßnahmenteilnehmern (in AP, AIB, BIB, ...) durchgeführt.

2.4 Die Lokalen Beschäftigungsagenturen LBA

Das System der lokalen Beschäftigungsagenturen verfolgt zwei Ziele: das Anbieten von gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen, für die es im regulären Wirtschaftsgeschehen kein Angebot gibt, sowie die (stundenweise) Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und Personen mit größerem Abstand zum Arbeitsmarkt. Das LBA-System ermöglicht arbeitsmarktfernen Personen, ungeachtet ihres leistungsrechtlichen Statuts, einer Beschäftigung mit begrenztem Umfang nachzugehen und vermeidet so, dass diese Personen sich noch weiter vom Arbeitsmarkt entfernen und sozial ausgegrenzt werden.

Nutzníeßer können alle Privatpersonen und gewisse Rechtspersonen sein, nämlich die lokalen Behörden, VoGs, nicht-kommerzielle Vereinigungen, Unterrichtseinrichtungen sowie der Landwirtschafts- und Gartenbausektor. Seit 2023 können ebenfalls die öffentlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft LBA-Arbeitnehmer beschäftigen.

Im Laufe des Jahres 2022 wurde das Verwaltungssystem grundlegend erneuert, so dass die Nutznießer seit 2023 über ein neues online-Portal des Arbeitsamtes bei der LBA ein Stundenguthaben einkaufen können, das sie mit Hilfe des neuen elektronischen Systems online verwalten und nachverfolgen können. Auch die monatlichen Auszahlungen der LBA-Arbeitnehmer werden über das **LBA-Portal** abgewickelt. Nutznießer, die keinen Zugang zum Portal haben, können allerdings auch weiterhin LBA-Stunden in ihrer zuständigen LBA einkaufen.

LBA-Arbeitnehmer:

- Das **Zielpublikum** der potenziellen LBA-Arbeitnehmer wurde mit der Reform ab 2023 ausgedehnt. Eine Beschäftigung über die LBA ist für Personen unter 45 Jahren bereits nach einem Jahr Eintragung als nicht beschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt möglich (vorher musste man in den letzten 3 Jahren insgesamt mindestens 2 Jahre entschädigter Arbeitsloser gewesen sein). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Dauer von einem Jahr auch verringert werden. Über 45-Jährige müssen mindesten 6 Monate eingetragen sein. Zudem können jetzt auch Empfänger von Krankengeld, der Beihilfe zum Ersatz des Einkommens (FÖD-Rente) oder freie Arbeitsuchende (ohne Ersatzeinkommen) für die LBA arbeiten. Der Zugang ist also nicht mehr an ein Ersatzeinkommen gebunden.
- Die maximale **Stundenzahl**, die ein LBA-Arbeitnehmer pro Kalendermonat arbeiten darf, ist für alle Nutznießer und für alle Tätigkeiten auf 70 Stunden festgelegt. Die Gesamtanzahl LBA-Stunden, die ein LBA-Arbeitnehmer pro Kalenderjahr arbeiten darf, beträgt 630 Stunden.
- Die Entlohnung der LBA-Arbeitnehmer beträgt 6€ pro Stunde und der Scheckpreis für den Nutznießer 7€.

Die erlaubten Aktivitäten unterscheiden sich nach Art der Nutznießer:

- Bei Privatpersonen: Gartenarbeiten, kleinere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, Begleitung von Kindern, Kranken, älteren Personen oder Personen mit einer Beeinträchtigung, Versorgung von Haustieren, Erledigen von administrativen Formalitäten, Haushaltshilfe (restriktive Bedingungen).
- Bei Rechtspersonen: zeitlich befristete oder außergewöhnliche Aufgaben, oder Aufgaben, die sonst von Ehrenamtlichen wahrgenommen werden.

LBA - einige Zahlen 2025

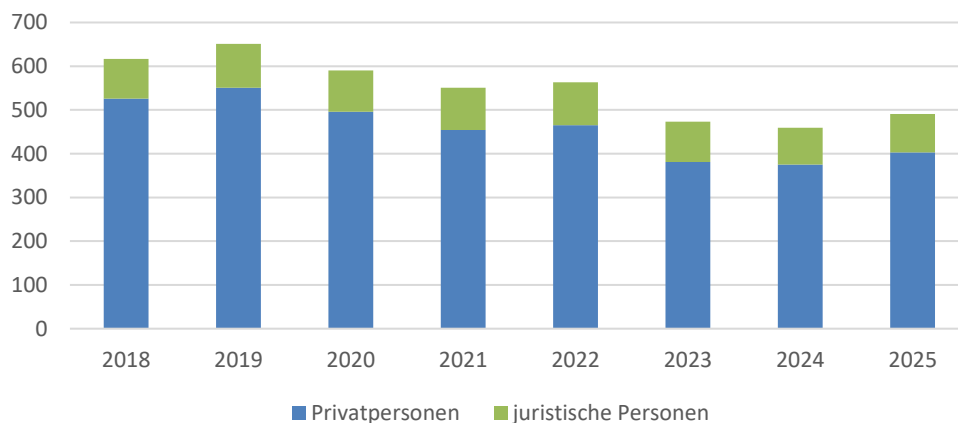
98 LBA-Arbeitnehmer im Durchschnitt pro Monat (-6 Personen zum Vorjahr) - **215**

unterschiedliche Personen

39.600 ausbezahlte Stunden (-7% zum Vorjahr)

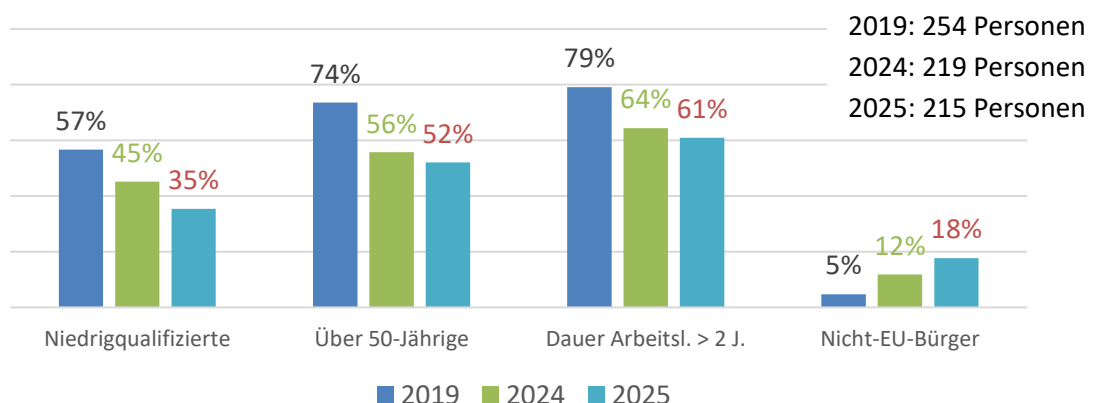
491 Nutznießer (403 Privatpersonen, 88 juristische Personen) (+7 % zum Vorjahr)

Entwicklung der LBA-Nutzerzahlen



Die Zahl der Nutzer des LBA-Systems ist nach langer negativer Tendenz im Jahr 2025 wieder etwas angestiegen (+7%), während die Zahl der geleisteten Stunden dennoch zurückgegangen ist. Dabei ist auch anzumerken, dass im Arbeitsamt weniger Personal für die LBA-Betreuung zur Verfügung stand.

Profil der LBA-Arbeitnehmer



Das Profil der Personen, die im Laufe eines Jahres mindestens einmal für eine LBA gearbeitet haben, hat sich in den letzten Jahren verändert: Der Anteil der älteren LBA-Arbeitnehmer ist gesunken, ebenso

der Anteil der Langzeitarbeitslosen (> 2 Jahre) und der Niedrigqualifizierten. Gestiegen ist der Anteil der Nicht-EU-Bürger. Der Frauenanteil ist dieses Jahr etwas weiter angestiegen auf 60%. Es muss auch festgestellt werden, dass lange nicht alle potenziell in Frage kommenden Personen in der Praxis auch tatsächlich in eine LBA-Tätigkeit vermittelt werden können.

Die Analyse der Altersstruktur der privaten Nutznießer zeigt, dass vor allem ältere Menschen auf die Hilfe der LBA zurückgreifen: 61% der Nutznießer sind älter als 70 Jahre, Tendenz leicht steigend. Rund 77% der privaten Nutznießer wohnen im Norden der DG.

Die bei weitem am häufigsten von den Privatpersonen angefragten Tätigkeiten betreffen Gartenarbeiten (364 bewilligte Genehmigungen), gefolgt von kleinen Unterhaltsarbeiten (133 bewilligte Genehmigungen in 2025). In beiden Bereichen ist die Nachfrage allerdings seit mehreren Jahren rückläufig (u.a. führt die Anschaffung von Rasenmärobotern zu einer Abnahme der Anfragen für Rasenmähen).

3. Stellenvermittlung und Unternehmensservice

Die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist eine der Hauptaufgaben des Arbeitsamtes. Dabei setzt das Arbeitsamt sowohl auf aktive Vermittlungsarbeit mit persönlicher Beratung durch Fachpersonal, als auch auf die online-Veröffentlichung von Stellenangeboten und Bewerberprofilen auf dem ADG-Jobportal:

- Arbeitgeber können ihre Stellenangebote im Jobportal des Arbeitsamtes veröffentlichen und verwalten. Seit 2023 können registrierte Arbeitgeber auch die Lebensläufe und Bewerbungsunterlagen der Arbeitsuchenden einsehen und geeignete Kandidaten direkt online kontaktieren.
- Die Bewerberprofile werden seitdem ebenfalls ins Jobportal hochgeladen, wobei der Arbeitsuchende entscheiden kann, ob dies in offener oder anonymer Form erfolgen soll. Auch die Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern kann über das Jobportal erfolgen.

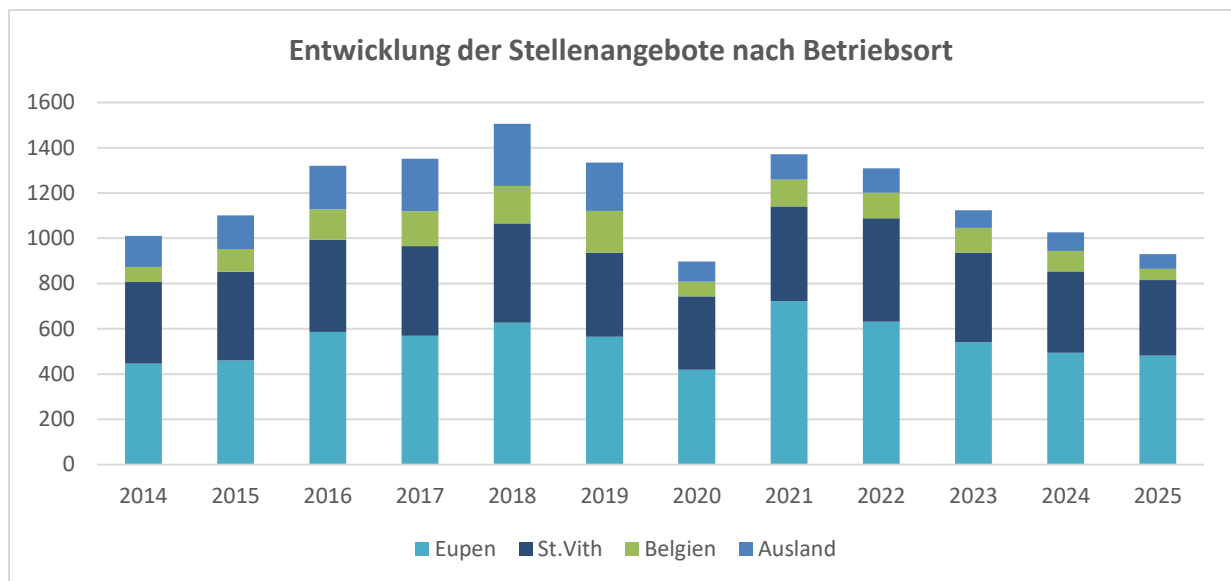
Neben der Besetzung von offenen Stellenangeboten spielt aber auch die Beratung der Arbeitgeber in Sachen Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen eine wichtige Rolle.

3.1 Stellenmarkt und Vermittlung

Wenn Arbeitgeber die persönliche Beratung und Hilfestellung der Stellenvermittler in Anspruch nehmen, suchen diese nach geeigneten Kandidaten mit dem passenden Profil für die offene Stelle und können den Arbeitgeber und die Arbeitsuchenden hinsichtlich der Personal- bzw. Stellensuche beraten. Die Stellenvermittlung arbeitet eng mit dem Unternehmensservice zusammen, um die Arbeitgeber auch umfassend zu den in Frage kommenden Einstellungshilfen (finanzielle Beihilfen, IBU, EPU ...) zu informieren.

Das Arbeitsamt nimmt aber auch eine proaktive Rolle ein und geht gezielt auf die hiesigen Betriebe zu, um Stellen zu akquirieren und Beratungsdienstleistungen anzubieten, um so wiederum die Eingliederungschancen der eingetragenen Arbeitsuchenden zu erhöhen. Da die Stelle des Unternehmenskundenberaters 2025 lange unbesetzt war, sind die Zahlen des Jahres 2025 nicht repräsentativ.

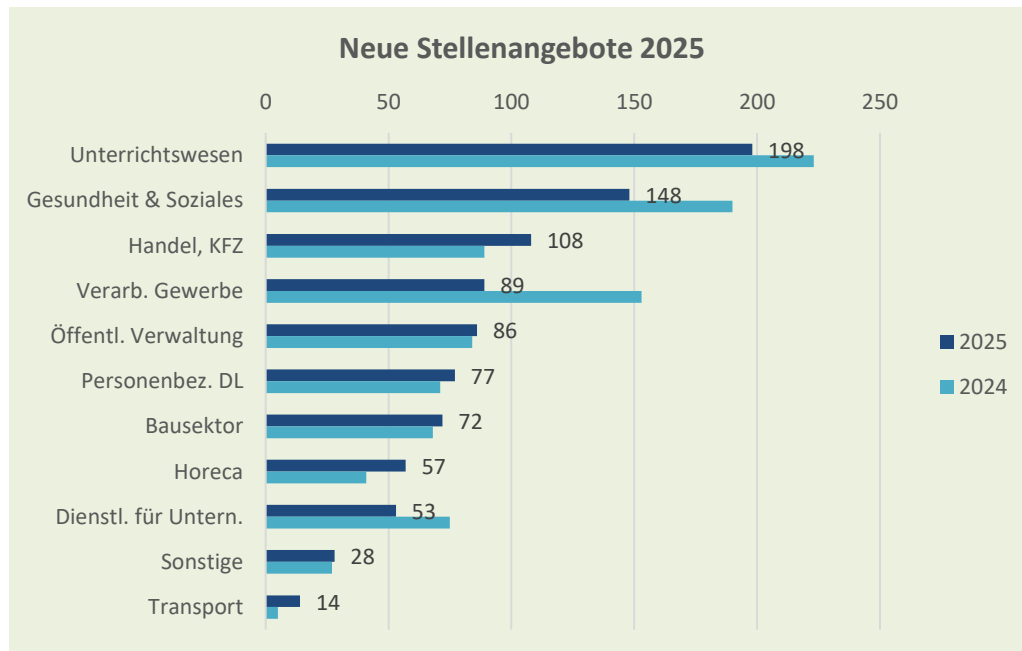
Insgesamt wurden dem Arbeitsamt im Laufe des Jahres 2025 **930 Stellenangebote** zur aktiven Vermittlung mitgeteilt. Damit ist die Zahl der Angebote im Vergleich zum Vorjahr erneut zurückgegangen (-96 Stellen bzw. -9%). Der Rückgang betrifft den Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (-7%) diesmal stärker als den Norden (-3%). Den stärksten Rückgang verzeichnen allerdings die Angebote aus dem Inland (-46%) und dem (meist benachbarten) Ausland (-23%). Insgesamt entfielen in diesem Jahr dadurch 88% der Stellenangebote des Jahres auf die hiesigen Arbeitgeber. Die Zahl der Angebote von außerhalb der DG war so gering wie noch nie zuvor.



Die meisten Stellen 2025 wurden aus dem Unterrichtswesen gemeldet (198 Stellen, -11% zum Vorjahr). Danach kommen das Gesundheits- und Sozialwesen (148 Stellen), der Handel (108 Stellen) und das Verarbeitende Gewerbe (89 Stellen).

Einen starken Rückgang verzeichnen in diesem Jahr das verarbeitende Gewerbe (-42%), die Dienstleistungen für Unternehmen (-29 %) und – zum ersten Mal seit vielen Jahren - das Gesundheits- und Sozialwesen (-22%).

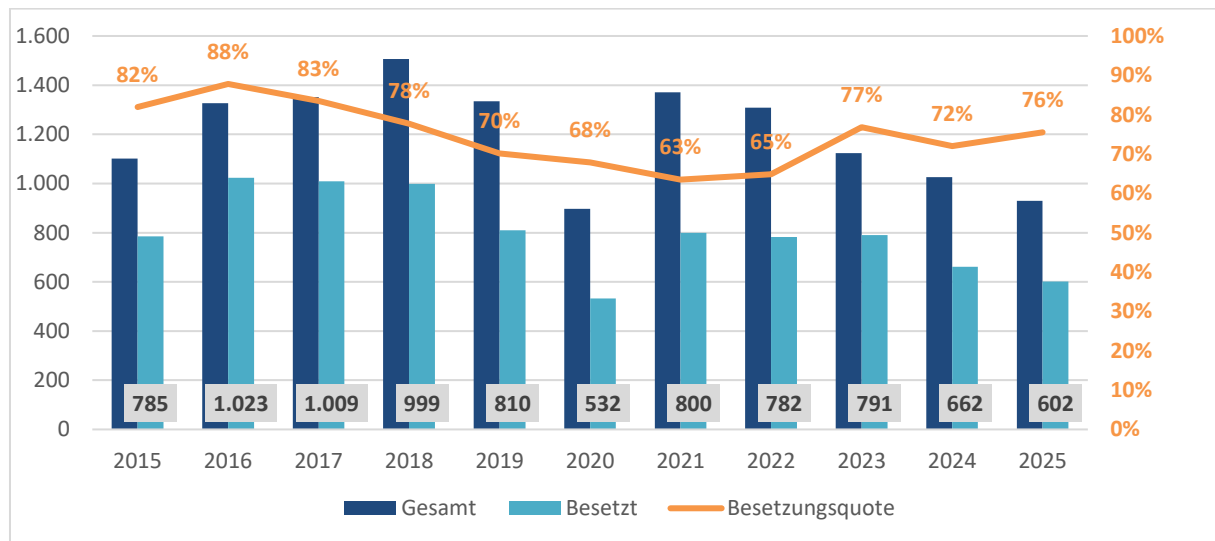
Einen Zuwachs gab es hingegen im Handel (+29%) und Horecasektor (+39%).



Die **Besetzungsquote**, d.h. der Anteil der Stellen, für die ein passender Bewerber gefunden wurde, belief sich 2025 auf 65% (idem zum Vorjahr). Betrachtet man nur die von Arbeitgebern aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgegebenen Stellen, dann liegt die Besetzungsquote bei 68% (ebenso im Vorjahr).

Klammert man die annullierten Stellen aus (d.h. man zieht die aus einem anderen Grund als „aus Mangel an geeigneten Kandidaten“ zurückgezogenen Angebote ab), so beläuft sich die

Besetzungsquote insgesamt auf 76% (Vorjahr 72%). Dies ist wieder eine Verbesserung zu 2024 und auch ein recht guter Wert im Vergleich zu früheren Jahren.



Die durchschnittliche Dauer, die von der Mitteilung des offenen Stellenangebotes bis zu dessen Besetzung verstrich, betrug 2025 rund 54 Tage. Im Vergleich zum Vorjahr (50 Tage) hat sich die Stellenbesetzungsdauer etwas verlängert. Auch der Anteil der Stellen, die innerhalb von 2 Monaten besetzt waren, ist wieder etwas gesunken auf 64% (Vorjahr 69%). Bei diesen Berechnungen werden allerdings nur die Stellen berücksichtigt, die mit einem dem ADG bekannten Kandidaten besetzt wurden.

Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen

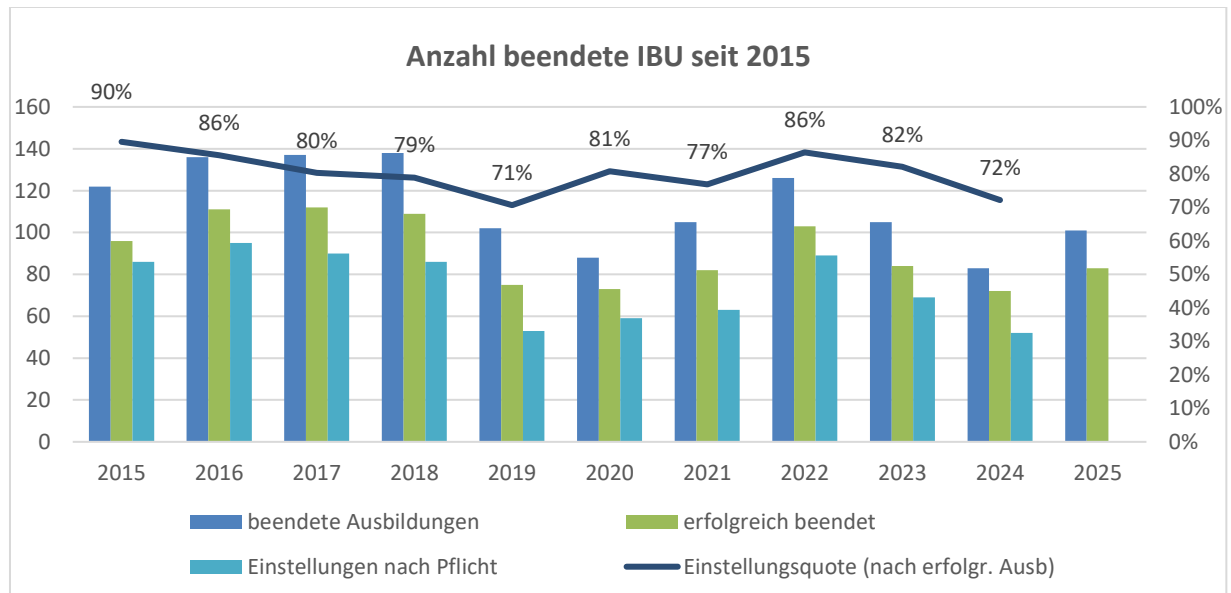
Ein bewährtes Instrument zur Besetzung von Stellen, für die kein unmittelbar passender Kandidat gefunden werden kann, ist die Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen (IBU). Der Arbeitgeber kann einen Arbeitsuchenden während 4 bis 26 Wochen am Arbeitsplatz ausbilden, und muss ihn anschließend mindestens für die Dauer des Ausbildungsvertrags einstellen. Während der IBU erhält der Auszubildende vom Arbeitgeber eine sogenannte Produktivitätsprämie. Sie entspricht der Differenz zwischen dem steuerbaren Tariflohn im Ausbildungsberuf und dem Ersatzeinkommen, das der Auszubildende bezieht.

2025 haben 101 Personen eine IBU in einem Betrieb in der DG beendet. Damit ist die Zahl nach dem Tiefpunkt 2024 wieder etwas gestiegen. Der Mittelwert der Jahre 2014 bis 2024 lag bei 114 Personen. Im Zuge der sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2014 war die allgemeine Tendenz allerdings schon länger eher rückläufig. Hinzu kommt, dass die Zahl der Stellenangebote und damit die dem Arbeitsamt gemeldete Nachfrage nach Arbeitskräften seit 2021 stetig zurückgegangen ist.

82% der Teilnehmer haben die Ausbildung 2025 erfolgreich beendet. Wenn die Ausbildung erfolgreich beendet wird, werden die Praktikanten dann auch zumeist übernommen: im Schnitt der letzten zehn Jahre wurden 82% aller erfolgreichen Absolventen auch über die Pflichteinstellungsperiode hinaus im Betrieb beschäftigt. Für die Abgänger des Jahres 2024 liegt der Wert allerdings nur bei 72%.

Die meisten IBU wurden dieses Jahr wieder im Verarbeitenden Gewerbe abgeschlossen (27% aller IBU), gefolgt vom Baufach und Baunebengewerbe (23%) sowie dem Handel (19%). Der Rest verteilt sich auf die übrigen Dienstleistungssektoren.

Weitere Angaben, auch zum Profil der Praktikanten, sind im Kapitel zur Ausbildung zu finden.

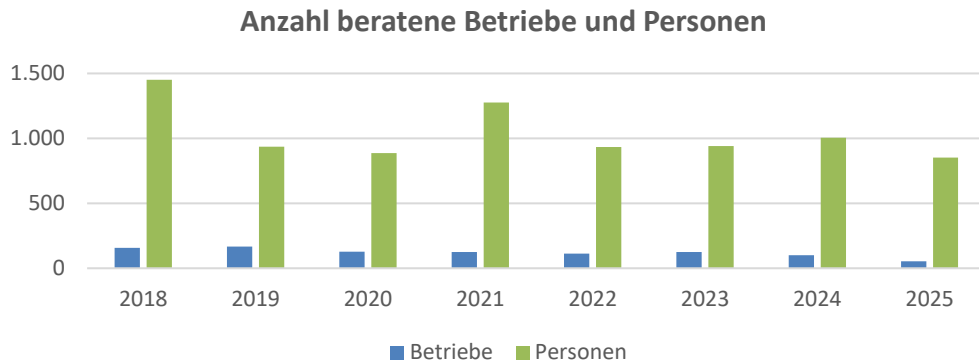


Darüber hinaus gibt es für Jugendliche in der Berufseingliederungszeit (mit maximal Abiturabschluss) die Möglichkeit, ein **Einstiegspraktikum** (kurz EPU) zu absolvieren. Es handelt sich ebenfalls um eine betriebliche Trainingsmaßnahme, mit einer Laufzeit von 3-6 Monaten.

2025 haben 22 Personen eine EPU absolviert. Davon waren allerdings 14 im Projekt „KindergartenhelferIn“ (s. S. 35), so dass sie statistisch auch in den Qualifizierungsmaßnahmen enthalten sind und hier nicht mehr gesondert betrachtet werden. Von den übrigen 8 Personen, die ein EPU absolviert haben, waren sechs Monate später 5 in Ausbildung (Lehre, Studium oder andere Bildungsmaßnahme). Drei Personen war nach wie vor arbeitslos.

3.2 Unternehmensservice

Alle Kunden des Arbeitsamtes können sich mit ihren Fragen und Anliegen auch an den Unternehmensservice wenden. Die Anfragen seitens der Betriebe und Einzelpersonen betreffen dabei in der Regel vor allem die Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen (AktiF und AktiF PLUS, Ersteinstellung, ...), die individuelle Ausbildung im Unternehmen, die Sozialgesetzgebung sowie allgemeine Fragen zu den verschiedenen Dienstleistungsangeboten des Arbeitsamtes. Die Berater erarbeiten und aktualisieren zudem verschiedene Informationsmaterialien und nehmen an diversen Informationsveranstaltungen teil. 2025 liegen die Anfragen mit 53 Betrieben und 851 Personen insgesamt leicht unter dem Niveau der Vorjahre.



Einstellungsbeihilfen AktiF und AktiF PLUS

Seit dem 1. Januar 2019 haben die beiden Fördermaßnahmen „AktiF“ und AktiF Plus“ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Reihe von vorher existierenden Einstellungsbeihilfen (Aktiva, SINE, BVA bei VoG und Behörden, Beschäftigungsprämie für ältere Arbeitnehmer usw.) ersetzt.

Wenn Arbeitgeber Personen einstellen, die einer der definierten Zielgruppen angehören, werden sie durch die AktiF– oder AktiF PLUS-Zuschüsse während 2 bzw. 3 Jahren finanziell unterstützt. Die Auszahlung der degressiven Pauschalbeträge erfolgt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Das Arbeitsamt stellt die entsprechenden Bescheinigungen für die in Frage kommenden Arbeitsuchenden aus.

Zielgruppen für den AktiF-Zuschuss

- Jugendliche < 26 Jahre ohne Abitur oder Gesellenzeugnis;
- Jugendliche <26 Jahre mit Abitur oder Gesellenzeugnis, seit mindestens sechs Monaten arbeitslos;
- ältere Arbeitsuchende ab 50 Jahren, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- langzeitarbeitsuchende Personen, seit mindestens 12 Monaten arbeitslos;
- Opfer von Umstrukturierungen

Zielgruppen für den AktiF-PLUS-Zuschuss

Wenn nichtbeschäftigte Arbeitsuchende zwei oder mehr der folgenden Kriterien erfüllen, geben sie dem Arbeitgeber Anrecht auf einen (höheren) AktiF PLUS-Zuschuss:

- eine verminderte Arbeitsfähigkeit
- mindestens 24 Monate Arbeitslosigkeit
- kein Abitur oder Gesellenzeugnis
- weder Deutsch- noch Französischkenntnisse (< Niveau B1)

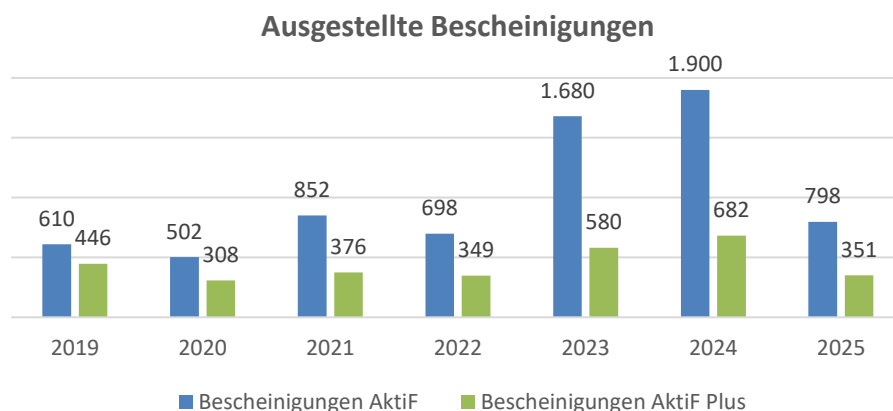
In den Jahren 2023 und 2024 hat das Arbeitsamt einen Großteil der Bescheinigungen proaktiv ausgestellt. Dabei überprüfte die Verwaltung zweimal pro Monat, welche eingetragenen Personen die AktiF- oder AktiF Plus- Bedingung(en) erfüllen und stellt ihnen dann eine Bescheinigung aus, ohne dass die Personen einen Antrag einreichen mussten. Zudem wurde nach Ablauf der Gültigkeit einer Bescheinigung geprüft, ob die Person laut den vorliegenden Angaben weiterhin die Bedingungen erfüllt und ob direkt eine neue Bescheinigung ausgestellt werden kann. Diese Vorgehensweise hatte

zu einer großen Steigerung der Anzahl ausgestellter Bescheinigungen geführt, während die Zahl der eingereichten Anträge sich stark verringert hat.

Aufgrund einer Reduzierung der Personalressourcen im Dienst konnte die proaktive Ausstellung 2025 nicht fortgesetzt werden, mit Ausnahme der Ausstellung nach Auslaufen einer bereits vorhandenen Bescheinigung, was weiterhin proaktiv erfolgt. Auch müssen die Referenzberater und die Partner (ÖSHZ, IAWM, ...) keinen schriftlichen Antrag mehr für eine Bescheinigung ausfüllen, wenn aus der Akte ersichtlich ist, dass die Person die Bedingungen erfüllt. In diesen Fällen reicht eine einfache Mitteilung per Mail oder Telefon, und die Bescheinigung wird auf Aktenbasis ausgestellt.



Demnach wurden im Jahr 2025 insgesamt 1.149 Bescheinigungen ausgestellt. Darunter waren auch 114 Bescheinigungen für angehende teilzeitschulpflichtige Lehrlinge, die direkt über das IAWM angefragt wurden. Insgesamt wurden die Bescheinigungen 2025 für 947 unterschiedliche Personen ausgestellt (im Vorjahr 1.614 Personen).



Die meisten AktiF-Bescheinigungen entfielen auf Jugendliche ohne Abitur oder Lehre (35%) und Langzeitarbeitslose (32%), gefolgt von den Arbeitsuchenden über 50 Jahren (24%).

Bei den AktiF PLUS-Bescheinigungen entfielen 41% auf niedrigqualifizierte Langzeitarbeitslose. Fehlende Sprachkenntnisse spielten bei 32% der Bescheinigungen eine Rolle, verminderte Arbeitsfähigkeit bei 28%.

Laut Angaben des Ministeriums wurden 297 dieser Bescheinigungen für Neueinstellungen im Laufe des Jahres 2025 eingereicht, davon 206 AktiF- und 92 AktiF Plus-Bescheinigungen. Dies sind weniger als im Vorjahr (337 Neueinstellungen). Der Anteil der Einstellungen, der über AktiF Plus-Förderung erfolgt, liegt bei 31%. Von den 2025 ausgestellten Bescheinigungen haben damit 26% zu einer Beschäftigung geführt. Dieser Wert ist ähnlich hoch wie in den ersten Jahren, bevor die proaktive Ausstellung eingeführt wurde.

Die Zahl der geförderten Beschäftigten insgesamt im Jahr 2025 hat sich mit 917 im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

4. Ausbildung

Aus- und Weiterbildung und die Entwicklung von Kompetenzen spielen eine wichtige Rolle bei der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Wiedereingliederung von Arbeitslosen, und auch für Beschäftigte ist die ständige Weiterbildung in einer sich rasch verändernden Arbeitswelt von großer Bedeutung.

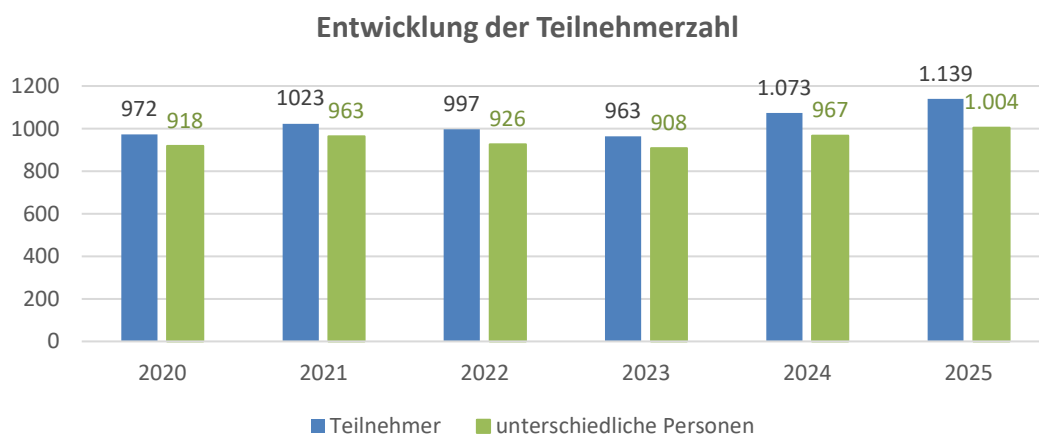
Dem Arbeitsamt kommen in diesem Kontext mehrere Aufgaben zu: zum einen bietet es selbst Ausbildungen und Praktika an, zum anderen ist es in der Aus- und Weiterbildungsberatung tätig und orientiert Arbeitsuchende zu den Angeboten von Partnerorganisationen oder externen Anbietern. Schließlich bezuschusst es auch Ausbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in den Betrieben der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4.1 Entwicklung der Teilnehmerzahlen

2025 konnten im Laufe des Jahres **1.139 Teilnehmer** in den verschiedenen Maßnahmen verzeichnet werden (Vorjahr 1.073). Hierbei handelte es sich um **1.004 unterschiedliche Personen** (vorwiegend Arbeitsuchende), wovon also 135 an mehr als einem Maßnahmentyp teilgenommen haben (z.B. an einer Integrations- und einer Qualifizierungsmaßnahme, oder an einem Sprachkurs und einer IBU). Als Teilnehmer wird gezählt, wer im Jahr mindestens eine Stunde an einer Ausbildung teilgenommen hat. Erstreckt sich die Ausbildung über mehr als ein Ziviljahr, so wird die Person bzw. der Teilnehmer in beiden Jahren gezählt.

Des Weiteren haben **23 Beschäftigte** an Weiterbildungen der Berufsbildungszentren des Arbeitsamtes teilgenommen und für **1.680 Beschäftigte** in der DG wurden Ausbildungen am Arbeitsplatz bezuschusst.

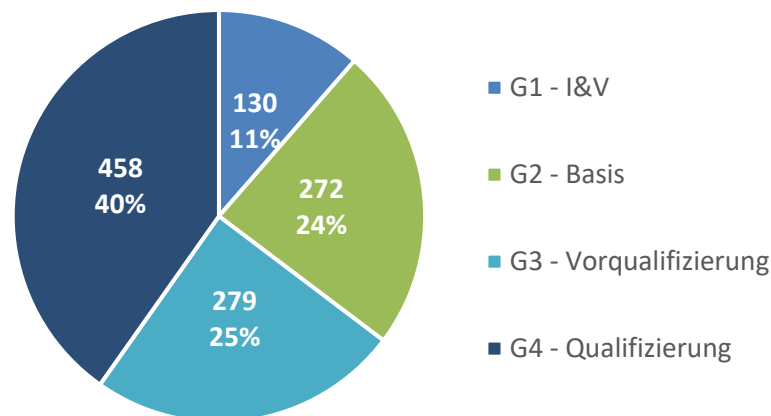
Im Vergleich zum Vorjahr ist ein leichter Anstieg der Teilnehmerzahlen in den Ausbildungsmaßnahmen festzustellen (Anzahl Personen +4%). Das ist vor allem auf gestiegene Teilnehmerzahlen in zwei spezifischen Ausbildungen zurückzuführen (s.u.), während es in den meisten anderen Ausbildungen nur wenig Veränderung gegeben hat.



Für die nachfolgenden Auswertungen zum Profil der Teilnehmer und zum Vermittlungserfolg der Ausbildungen wurden die vielen Einzelmaßnahmen in 4 Gruppen zusammengefasst. Diese Einteilung ist ein Versuch, die Maßnahmen im Hinblick auf ihre Arbeitsmarktnähe zu gruppieren:

- Gruppe 1: Integrations- und Vorschaltmaßnahmen
- Gruppe 2: Basiskompetenzen und Grundausbildung
- Gruppe 3: Vorqualifizierung
- Gruppe 4: Berufliche Qualifizierung

Arbeitsuchende in Ausbildung 2025



Gruppe 1: Integrations- und Vorschaltmaßnahmen

An das Zielpublikum der schwer vermittelbaren Arbeitslosen richtet sich das Angebot der Integrations- und Vorschaltmaßnahmen. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Aufarbeitung vermittlungshemmender Faktoren wie Sozialkompetenzen, Arbeitsverhalten, Motivation... Vorrangiges Ziel der Projekte ist die soziale Stabilisierung, langfristig aber auch die berufliche Wiedereingliederung der Teilnehmer/innen. So bieten sie beispielsweise Vorqualifizierungen in den Bereichen Holz, Metall, Mechanik, Gartenbau, Landschaftspflege, Bau und Baunebenberufe, Horeca, Einzelhandel usw. an.

2025 haben 130 Personen an diesen Projekten teilgenommen, die sich auf zwei Träger in Ostbelgien verteilen: Dabei VoG im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft (37 Teilnehmer) und CAJ-Intego 92 Teilnehmer) im Norden. Bei beiden Trägern ist die Teilnehmerzahl im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken.

Gruppe 2: Basiskompetenzen und Grundausbildung

In dieser Gruppe werden die Ausbildungen zusammengefasst, die allgemeine Basis- oder Grundkenntnisse vermitteln, welche zwar auf dem Arbeitsmarkt relevant, aber noch nicht berufsspezifisch sind. Konkret handelt es sich um Sprachkurse, Kurse im Bereich der digitalen Basiskenntnisse und Vorbereitungskurse für die Abiturprüfung oder die Mittlere Reife.

2025 haben insgesamt 272 Personen solche Kurse absolviert: 222 Personen waren in Sprachkursen (Deutsch und/oder Französisch), 23 Personen in Kursen zu digitalen Basiskenntnissen, 20 in der Abiturvorbereitung und 16 Personen haben diverse Module beim FOREM belegt.

Teilnehmer 2025	
Sprachkurse	222
Digitale Basiskompetenzen	23
Abiturvorbereitung	20
Forem-Ausbildungen	16
Gruppe 2: Gesamt Teilnehmer	281
Gesamt Personen	272

Die Sprachkurse werden von verschiedenen Trägern angeboten, und zwar insbesondere von der KAP, aber auch von Info Integration, der VHS, dem IPEFA- (vorher IPEPS-) Institut der Provinz Lüttich und seit September 2024 auch im begleiteten Selbstlernverfahren im neu eingerichteten Skills-Center des Arbeitsamtes in Eupen.

Zu beachten ist, dass Teilnehmer an den Deutsch-Anfängerkursen von Info Integration hier nur erfasst sind, wenn es Arbeitslosengeldempfänger sind, daher ist diese Teilnehmerzahl nicht komplett.

Digitale Basiskenntnisse sind mittlerweile für das alltägliche Leben unverzichtbar, und grundlegende digitale Kompetenzen sind daher Teil der Querschnittskompetenzen, über die alle verfügen sollten. Die vom Arbeitsamt im Skills-Center angebotenen Module „digitale Basiskompetenzen“ umfassen im Schnitt zwei halbe Tage pro Woche während 4 Wochen. Sie können auch zeitgleich mit anderen Modulen (z.B. im Bereich Sprachen) absolviert werden.

Die Vorbereitungskurse für das Abitur werden vom RSI (Robert Schumann Institut) und der AHS (Autonome Hochschule) angeboten, für Französischsprachige aber auch in Einrichtungen der FWB (Fédération Wallonie Bruxelles), z.B. beim IPEFA Verviers.

Beim FOREM bzw. anderen Trägern der FWB haben die Teilnehmer außerdem Kurse im Bereich Alphabetisierung, Rechnen, Vorbereitung auf die Mittlere Reife und digitale Grundkenntnisse absolviert, aber auch z.B. die Vorbereitung auf die Führerscheinsprüfung oder einige allgemeine Orientierungsmodule.

Gruppe 3: Vorqualifizierung

In dieser Gruppe werden zumeist kürzere Ausbildungen oder Praktika zusammengefasst, die zwar berufsbezogene Kenntnisse vermitteln, aber kein komplettes Berufsbild abdecken (sondern im Grunde Teilfeldqualifizierungen sind oder der weiteren Orientierung dienen). Die Teilnehmezahlen sind hier im

Teilnehmer 2025	
Praktikum aus einer Hand	161
Sicherheitskurs Baufach (ADG)	47
Kindergartenhelfer - 1. Teil (RSI)	35
Selbstlernkurse EDV (Skills-Center ADG Eupen)	31
Forem-Ausbildungen	28
Gabelstaplerführerschein	17
Clean Start	8
Sonstige	7
Gruppe 3: Gesamt Teilnehmer	334
Gesamt Personen	279

Vergleich zum Vorjahr gestiegen, insbesondere in den beiden Maßnahmen mit den höchsten Teilnehmerzahlen:

Das Praktikum aus einer Hand wurde 2024 eingeführt und ermöglicht Arbeitsuchenden eine Arbeitsplatz-erprobung (s.u.). Hier hat sich die Teilnehmerzahl im Vergleich zum Einführungsjahr 2024 deutlich erhöht (von 98 auf 161 Teilnehmer).

Auch an der seit 2024 vom BBZ Baufach des Arbeitsamtes angebotenen eintägigen Sicherheitsschulung im Baufach, die mittlerweile Pflicht ist vor jeder Ausbildung oder Praktikum im Baufach, haben deutlich mehr Personen teilgenommen als im Vorjahr.

Die seit mehreren Jahren in Kooperation mit dem RSI angebotene Maßnahme für „Kindergartenhelfer“ bietet jugendlichen Schulabgängern eine Schulung inklusive Praktikums (in Form eines EPU) in einem Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Hier gab es 2025 insgesamt 35 Teilnehmer/innen, wobei davon 14 Personen Anfang Januar die Maßnahme des Vorjahres beendet haben und 21 im Herbst 2025 neu gestartet sind.

Das Angebot des Skills-Centers des Arbeitsamtes wurde 2025 konsequent auf begleitete Selbstlernkurse ausgerichtet. Die Kurse in MS Office bieten die Möglichkeit, digitale Kenntnisse aufzubauen oder zu vertiefen und sich gezielt auf eine Ausbildung oder den Einstieg ins Berufsleben vorzubereiten. Im Kurs werden grundlegende und weiterführende Kenntnisse in verschiedenen Office-Programmen wie Word, Excel, Outlook, PowerPoint, OneNote, Teams sowie im Umgang mit Windows 11 vermittelt.

Das Lernen erfolgt selbstständig und im eigenen Tempo am Laptop, wobei ein Ausbilder des Arbeitsamtes unterstützend zur Seite steht. Gearbeitet wird in kleinen Gruppen mit maximal 12 Teilnehmenden. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass man beim Arbeitsamt gemeldet ist, über Deutschkenntnisse auf mindestens B1-Niveau verfügt und am Laptop arbeiten kann. Vor Kursbeginn finden ein Motivationsgespräch sowie ein Einstufungstest statt, und falls nötig auch ein Sprachtest.

Die Kurse dauern insgesamt 4 bis 8 Wochen und finden zweimal wöchentlich jeweils für drei Stunden statt. Veranstaltungsort ist das Skills-Center Eupen, wobei ein Einstieg nach Absprache jederzeit möglich ist.

Bei den FOREM-Kursen wurden diverse modulare Angebote im Bereich Transport, Lebensmittelverarbeitung, Reinigung, ... in Anspruch genommen.

Gruppe 4: Qualifizierung

Gruppe 4 umfasst schließlich alle berufsqualifizierenden Ausbildungen, einschließlich der Vollzeitstudien, dualen Ausbildungen und IBU (Individuelle Berufsausbildungen im Unternehmen).

Die meisten Personen in dieser Gruppe haben an einer IBU teilgenommen (155 Teilnehmer). Die **Individuelle Berufsausbildung im Unternehmen** ist eine betriebliche Trainingsmaßnahme, die aber auch einen (betriebsspezifischen) Ausbildungsplan beinhaltet. Sie hat eine Dauer von durchschnittlich rund 28 Wochen (bezogen auf die 101 Abgänger 2025, s. S.28). Eine IBU ist zudem an ein konkretes Stellenangebot und eine Pflichteinstellungsperiode gekoppelt, die zumindest der Ausbildungsdauer entsprechen muss. Sie steht also am Übergang zwischen Ausbildung und Stellenvermittlung und kann daher sowohl unter dem einen als auch unter dem anderen Blickwinkel betrachtet werden. Arbeitsuchende aus der DG können eine IBU auch in einem Betrieb im Inland absolvieren, das haben 2025 15 Personen gemacht (Ausbildung PFI/IBO).

Arbeitsuchende können auch ein **Vollzeitstudium** oder eine **duale Ausbildung** unter Beibehalt des Arbeitslosengelds aufnehmen, insofern sie gewisse Bedingungen erfüllen. 2025 haben insgesamt 123 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Freistellung von der Verfügbarkeit erhalten: 78 Personen waren im Hochschulunterricht oder einer schulischen Weiterbildung („promotion sociale“) eingeschrieben (wovon 23 in diesem Jahr neu angefangen

haben). Ebenso wie im Vorjahr waren 45 Arbeitsuchende in einer Lehre, davon haben 15 im Jahr 2025 neu angefangen.

Teilnehmer 2025	
Ind. Berufsausbildung im Unternehmen	155
Vollzeitstudium (bzw. schulische WB)	78
Duale Ausbildung / Lehre	45
Kinderbetreuer (KPVDB)	41
Forem-Ausbildungen	34
Pflegehelfer/in	27
Reinigungsfachkraft (ADG)	25
Ausbildung PFI / IBO	15
AIB - Ausbildung im Betrieb	14
Administrativer Angestellter (ADG)	12
Maurer (ADG)	12
Familien- und Seniorenhelfer/in	11
Sonstige individuelle Ausbildungen	3
Gruppe 4: Gesamt Teilnehmer	472
Gesamt Personen	458

Es ist also nicht festzustellen, dass die Arbeitsuchenden sich aufgrund der ab 2026 geltenden strikteren Regelungen durch die föderalen Arbeitsmarktreformen in diesem Jahr noch verstärkt um die Aufnahme eines Studiums oder Lehre unter den aktuellen Bedingungen (mögliche Freistellung von der Verfügbarkeit bis zum Ende der Ausbildung und ohne Degressivität des Arbeitslosengeldes) bemüht hätten.

Bei den Studienfächern sind vor allem soziale, pädagogische und pflegerische Ausrichtungen gefragt, diese machen rund 55% aller gefolgten Studiengänge aus (was weniger ist als in den Vorjahren). Die übrigen 45% umfassen Studien mit betriebswirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher oder geisteswissenschaftlicher Ausrichtung.

Die gewählten dualen Ausbildungen decken den gesamten gewerblich-technischen Bereich ab, vom Bäcker oder IT-Fachmann über den Heizungs- und Sanitärinstallateur und Elektriker bis zum Zahntechniker.

Teilnehmer	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vollzeitstudium	72	91	107	99	96	78
Lehre	22	28	30	29	45	45

Dass die Ausbildung zum Kinderbetreuer 2025 mit 41 Teilnehmern in diesem Jahr besonders viele Personen umfasst, liegt daran, dass ein neuer Lehrgang bereits im Dezember 2025 gestartet wurde anstelle eines Beginns im Januar des Folgejahres, wie das in der Vergangenheit der Fall war. Dementsprechend werden hier zwei Lehrgänge erfasst.

Auch die FOREM-Ausbildungen mit 34 Teilnehmer decken ein breites Spektrum an beruflichen Ausbildungen ab, vom LKW-Fahrer, Verputzer oder Elektriker über den Buchhaltungsmitarbeiter oder Pflegehelfer bis zum Verkäufer oder technisch-kommerziellen Mitarbeiter.

Auch die **Berufsbildungszentren des Arbeitsamtes** bieten einige qualifizierende Ausbildungen.

- Die achtmonatige **Maurergrundausbildung** im BBZ Baufach in St.Vith entspricht den heutigen hohen Anforderungen in Bezug auf Qualität, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz. Vermittelt werden moderne praktische Arbeitstechniken und Fertigkeiten sowie Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde, Planlesen, Sicherheit, Handhabung und Wartung. 12 Personen haben 2025 an dieser Ausbildung teilgenommen.

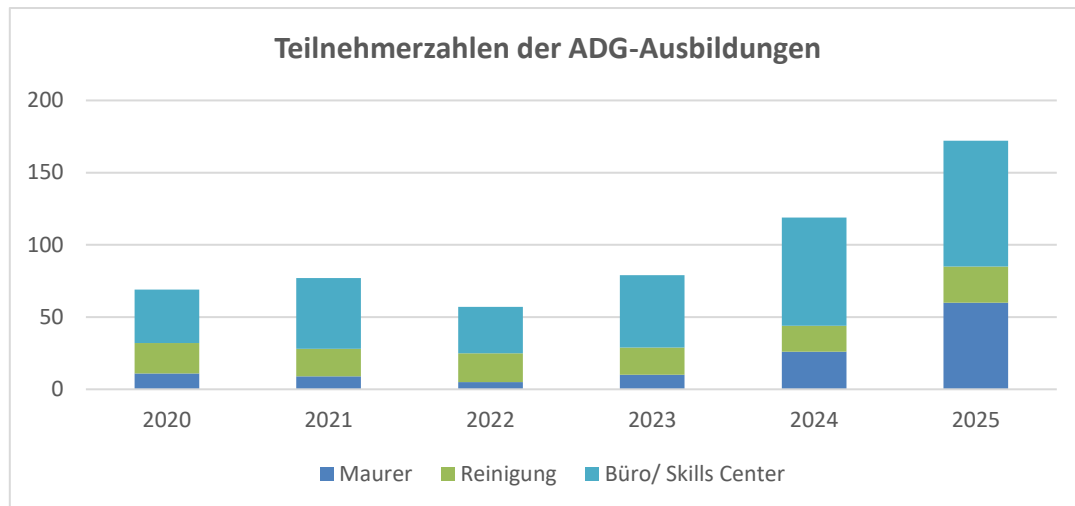
Darüber hinaus haben 23 Beschäftigte an Weiterbildungen des BBZ Baufach teilgenommen. Angeboten werden Lehrgänge im Bereich der Arbeitssicherheit, aber auch spezifische praktische Lehrgänge, die auf den Bedarf der Betriebe zugeschnitten sind.

Alle Ausbildungen werden in Zusammenarbeit mit dem Fonds für Berufsbildung im Bauwesen (Constructiv) organisiert. Dieser gewährt eine finanzielle und pädagogische Unterstützung der Ausbildung. Es findet ein jährliches Treffen mit Constructiv und den Sozialpartnern zwecks Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs und Bewilligung des Aus- und Weiterbildungsangebotes statt.

- Die Ausbildung zur **Reinigungsfachkraft** verbindet Praxis (Handhabung der Maschinen) mit theoretischem Wissen (Produkte, Hygiene, Sicherheit usw.). Heutzutage wird die Beherrschung von verschiedenen Reinigungstechniken verlangt und die Anforderungen an das Fachpersonal sind hoch. Auch in dieser Ausbildung arbeitet das Arbeitsamt mit dem Sektor zusammen, und zwar dem Dachverband des Reinigungssektors (CFN/UGBN), der die Ausbildung finanziell und pädagogisch unterstützt. Im Jahr 2025 haben 25 Personen an dieser Ausbildung teilgenommen.

- Die Ausbildung zum/zur **administrativen Angestellten** wird - 2025 zum letzten Mal - in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum der Paritätischen Kommission für Angestellte, Cefora, organisiert. Cefora gewährt eine finanzielle und pädagogische Unterstützung und Hilfe bei der Praktikumssuche und Vermittlung. Die Ausbildungsinhalte werden mit Cefora abgestimmt, so dass diese den Anforderungen der Paritätischen Kommission entsprechen. Die Ausbildung wird durch fachübergreifende und integrierte Unterrichte und Tests möglichst praxisnah gestaltet. Hier gab es 2025 12 Teilnehmer.

In Zukunft soll diese Ausbildung durch ein alternatives Angebot seitens des ZAWM ersetzt werden: 2026 wird ein Pilotprojekt unter dem Namen "Office Assistant" in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungsakademie LevelUp des ZAWM organisiert. Vor dem Hintergrund der Reform des Arbeitslosengeldes ist die Ausbildung kürzer (von Mitte März bis Anfang Juli statt Mitte Oktober bis Anfang Juli), umfasst kein Praktikum mehr und ist nicht mehr an die PK 200 gebunden.



Ausbildungsprämie und Fahrtkostenentschädigung

Seit der Reform des Berufsausbildungserlasses, die Anfang 2019 in Kraft getreten ist, haben nur noch gewisse Arbeitsuchende Anrecht auf die Ausbildungsprämie und Fahrtkostenentschädigung: die Ausbildungsdauer muss mindestens 4 Wochen oder mindestens 20 Stunden pro Woche betragen und der Arbeitsuchende einer der Zielgruppen der AktiF/AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung angehören oder niedrigqualifiziert sein. Teilnehmer an einer Vorschalt- oder Integrationsmaßnahme erhalten die Prämie und Fahrtkostenentschädigung unabhängig von den zuvor genannten Kriterien.

2025 hatten insgesamt 646 Teilnehmer Anrecht auf diese Entschädigungen, das entspricht 71% aller Teilnehmer an Ausbildungen (Teilnehmer an einer IBU, FPI, AIB oder Lehre ausgenommen, da diese kein Anrecht auf diese Prämie haben).

4.2 Teilnehmerprofil

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf insgesamt **772 Abgänger** des Jahres 2025, d.h. Personen, die im Jahr eine (oder mehrere) der aufgeführten Ausbildungen erfolgreich beendet oder abgebrochen haben.

Wir vergleichen dabei die Profilmerkmale der Ausbildungsabgänger⁴ auch mit dem durchschnittlichen Profil der Arbeitslosen (Durchschnittswerte 2025), um zu ermitteln, inwiefern die verschiedenen Zielgruppen von den angebotenen Ausbildungsmaßnahmen erreicht werden. Wenn auch einzelne Ausbildungen sich durchaus an ein ganz spezifisches Profil richten können, so ist es doch nicht uninteressant zu beobachten, ob das Gesamtangebot an Maßnahmen auch das Gesamtspektrum an arbeitsuchenden Menschen in etwa abdeckt. Einschränkend muss allerdings erwähnt werden, dass nicht alle relevanten Profilmerkmale statistisch erfasst sind, sondern nur einige objektiv ermittelbare Grundinformationen (Alter, Ausbildungsniveau, Dauer der Arbeitslosigkeit, ...).

⁴ Die hier untersuchten Abgänger umfassen nicht die Abgänger einer AIB (Ausbildung im Betrieb) und auch nicht die Abgänger einer PFI/IBO.

Profil der Ausbildungsabgänger 2025						
	G1 I&V	G2 Basis	G3 Vorq.	G4 Berufl.	Gesamt	Arbeitslose
Anzahl Abgänger	83	205	255	229	772	100%
Frauen	33%	66%	42%	38%	46%	49%
Männer	67%	34%	58%	62%	54%	51%
Primarschule	46%	17%	27%	19%	24%	22%
Mittlere Reife	24%	26%	24%	23%	24%	19%
Lehre	5%	10%	10%	13%	10%	13%
Abitur	20%	21%	25%	37%	27%	28%
Hochschule/Uni.	5%	26%	14%	9%	15%	18%
< 25 Jahre	30%	23%	42%	42%	36%	13%
26 - 35 Jahre	34%	26%	23%	33%	28%	23%
36 - 50 Jahre	30%	37%	27%	21%	28%	33%
> 50 Jahre	6%	13%	9%	4%	8%	31%
< 6 Monate	47%	61%	57%	74%	62%	30%
6-11 Monate	29%	16%	21%	10%	17%	17%
1-2 Jahre	17%	17%	16%	11%	15%	21%
> 2 Jahre	7%	6%	5%	4%	5%	32%
Belgier	67%	37%	65%	76%	61%	61%
EU	17%	10%	11%	9%	11%	15%
Nicht-EU	16%	53%	24%	15%	28%	24%

Nach Geschlecht

Das Geschlechterprofil der Teilnehmer der verschiedenen Ausbildungen entspricht insgesamt recht gut dem durchschnittlichen Arbeitslosenprofil 2025 (49% Frauen, 51% Männer), wobei die Männer in diesem Jahr leicht überrepräsentiert sind. Insbesondere die beruflichen Qualifikationen (G4) – darunter besonders die IBU – sowie die Integrations- und Vorschaltmaßnahmen erreichen vorrangig ein männliches Publikum, während Frauen in den Basiskompetenzen (G2) überrepräsentiert sind. Dies betrifft insbesondere die Sprachkurse und digitale Basiskurse.

Nach Qualifikation

Alle Angebote zusammengekommen sind 48% der Maßnahmenteilnehmer niedrigqualifiziert und 37% verfügen über eine mittlere Qualifikation (Lehre oder Abitur). Damit sind in diesem Jahr die Niedrigqualifizierten im Vergleich mit der Qualifikationsstruktur der Arbeitslosen insgesamt überrepräsentiert.

Je nach Ausbildungstyp fällt die Verteilung jedoch unterschiedlich aus: im Bereich der Basiskompetenzen erklärt sich der vergleichsweise hohe Anteil an Hochqualifizierten durch die Teilnahme von Nicht-EU-Bürgern an Sprachkursen. Dabei muss angemerkt werden, dass ausländische Hochschulabschlüsse hier als solche berücksichtigt sind, selbst wenn diese in Belgien nicht anerkannt oder gleichgestellt sind.

Die Niedrigqualifizierten sind besonders stark vertreten in den Integrations- und Vorschaltmaßnahmen – und in diesem Jahr auch recht gut in den vorqualifizierenden Maßnahmen – während sie bei den beruflich qualifizierenden Maßnahmen (G4) unterrepräsentiert sind. Das ist insbesondere auf die IBU-

Teilnehmer und die Studierenden zurückzuführen, wo Personen mittlerer Qualifikation überrepräsentiert sind.

Nach Dauer der Arbeitslosigkeit

Die Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen sind mehrheitlich Kurzarbeitslose (62%), während diese nur 30% aller Arbeitslosen ausmachen. Insbesondere Personen, die länger als 2 Jahre arbeitslos sind, nehmen kaum an Ausbildungsmaßnahmen teil. Ein Großteil dieser Personen ist zudem älter als 50 oder sogar 60 Jahre. Dieses Publikum wird also durch diese Art Maßnahmen kaum erreicht. Den noch vergleichsweise höchsten Anteil an Langzeitarbeitslosen findet man in diesem Jahr in Integrations- und Vorschaltmaßnahmen und bei den Basisausbildungen (rund 7% länger als 2 Jahre arbeitslos und 17% 1-2 Jahre arbeitslos). Umgekehrt findet man einen besonders hohen Anteil an Kurzarbeitslosen bei den meisten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (74%), v.a. auch bei den IBUs.

Nach Alter

Die jüngeren Arbeitsuchenden sind in den meisten Ausbildungsmaßnahmen überrepräsentiert, während auf der anderen Seite der Anteil der über 50-Jährigen weit unter dem Durchschnitt aller Arbeitslosen liegt.

Bei den Ausbildungen im Bereich Basiskompetenzen und Grundausbildung sind Arbeitsuchende über 35 Jahre (und über 50 Jahre) noch am stärksten vertreten. Bei den IBUs sind die unter 25-Jährigen am stärksten vertreten (mit 56%).

Nach Nationalität

Die Verteilung der Ausbildungsteilnehmer nach Nationalität spiegelt insgesamt recht gut die Verteilung bei den Arbeitsuchenden wider, wobei die Nicht-EU-Bürger sogar etwas überrepräsentiert sind. Allerdings ist die Verteilung sehr unterschiedlich je nach Ausbildungstyp: in den Basiskompetenzen (G2) sind Nicht-EU-Bürger aufgrund der Sprachkurse stark vertreten, und auch bei den vorqualifizierenden Maßnahmen sind sie recht gut vertreten. Bei berufsqualifizierenden Maßnahmen und besonders in den Integrations- und Vorschaltmaßnahmen ist der Anteil der Nicht-EU-Bürger hingegen gering.

4.3 Verbleib der Abgänger 2024

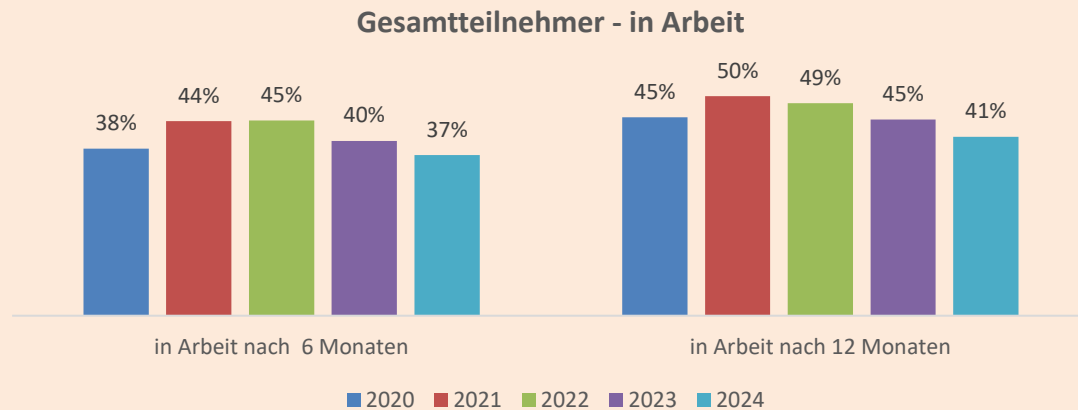
Die Integration in den Arbeitsmarkt wird insbesondere 6 und 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme überprüft. Daher wird an dieser Stelle die Verbleibanalyse der Abgänger des Jahres 2024 wiedergegeben. Auch hier handelt es sich sowohl um Personen, die die Maßnahme erfolgreich beendet haben, als auch um Abbrecher.

Zusammenfassung der Verbleibanalysen

670 Abgänger (608 im Vorjahr)

- 506 haben die Ausbildung zu Ende geführt (76%)

- 246 waren in Arbeit 6 Monate nach Ende (37%) + 144 waren in einer weiteren Ausbildung (21%) → Integrationsquote (Arbeit oder Ausbildung) von **58%** nach 6 Monaten
- 274 waren in Arbeit ein Jahr nach Ende (41%) + 126 waren in einer weiteren Ausbildung (19%) → Integrationsquote (Arbeit oder Ausbildung) von **60%** nach einem Jahr



Die Vermittlungsquoten in Arbeit, sowohl 6 als auch 12 Monate nach Beendigung der Ausbildung, sind insgesamt gesehen nunmehr zwei Jahre in Folge gesunken.

Vermittlungsergebnis pro Ausbildungstyp (Abgänge 2024)					
	G1	G2	G3	G4	Gesamt
Abgänger	106	190	167	207	670
davon Ausbildung beendet*	34%	81%	93%	78%	76%
in Arbeit nach 6 Monaten	24%	23%	25%	65%	37%
in Arbeit nach 12 Monaten	35%	26%	32%	64%	41%
irgendwann mal in Arbeit**	38%	35%	40%	57%	42%
in Ausbildung nach 6 Monaten	30%	16%	37%	10%	21%
in Ausbildung nach 12 Monaten	23%	14%	32%	11%	19%

* Bei den Studien (innerhalb von G4) werden hier nur die erfolgreichen (diplomierten) Absolventen gezählt.

**alle erfolgten Arbeitsaufnahmen innerhalb des Jahres (wird für IBU nicht erfasst)

Betrachtet man die Vermittlungsquoten nach Ausbildungstyp ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme, so stellt man fest, dass in der Tat die arbeitsmarktnächsten Ausbildungen (G4) die höchsten Vermittlungsquoten aufweisen (64% im Durchschnitt, Vorjahr 69%). Dazu steuert insbesondere die IBU mit einer Vermittlungsquote von 77% bei. Neben der betriebsnahen Ausbildung trägt hier sicherlich auch das günstige Teilnehmerprofil zum Erfolg der Maßnahme bei. Danach kommen die Absolventen einer Lehre (73%) und die KPVDB-Absolventen mit 64%. Diejenigen, die eine Ausbildung beim FOREM abgeschlossen haben und die Reinigungsfachkräfte kommen jeweils auf eine Quote von 58%.

Bei den Personen in der Ausbildungsgruppe G3 (Teilqualifizierungen) liegt die Vermittlung in Arbeit nach einem Jahr bei 32%, bei den Teilnehmern an Ausbildungen im Bereich der Basiskompetenzen (G2)

bei 26%, und bei den Integrations- und Vorschaltmaßnahme (G1) sind immerhin 35% ein Jahr später in Arbeit.

Diese unterschiedlichen Vermittlungsquoten müssen auch im Licht der unterschiedlichen Teilnehmerprofile gesehen werden. Für die schwächeren Profile führt der Weg in den Arbeitsmarkt oft zunächst einmal über ein niedrigschwelliges Angebot, bevor eine berufsqualifizierende Maßnahme in Frage kommt.

Der höchste Anteil an Personen, die auch ein Jahr später noch (oder wieder) eine weitere Ausbildung absolvieren, ist mit 32% bei den Teilnehmern an Teilqualifizierungen zu beobachten. Bei den Teilnehmern der Gruppen 1 und 2 sind es hingegen nur 23% bzw. 14%.

Betrachtet man also die Gesamt-Integrationsquote, die sowohl die Arbeits- als auch die weitere Ausbildungsaufnahme der Teilnehmer als „erfolgreiche Integration“ berücksichtigt, so ist auch diese mit 75% in der Gruppe 4 am höchsten, gefolgt von 64% in der Gruppe 3. Die Teilnehmer der Gruppe 1 haben mit 58% ein besseres Ergebnis erzielt als die Gruppe 2 mit 41%.

4.4 Ausbildungsbeihilfen für Betriebe

Betriebe können für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiter beim Arbeitsamt eine finanzielle Unterstützung beantragen, in Form einer pauschalen Intervention in den Lohnkosten der Auszubildenden (für KMU 12,80€ pro Ausbildungsstunde und für Großunternehmen 8,50€; mit einem Maximalbetrag pro Unternehmen und pro Jahr für KMU von 21.400 € und für Großunternehmen von 28.500€).

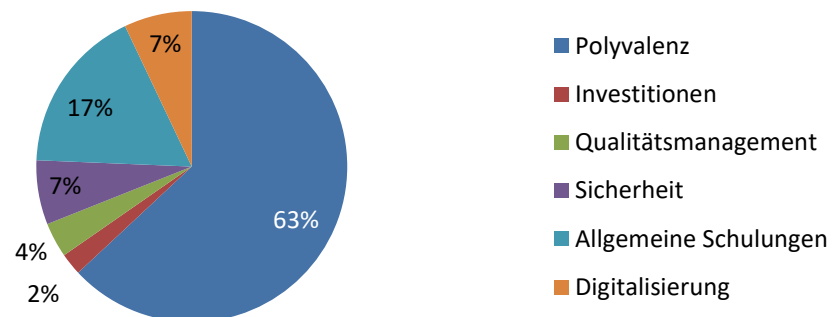
Der Umfang der Beihilfen wird in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Die Daten stammen aus dem entsprechenden Jahresbericht, der eine detaillierte Analyse der im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Akten enthält. Die 2025 abgerechneten 77 Anträge betrafen 50 unterschiedliche Betriebe mit einem beantragten Bezuschussungsvolumen von rund 476.000 €, wovon rund 412.000 € nach Abrechnung und Kontrolle der erfolgten Ausbildungen tatsächlich ausgezahlt worden sind. Die bezuschussten Ausbildungen betrafen insgesamt 1.680 Arbeitnehmer/innen.

Abgerechnete Anträge	2023	2024	2025
Betriebe	40	40	50
Anträge	74	72	77
Ausgebildete Personen	1.262	1.260	1.680
Beihilfe genehmigt	341.323	307.424	476.033
Beihilfe ausgezahlt	289.542	269.810	412.539
% realisiert	85%	88%	87%
Ausbildungsstunden beantragt	60.106	45.136	56.481
Ausbildungsstunden realisiert	36.054	28.638	45.339
% realisiert	60%	63%	80%
Beihilfe			
...pro Betrieb	7.239	6.745	8.251
...pro Person	229	214	246
...pro Stunde	8,0	9,4	9,1
Ausbildungsstunden			
...pro Betrieb	901	716	907
...pro Person	29	23	27

Seit der Reform und der Vereinfachung des Antragsverfahrens ist festzustellen, dass etliche Betriebe ihre Ausbildungen nicht mehr in einem Antrag bündeln, sondern für jede einzelne Ausbildung einen Antrag stellen. Dadurch steigt die Zahl der Anträge, die aber oft nur eine kurze Ausbildungsdauer betreffen und teilweise sehr kleine Zuschussbeträge erreichen.

Etwas mehr als die Hälfte der Ausbildungsstunden betrafen Ausbildungen zur Förderung der Polyvalenz der Mitarbeiter. Neu erfasst seit letztem Jahr werden Ausbildungen im Bereich der Digitalisierung.

Ausbildungsstunden nach Art der Ausbildung (2025)



5. Berufsorientierung

Das Arbeitsamt bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen rund um das Thema der Berufswahl und beruflichen (Neu-)Orientierung, sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Arbeitsuchende und Arbeitnehmer.

Auf institutioneller Ebene wurde im Zuge der Reform der Berufsorientierung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2023 beschlossen, das Arbeitsamt zum Referenzzentrum für Berufsorientierung in Ostbelgien auszubauen. Seine Rolle ist es, die Nachfrage der Schulen sowie die Angebote der Träger und Partner zu koordinieren, die Angebote weiterzuentwickeln, besser sichtbar zu machen und als Ansprechpartner für die Schulen und externen Partner zu fungieren.

In seiner Rolle als Anbieter von Dienstleistungen stellt das Arbeitsamt berufskundliche Materialien bereit, organisiert Klassenanimationen und Informationsveranstaltungen und bietet individuelle Beratungsgespräche an. Auch die Aktivitäten rund um das Thema Lebenslauf & Bewerbung bieten Hilfe bei der Berufszielsuche. Ergänzt wird das Angebot durch die medizinischen und psychologischen Beratungen, die nicht zuletzt dazu dienen, die Eignung einer Person für bestimmte Berufe oder Ausbildungen festzustellen.

Aufgrund der anstehenden Reform der Arbeitslosengesetzgebung wurden die Mitarbeiter der Berufsorientierung ab Ende 2025 stark eingespannt bei der Entwicklung des neuen Begleitkonzepts „**Fokus Job**“, das ab Anfang 2026 umgesetzt wird. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die systematische Erfassung der beruflichen Kompetenzen und Interessen aller Arbeitsuchenden gelegt, und zwar direkt im Anschluss an die Eintragung. Auch den ab Januar 2026 vom Ausschluss vom Arbeitslosengeld betroffenen Personen wird diese Dienstleistung ab 2026 nochmals angeboten, um einen Neustart der Bemühungen um Arbeit zu fördern. Die intensiven Vorbereitungen dieses neuen Konzepts, der entsprechenden Testinstrumente und der organisatorischen Änderungen führte dazu, dass die klassischen Aktivitäten der Berufsorientierung, die nachfolgend beschrieben werden, zum Ende des Jahres stark zurückgefahren werden mussten.

5.1 Zielpublikum Schüler, Eltern, Lehrer

Klassenanimationen & Informationsveranstaltungen für Schüler und Eltern

Die Berufsberatung des Arbeitsamtes organisiert eine Vielzahl von Klassenanimationen in den Schulen, hält Vorträge, nimmt an diversen Informationsveranstaltungen teil und bietet den Jugendlichen auch die Möglichkeit, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Seit dem Schuljahr 2022-23 haben die Berufsberater des Arbeitsamtes die bis dahin von Kaleido durchgeführten Workshops und Animationen in den **Sekundarschulen** übernommen und haben sie in überarbeiteter Form weiter angeboten. Seit dem Schuljahr 2023-24 sind sie auch zuständig für die berufskundlichen Aktivitäten in der Oberstufe der **Primarschulen**. Ziel ist es, dass die Kinder einen Beruf oder ein Berufsfeld kennen lernen und die Tätigkeiten entdecken, die mit dem Beruf oder dem Berufsfeld zusammenhängen. Auch hier wurden daraufhin neue Animationsformate und Materialien erstellt.

Aufgrund dieser neuen Aufgaben wurden ab 2023 eine Vielzahl von zusätzlichen Aktivitäten in den Schulen durchgeführt. Diese werden aber auch laufend evaluiert und an die festgestellten Bedarfe angepasst.

So wurde im ersten Halbjahr 2025 das gesamte Konzept nochmals bewertet und überarbeitet und die bisherigen Animationsformate wurden schließlich nur noch bis Juni 2025 angeboten. Dadurch sinken natürlich die Teilnehmerzahlen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich.

2025: 25 Veranstaltungen – 454 Teilnehmer

2024: 113 Veranstaltungen – 2.317 Teilnehmer

2023: 156 Veranstaltungen – 3.178 Teilnehmer

2022: 92 Veranstaltungen – 1.916 Teilnehmer

Infoabende für Jugendliche und Eltern - Klassenanimationen -

- Themenworkshops – „Mein Traumberuf“ – „Studieren in ...“ –
Bewerbung Basiscoaching – „Internet BIZ“ - ...



2025 haben zusätzlich rund 200 Jugendliche das Angebot zur individuellen Beratung genutzt.

Neues Konzept zur Berufswahlorientierung

Zu Beginn des neuen Schuljahres 2025-2026 wurde den Sekundarschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein komplett neues Konzept zur Berufswahlorientierung vorgestellt:

- **Workshops:** Das neue Konzept für die Schulanimationen setzt auf Qualität statt Quantität: Die Workshops finden ausschließlich nach Anmeldung Mittwochnachmittags in den Räumlichkeiten des ADG statt. Durch die freiwillige Teilnahme, kleine Gruppen und einen geschützten Rahmen kann besser auf die individuellen Interessen eingegangen werden und zudem können nachhaltigere Lernerfolge erzielt werden (verglichen mit den bisherigen Angeboten in ganzen Schulklassen).
- **Berufsberatungstage in den Schulen:** Das individuelle Beratungsgesprächsangebot, welches flächendeckend in allen ostbelgischen Sekundarschulen angeboten wird, ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Interessen, Fähigkeiten und Zukunftsperspektiven zu reflektieren, konkrete Fragen zu stellen, Orientierungshilfe bei der Suche nach Hospitations- und Praktikumsplätzen zu erhalten und so wertvolle Impulse in ihrer weiteren Laufbahn zu erlangen.

„Meet your job“ - Berufsperspektiven entdecken

Am 16. April 2025 hat das Arbeitsamt alle interessierten Jugendlichen, die vor der Berufswahl stehen, zur Berufsmesse „**Meet your job - Berufe hautnah!**“ ins Kloster Heidberg in Eupen eingeladen.

Die Berufsmesse bot jungen Menschen die Gelegenheit, sich aus erster Hand über die verschiedenen Ausbildungs- und Studienwege zu informieren und Berufstätige sowie Experten aus unterschiedlichen Branchen zu treffen.

Was ist neu in diesem Jahr?

Nachdem die Berufsmesse in den vergangenen Jahren in Form von Infoabenden in den Räumlichkeiten des Arbeitsamtes in Eupen und St.Vith stattgefunden hat, wurde sie dieses Jahr im Kloster Heidberg organisiert, wo die Besucher zahlreiche neue Experten vor Ort treffen konnten. Rund 25 Aussteller aus

unterschiedlichen Branchen waren vor Ort, erstmals auch Vertreter der Sektoren, die interessante Einblicke in die ostbelgische Berufswelt ermöglichten.

Nicht nur Jugendliche waren eingeladen, sondern auch Eltern, Erzieher, Lehrer und alle, die sich für die Berufswahl interessieren und junge Menschen bei ihrer beruflichen Orientierung unterstützen. Organisiert wurde die Berufsmesse vom Fachbereich Berufswahl und -bildung des Arbeitsamtes.

Unterstützt wurde das Projekt von der Europäischen Union und dem Small Project Fund „People to People“ Interreg Maas-Rhein (NL-BE-DE).



Online-Angebote für Jugendliche, Eltern und Lehrer

Welcher Beruf passt zu mir? Welche Ausbildung soll ich wählen? Um Jugendlichen zu helfen, diese und ähnliche Fragen zu beantworten, stellt das Arbeitsamt ihnen (aber natürlich auch den Arbeit-suchenden und Arbeitnehmern) im Internet eine Vielzahl von Informationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung. Dies soll sie dazu befähigen, selbständig eine mit ihren Neigungen, Kenntnissen und Fähigkeiten in Einklang stehende Berufswahl treffen zu können.

- **Die Berufsroute**

Die Berufsroute ist eine neue Plattform zur beruflichen Orientierung in Ostbelgien, basierend auf dem im September 2023 verabschiedeten Rahmenplan zur beruflichen Orientierung. Sie richtet sich an die Schülerinnen und Schüler, an die Lehrer und Eltern, aber auch an die Arbeitgeber in Ostbelgien.

Koordiniert werden die neue Plattform -die in die Webseite des Arbeitsamtes integriert wurde- und das Angebot vom Arbeitsamt. Die neue zentrale Plattform soll für mehr Begegnung zwischen Arbeitswelt und Schulen sorgen.

- **Berufsbeschreibungen und -filme**

Auf der Webseite des Arbeitsamtes sind rund 1.200 Berufsbeschreibungen des SIEP (Service d'Information sur les Etudes et les Professions asbl) zu finden, die zum Großteil ins Deutsche übersetzt worden sind. In individuellen Berufsberatungen wird zudem die Datenbank ISIS genutzt. Diese Datenbank zeigt auf, welche Ausbildungsmöglichkeiten in der Französischsprachigen Gemeinschaft zu diesen Berufen führen.

Eine Vielzahl von Berufsfilmen sowie auch Interviews mit Berufstätigen geben weitere Einblicke in die Berufswelt. Darüber hinaus sind Informationen aus dem In- und Ausland darüber zu finden, welcher Weg zum entsprechenden Beruf führt: Schule, Lehre, Ausbildung, Studium usw.

- **Informationen zu Ausbildung und Studium**

Die jährlich aktualisierte Broschüre „Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ wird jedes Jahr im Januar an die Primar- und Sekundarschulen verschickt, sowie an interessierte Eltern und Jugendliche verteilt. Übersichtstabellen mit sämtlichen Kursen des allgemeinbildenden, technischen und berufsbildenden Unterrichts (einschließlich des Förderschulwesens) sowie der mittelständischen Ausbildung (Lehre) und dem Hochschulwesen erlauben dem Jugendlichen eine möglichst vollständige Einsicht in das Unterrichtsangebot der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Auf der Internetseite des Arbeitsamtes werden darüber hinaus weiterführende Informationen zu Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten im In- und Ausland (Wallonie, Flandern, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, ...), sowie eine Vielzahl an Informationen rund um dieses Thema (z.B. Bewerbungsmodalitäten, Lehr- oder Ausbildungsentschädigungen, Studiengebühren und -darlehen, Zulassungskriterien, Vorbereitungskurse, ...) ständig gepflegt und aktualisiert.

- **Online-Datenbanken**

Die Datenbank „ISIS“ mit Angaben aus der Französischen Gemeinschaft ermöglicht es, die Verbindung zwischen den Berufen und den dahin führenden Studien und Ausbildungen und umgekehrt aufzuzeigen. Diese Datenbank, ebenso wie umfangreiches Infomaterial in Printform, wird auch den Mediotheken aller Sekundarschulen zur Verfügung gestellt.

5.2 Zielpublikum Arbeitsuchende

Auch viele Arbeitsuchende haben einen Bedarf an Berufsorientierung und -beratung: Oftmals fehlt es ihnen an einem klaren Berufsziel oder an einer realistischen Selbsteinschätzung ihrer Fähigkeiten. Die individuelle Berufsberatung und die damit einhergehenden Dienstleistungen verfolgen das Ziel der Förderung einer dauerhaften Eingliederung des Ratsuchenden in den Arbeitsmarkt durch das Treffen einer kunden- und arbeitsmarktgerechten Berufswahl. Im Gegensatz zu den Jugendlichen spielt hier die Ausrichtung an den aktuellen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes eine viel größere Rolle.

- **Berufs- und Ausbildungsberatung & psychologische Dienstleistungen**

In einem individuellen Beratungsgespräch geht der Berufsberater ganz gezielt auf die persönliche Situation ein. Im Mittelpunkt stehen die Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse der Ratsuchenden. Ausschlaggebend sind dabei nicht nur die beruflichen Vorstellungen und Neigungen, sondern auch die richtige Selbsteinschätzung und die Lebensplanung. Es geht also darum, eine überlegte und realistische Entscheidung zu treffen. Die Fragestellung des Ratsuchenden bestimmt das Beratungskonzept und den Beratungsverlauf.

Der Übergang hin zur psychologischen Beratung ist fließend: Die Psychologen des Arbeitsamtes beraten und begleiten im Bedarfsfall Arbeitsuchende bei ihrer beruflichen Orientierung und sozioberuflichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und

psychologischen Aspekte. Anhand von psychologischen Untersuchungen und Tests wird auch die Eignung von Arbeitsuchenden für eine Ausbildung oder von Stellenbewerbern für eine bestimmte Arbeitsstelle eingeschätzt. Um dem gestiegenen Bedarf besser gerecht zu werden, wurde ein Testsystem über eine Internet-Plattform mit mehr als 300 psychologischen Tests eingeführt. Die Zahl der Beratungen ist im Jahre 2025 etwas höher ausgefallen als im Vorjahr.

Berufsberatung & Psychologische Beratungen für Arbeitsuchende

2025: 497 Personen – 815 Beratungen

2024: 523 Personen – 772 Beratungen

2023: 513 Personen – 1.001 Beratungen

**Psychologische Testverfahren – Berufsberatung -
Feststellung der Ausbildungseignung – Testung
Führerschein - ...**



- **Medizinische Untersuchungen**

Bei Bedarf werden auch ärztliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, um die Eignung von Arbeitsuchenden für bestimmte Berufe (im Hinblick auf eine berufliche Neuorientierung oder auf die Vermittelbarkeit in Arbeit), beziehungsweise für Ausbildungen festzustellen. So werden z.B. die Teilnehmer an der Maurer- und Reinigungsfachkräfteausbildung, an den Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen sowie die Teilnehmer an einem Praktikum aus einer Hand im Vorfeld ärztlich untersucht.

2025 wurden insgesamt 338 Untersuchungen durchgeführt (Vorjahr 375). Dies ist deutlich mehr als in den Jahren zuvor, da die Träger der Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen jetzt auf die Dienstleistung des Arbeitsamtes zurückgreifen, anstatt die Untersuchungen selbst durchführen zu lassen.

- **Bewerbung & Coaching**

Um die Arbeitsuchenden bei der eigenständigen Bewerbung zu unterstützen, werden kurze Bewerbungstrainings in Gruppen angeboten, aber auch Einzelberatungen zur Erstellung von Lebensläufen, Bewerbungsschreiben usw. Die Coachingformate werden ständig dem Bedarf angepasst. Aufgrund der sinkenden Arbeitslosenzahlen wurden in der jüngeren Vergangenheit fast nur noch Einzelberatungen durchgeführt, da es nicht mehr möglich war, ausreichend homogene Gruppen zusammenzustellen.

Ab Ende September 2025 wurde einmal pro Woche in Eupen eine offene Sprechstunde neu eingeführt. Kunden konnten dort ohne vorherige Terminabsprache spontan erscheinen und ihre dringenden Anliegen rund um das Thema Bewerbungsunterlagen vorbringen. Eine direkte Hilfestellung sollte garantieren, dass die Personen zeitnah auf Stellenangebote reagieren können.

Insgesamt wurden 2025 175 Einzelberatungen durchgeführt (Vorjahr 210).

- **Sprachentests ELAO**

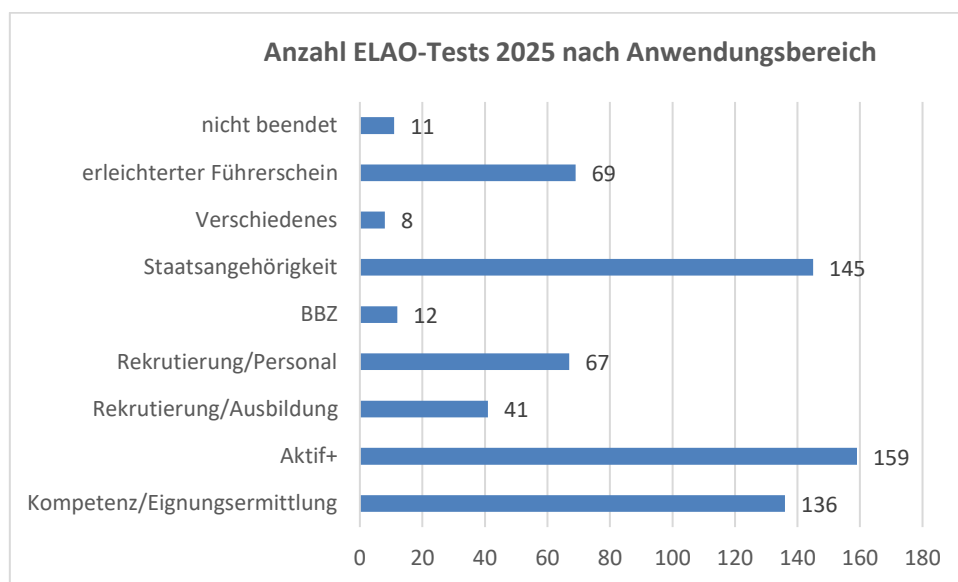
Mit den computergestützten ELAO-Tests kann das Arbeitsamt die Sprachkenntnisse von Arbeitsuchenden in Deutsch, Französisch, Niederländisch und Englisch testen.

Der ELAO-Sprachtest kann für zwei Bereiche angefragt werden, den allgemeinen Sprachtest und den beruflichen Sprachtest (Schwerpunkt Büro). Der allgemeine Sprachtest besteht aus Fragen zu grammatischen Strukturen, aktivem und passivem allgemeinen Wortschatz und einem Hörverständnistest. Im beruflichen Sprachtest wird zusätzlich der aktive und passive berufliche Wortschatz für administrative Berufe geprüft.

Für den Ratsuchenden ist diese Dienstleistung kostenlos.

Da diese Tests im Arbeitsamt nicht mehr nur im Rahmen der Vermittlung und Ausbildung eingesetzt werden, sondern auch für die Zuerkennung der Aktif Plus-Bescheinigung und für die Erlangung der belgischen Staatsbürgerschaft, ist die Nachfrage nach Tests seit 2019 stark angestiegen. 2025 wurden insgesamt 648 Tests durchgeführt, wobei der größte Teil im Zusammenhang mit den Aktif Plus-Bescheinigungen angefallen ist.

Die Gesamtzahl der durchgeführten Tests ist nochmal deutlich höher als im Vorjahr (553 Tests).



5.3 Praktikum aus einer Hand

Auf Grundlage des Vermittlungsdekrets von 2023 ist seit dem 1. Januar 2024 das neue Praktikumsstatut "Praktikum aus einer Hand" in Kraft getreten. Es ermöglicht sowohl Arbeitsuchenden als auch Schülern, Studenten oder Beschäftigten, ein Praktikum in einem Unternehmen in Belgien zu absolvieren. Praktikumsgeber kann jeder Betrieb im kommerziellen, nicht-kommerziellen und öffentlichen Sektor mit Sitz in Belgien sein.

Das Praktikum kann der Orientierung oder Arbeitsplatzzerprobung dienen und erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Tag bis

Lernen im Betrieb:

Das Praktikum aus einer Hand



maximal drei Monate. Die Teilnahme erfolgt auf Basis eines Praktikumsvertrags mit dem Arbeitsamt, welcher die Versicherung des Praktikanten abdeckt.

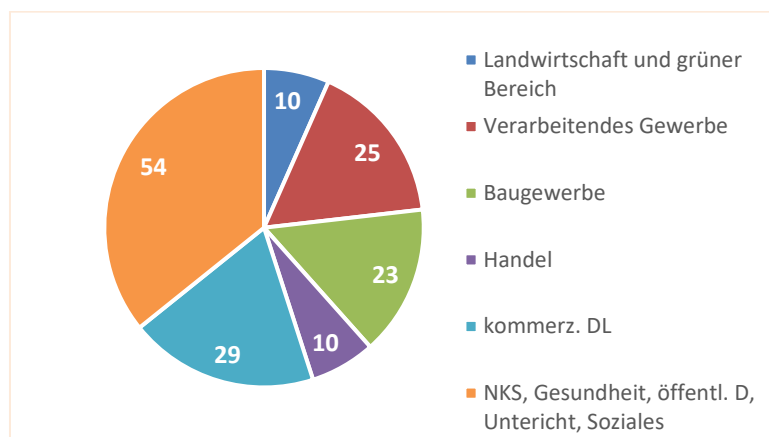
Ziel des neuen Praktikums war es, Möglichkeiten zur Berufserprobung und zu außerschulischen Praktika zu schaffen, sowie eine rechtlich abgesicherte Praktikumsform auf die Beine zu stellen, die Statut-unabhängig ist und von allen zuständigen Einrichtungen flexibel eingesetzt werden kann. Diese neue Praktikumsform ersetzt somit vorherige Formen (Arbeitsplatzerprobungspraktikum und MISIP des Arbeitsamts, OIB der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben) und füllt Lücken, wo es bisher keine Praktikumsmöglichkeiten gab (z.B. für angehende Studenten mit vorangehender Praktikumsverpflichtung).

Einige Zahlen für 2025

151 Praktika →
116 unterschiedliche Arbeitgeber
42 Tage Durchschnittsdauer
29 Jahre Durchschnittsalter

Statut der Praktikanten	Anzahl
ADG	89
ADG-Inklusion	22
Arbeitnehmer	2
INAMI	4
ÖSHZ	25
Schüler	5
Student	4

Sektor der Praktika



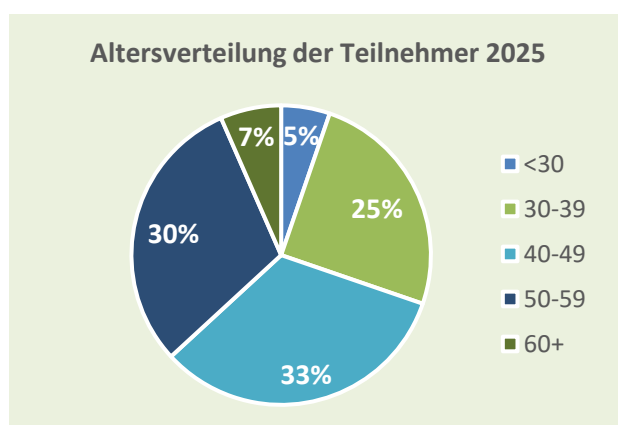
5.4 Die „Rückkehr ins Arbeitsleben“ von Langzeitkranken

Die Föderalregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Beschäftigungsrate der 20-65-jährigen bis 2030 auf 80% zu steigern. Daher wird die (Re-)Integration von Personen, die derzeit nicht aktiv auf dem Arbeitsmarkt sind, immer wichtiger. Eine bedeutende Zielgruppe in diesem Kontext ist die Gruppe der Langzeitkranken. Sie zählt mittlerweile mehr Personen als die Gruppe der Arbeitslosen. Auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zählte das LIKIV Ende 2023 über 2.800 Langzeitkranke im erwerbsfähigen Alter.

Das Projekt „Rückkehr ins Arbeitsleben“ der Föderalregierung verstärkt daher die Kooperation der regionalen Arbeitsverwaltungen mit dem LIKIV, um krankgeschriebene Personen schneller wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Arbeitsamt fungiert für das LIKIV als Dienstleister für die

sozioberufliche Integration und erhält dafür vom LIKIV im ersten Jahr (2024) eine Anschubfinanzierung und in den darauffolgenden Jahren eine Pro-Kopf-Pauschale.

Die Teilnahme am Programm ist für die krankgeschriebenen Personen freiwillig. Der Vertrauensarzt der Krankenkasse muss zunächst den Gesundheitszustand der krankgeschriebenen Person bewerten und eine mögliche Rückkehr in die Beschäftigung einschätzen. Wenn eine Rückkehr in den vorherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, kann eine Anfrage beim Arbeitsamt gestellt werden. Das Arbeitsamt gewährleistet eine maßgeschneiderte Begleitung und erarbeitet gegebenenfalls einen Plan zur sozialberuflichen Integration. Hier kommt eine Aktualisierung der Kenntnisse oder das Erlernen eines neuen Referenzberufs in Frage.



Das angestrebte Ziel, im ersten Jahr der Konvention 25 langzeitkranke Personen zu begleiten, wurde gleich auf Anhieb weit übertroffen: Im Laufe des Jahre 2024 konnten 53 Personen in das Programm aufgenommen werden. 2025 wurden weitere 75 Personen begleitet (54% Frauen und 46% Männer). Die meisten Teilnehmer 2025 wurden wegen Muskel-/Skeletterkrankungen krankgeschrieben (61%, versus 71% im Vorjahr), gefolgt von psychischen Erkrankungen (42%, versus 46% im

Vorjahr). Rund ein Viertel der Teilnehmer weist mehrere Krankheitsbilder auf.

Das Betreuungskonzept sieht eine Begleitung während mindestens 2 Jahren und in 3 Phasen vor:

- Phase 1: (6 Monate, einmal verlängerbar): Berufs- und Orientierungsberatung
- Phase 2: (Dauer individuell) Praktikum, Ausbildung, Studium
- Phase 3: (6 Monate) Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder ehrenamtliche Tätigkeit

Der Teilnehmer erhält während dieser Zeit weiter sein Krankengeld. Danach hat der Kunde wieder einen Termin beim Vertrauensarzt, der dann entscheidet, ob er als gesund gilt oder weiter krankgeschrieben wird – besonders, wenn bis dahin noch keine passende Tätigkeit gefunden wurde. Falls der Teilnehmer in der letzten Phase einen Job findet, aber innerhalb der ersten 3 Monate wieder krank wird, gilt das als Rückfall. In dem Fall behält er seinen Langzeitkranken-Status, unter den gleichen Bedingungen.

Situation der 2025 aufgenommenen Teilnehmer (Stand März 2026)			Situation der 2024 aufgenommenen Teilnehmer (Stand Mai 2026)		
1. Phase	46	61%	1. Phase	0	0%
2. Phase	7	9%	2. Phase	11	19%
3. Phase	3	4%	3. Phase	1	2%
Beschäftigung*	15	20%	Beschäftigung*	33	58%
Unterbrechung, Beendigung	4	5%	Unterbrechung, Beendigung	12	21%
Total	75	100%	Total	57	100%

**Hierunter werden sowohl berufliche Tätigkeiten (in Teilzeit oder Vollzeit), LBA-Arbeit, Maßnahmen der inklusiven Beschäftigung als auch ehrenamtliche Tätigkeiten verstanden.*

Die föderalen Reformen sehen vor, dass im Laufe des Jahres 2026 weitere - diesmal verpflichtende - Maßnahmen in Kraft treten sollen, um noch mehr Menschen aus dem Krankheitsstatut wieder in Beschäftigung zu bringen. Personen, denen vom Vertrauensarzt eine gewisse Beschäftigungsfähigkeit bescheinigt wird, werden sich dann verpflichtend beim Arbeitsamt einschreiben müssen.

6. Kontrolle und Sanktionen

Zum 1. Januar 2016 wurde dem ADG die Zuständigkeit für die Kontrolle der aktiven und passiven Verfügbarkeit der eingetragenen Arbeitsuchenden übertragen. Während die Föderalbehörde zuständig bleibt für den sogenannten „normativen Rahmen“, in dem gemeinsame Minimalvorgaben und Grundlagen der Kontrollen und Sanktionen festgehalten werden, können die regionalen Arbeitsverwaltungen seitdem die konkreten Kriterien und Verfahren zur Bewertung der Suchbemühungen selbst bestimmen.

So sieht das Vermittlungsdekret in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit September 2023 eine Änderung der Prozeduren vor, indem die Referenzberater in den Prozess mit einbezogen werden und eine jährliche Bilanzierung der von ihnen begleiteten entschädigten Arbeitslosen vornehmen müssen. Nur wenn diese Bilanzierung „reserviert“ ausfällt, wird der Fall an den Kontrolldienst weitergeleitet und dort geprüft. Positive Bilanzierungen gelten automatisch auch als positive Bewertungen.

Ab 2026 stehen aufgrund der föderalen Reform der Arbeitslosengesetzgebung weitere Änderungen an.

6.1 Funktionsweise der Kontrolle

Der Kontrolldienst ist ein unabhängiger und neutraler Dienst, der die Suchbemühungen und die Verfügbarkeit der Arbeitsuchenden nach den Vorgaben des föderalen normativen Rahmens und der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Richtlinien kontrolliert.

Bei der Eintragung bzw. nach dem Erstberatungsgespräch erstellt der Arbeitsberater mit dem Arbeitsuchenden einen einvernehmlichen Aktionsplan. Der Arbeitsuchende wird darüber informiert, dass er aktive Arbeitsuche betreiben muss und dass er – je nach Situation – zu regelmäßigen Kontrollgesprächen beim Kontrolldienst vorgeladen werden wird:

- Jugendliche Arbeitsuchende in der Berufseingliederungszeit werden ab dem 5. und 10. Monat der Berufseingliederungszeit bewertet. Sie benötigen zwei positive Bewertungen, um Berufseingliederungsgeld beantragen zu können. Fällt eines der Gespräche negativ aus, folgt eine 3. Bewertung - ausschließlich auf Anfrage des Arbeitsuchenden - ab dem 16. Monat seiner Eintragung als Arbeitsuchender und der Anspruch auf Berufseingliederungsgeld verzögert sich entsprechend.

In Folge der Reform der Arbeitslosengesetzgebung wurde die Berufseingliederungszeit ab dem 1. März 2026 auf sechs Monate verkürzt. Es müssen nach wie vor zwei positive Bewertungen vorliegen, um das Berufseingliederungsgeld zu beantragen

- Entschädigte Arbeitsuchende bis 60 Jahre und Teilzeitbeschäftigte mit einer vorherigen Teilzeitbeschäftigung von höchstens 50% oder von weniger als 12 Monaten müssen einmal pro Jahr im Hinblick auf ihre „**aktive Verfügbarkeit**“ bewertet werden. Stellt der Kontrolldienst fest, dass der Arbeitsuchende sich nicht ausreichend bemüht hat, erteilt er zunächst eine Verwarnung. Erhält der Arbeitsuchende beim zweiten Gespräch (6 Monate nach einer negativen Bewertung) eine zweite negative Beurteilung, verliert er vorübergehend das Anrecht auf Arbeitslosengeld („Sperre“) bzw. wird sein Arbeitslosengeld vorübergehend reduziert (je nach Familienstand).

Spätestens sechs Monate nach der negativen Bewertung oder dem Ende der Sperre wird der Arbeitsuchende erneut zu einem Kontrollgespräch vorgeladen. Eine weitere negative Entscheidung führt dann zu einem Ausschluss von der Arbeitslosenunterstützung (je nach Familienstand geht dem zunächst eine Reduzierung voraus).

- Arbeitslose über 60 Jahre, Arbeitslose mit Betriebszuschlag (vorher Frühpensionierte) und Teilzeitbeschäftigte mit einer vorherigen Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50% oder von mehr als 12 Monaten unterliegen seit dem 1. September 2016 der sogenannten „**angepassten Verfügbarkeit**“: Sie müssen an einem ihren Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung angepassten Aktionsplan, den sie mit ihrem Arbeitsberater vereinbaren, mitwirken, sich aber nicht mehr selbst aktiv um Arbeit bemühen. Diese Mitwirkung wird vom Arbeitsberater nach einer vom Gesetzgeber festgelegten Frist bewertet (für über 60-Jährige nach einem Jahr, für Teilzeitbeschäftigte alle 24 Monate). Nur wenn diese Bewertung negativ ausfällt, wird ein Kontrollgespräch veranlasst.
- Entschädigte Arbeitsuchende werden auch im Hinblick auf die „**passive Verfügbarkeit**“ kontrolliert, d.h. ihr Reagieren auf Angebote und Vorladungen des Arbeitsamtes: Stellt ein Arbeitsberater fest, dass ein Arbeitsuchender seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (unentschuldigtes Fehlen auf eine Vorladung hin, Nicht-Vorstellung bei einem Arbeitgeber, Verweigerung einer zumutbaren Stelle, ...), muss er dies dem Kontrolldienst melden. Hier wird der Streitfall geprüft, der Arbeitsuchende zu einer Anhörung vorgeladen und ggf. sanktioniert (Verwarnung oder Sperre des Arbeitslosengeldes laut Gesetzgebung während 4 bis 52 Wochen, unter Umständen sogar ein unbefristeter Ausschluss).

Der Kontrolldienst des Arbeitsamtes übermittelt seine Entscheidungen an das LfA, welches dann die Sperre oder den Ausschluss vom Arbeitslosengeld verhängt.

Dessen ungeachtet bleibt das LfA auch weiterhin zuständig für die Sanktionierung von administrativen Fehlern (deklarieren von falschen Angaben, fehlerhaftes Ausfüllen der Stempelkarte, ...) und freiwillige Arbeitslosigkeit (Kündigung auf freiwilliger Basis).

Neuerungen in der Kontrolle seit September 2023

Das am 1. September 2023 in Kraft getretene Dekret über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung hat auch Auswirkungen auf die Kontrolle der Suchbemühungen.

Bei den **entschädigten Arbeitsuchenden** bis 60 Jahre führt nunmehr der zuständige Referenzberater mindestens einmal im Jahr ein **Bilanzierungsgespräch** im Hinblick auf die Auswertung der Suchbemühungen durch. Hat der Arbeitsuchende alle im Aktionsplan festgelegten Schritte und Eigenbemühungen unternommen, um eine Arbeit zu finden, fällt diese jährliche Bilanzierung positiv aus und die Person bezieht weiterhin Arbeitslosengeld. Der Kontrolldienst wird dann nicht in die Bewertung mit einbezogen, sondern bestätigt nur formal die positive Bewertung.

Ist der Arbeitsberater aber der Ansicht, dass die Bemühungen nicht ausreichen, so erstellt er ein reserviertes Gutachten und bittet den Kontrolldienst die Akte zu überprüfen.

Wenn in der Akte nicht ausreichend Elemente enthalten sind, die eine Bewertung erlauben, oder wenn der Kontrolldienst es als notwendig erachtet, wird er den Arbeitsuchenden zu einem Bewertungsgespräch vorladen und gegebenenfalls sanktionieren.

Für die Jugendlichen in der Berufseingliederungszeit ändert sich hingegen nichts. Sie werden weiterhin direkt vom Kontrolldienst bewertet.

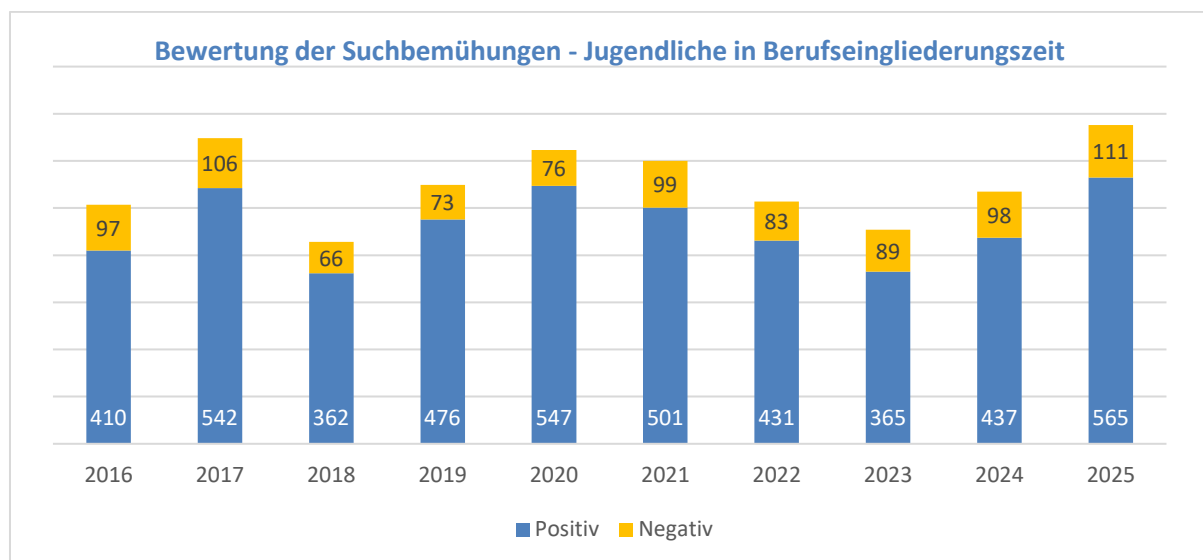
Hinsichtlich der passiven Verfügbarkeit ist nunmehr von der „anlassbezogenen Bilanzierung“ die Rede. Das Prinzip bleibt aber das gleiche wie bisher.

6.2 Einige Zahlen zu den Kontrollen und Sanktionen

• Jugendliche Arbeitsuchende in der Berufseingliederungszeit

2025 wurden 676 Bewertungen durchgeführt (+26% zum Vorjahr). Diese betrafen insgesamt 451 Personen, da 185 von ihnen zweimal innerhalb des Jahres bewertet worden sind. In diesem Jahr wurden 84% positive und 16% negative Beschlüsse getroffen. Damit ist der Anteil an negativen Beschlüssen weiter leicht gesunken.

Viele positive Bewertungen resultieren aus den automatischen oder aufgrund der Aktdaten positiven Bewertungen, die dem jugendlichen Arbeitsuchenden aufgrund von Arbeitstätigkeiten oder Weiterbildungen ausgesprochen werden können.



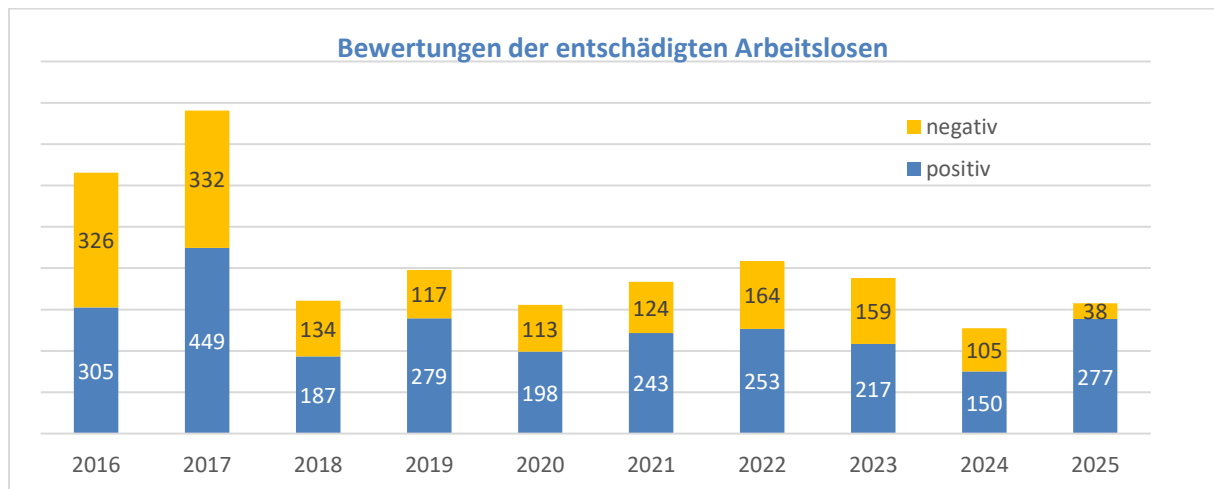
• Entschädigte Arbeitsuchende bis 60 Jahre

2025 wurden insgesamt 315 Bewertungen bzw. Bilanzierungen von entschädigten Arbeitslosen vorgenommen. Diese betrafen 300 Personen, da auch hier einige zweimal bewertet worden sind. Die Gesamtzahl der durchgeführten Bewertungen ist um +24% zum Vorjahr gestiegen.

Die niedrigen Zahlen der Jahre 2018 und 2019 waren dem Personalmangel im Kontrolldienst geschuldet, während in den Jahren 2020 und 2021 die Durchführung von Kontrollgesprächen aufgrund der Coronakrise zeitweise ausgesetzt bzw. durch die Kontaktbeschränkungen beeinträchtigt war. Der Rückgang der Bewertungen 2024 ist hauptsächlich auf den Übergang in das neue Bewertungssystem (Bilanzierung durch den Referenzberater vor einer eventuellen Bewertung durch den Kontrolldienst) zurückzuführen. Darüber hinaus ist auch die Zahl der entschädigten Arbeitsuchenden im Jahresschnitt 2024 rund 27% niedriger als noch 2017.

2025 zeigt sich dann ein gewisser Nachholeffekt, da im Sommer 2025 die ersten Bilanzierungen durch die Referenzberater erfolgt sind (249 positive Bilanzierungen). Der Kontrolldienst hat nur noch 65

Beschlüsse getroffen, die Personen betreffen, die noch im alten System waren bzw. für die es bereits eine vorangegangene negative Bewertung gab.

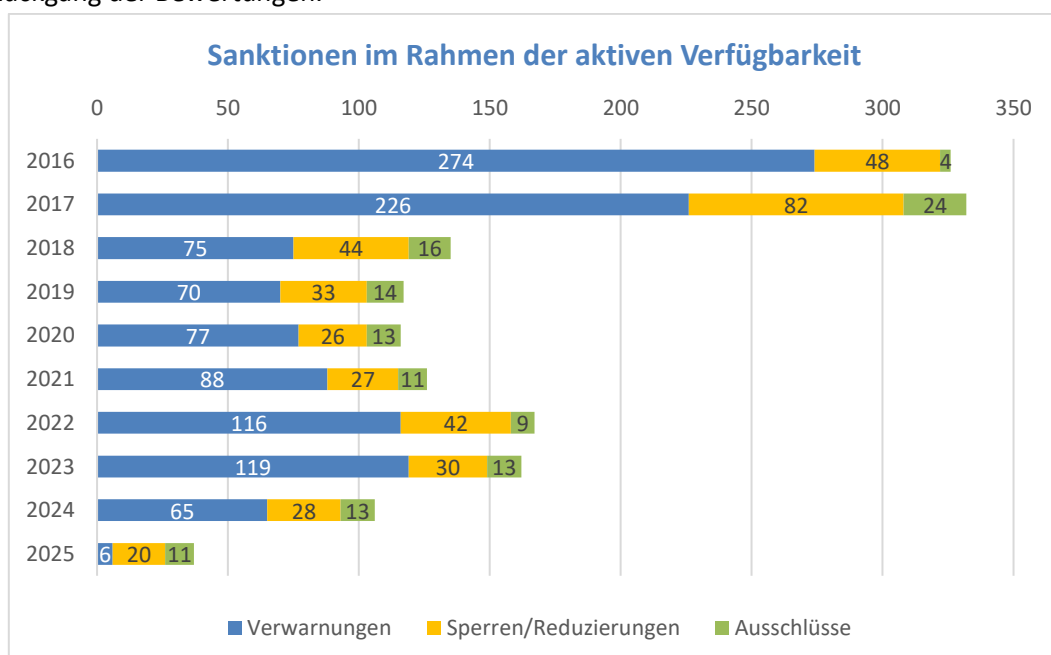


Bei den entschädigten Arbeitsuchenden fielen in diesem Jahr aufgrund der neuen Vorgehensweise nur noch 14% der Bilanzierungen/Bewertungen negativ aus.

Aufgrund der bevorstehenden Reform der Arbeitslosengesetzgebung – aufgrund derer die Arbeitslosengeldempfänger ohnehin schneller vom Bezug ausgeschlossen werden - sind ab dem Sommer 2025 keine periodischen Bilanzierungen mehr erfolgt.

• Sanktionen

Die aus den negativen Bewertungen resultierenden Sanktionen beliefen sich 2025 auf 6 Verwarnungen (im Falle einer ersten negativen Bewertung), 20 Sperren oder Reduzierungen (wenn es sich um eine 2. negative Bewertung handelt) und 11 Ausschlüssen vom Arbeitslosengeld (nach einer 3. negativen Bewertung). Damit ist die Zahl der Sanktionen deutlich gesunken im Vergleich zum Vorjahr, parallel zum Rückgang der Bewertungen.



- **Angepasste Verfügbarkeit**

Seit Juli 2017 werden auch die der angepassten Verfügbarkeit unterliegenden Arbeitsuchenden über 60 Jahre ermittelt und entsprechend ein Jahr lang betreut, und seit 2019 auch die Arbeitslosen mit Betriebszuschlag. Seit 2019 wurden daher erste Bewertungen der Mitwirkung am jeweiligen Aktionsplan durch die Arbeitsberater durchgeführt. Im Jahr 2025 wurde für 36 Personen eine positive Mitwirkung (Vorjahr 48 Personen) und keine negative Bewertung verzeichnet.

- **Passive Verfügbarkeit**

Im Rahmen der Kontrolle der passiven Verfügbarkeit wurden 2025 für 55 Personen (zu 71% Männer) eine (oder mehrere) interne Mitteilung(en) an den Kontrolldienst gemacht, der daraufhin die Person zu einer Anhörung vorlud (Vorjahr 41 Personen). Betroffen waren überwiegend Personen unter 40 Jahren. Der Grund für die Mitteilung ist zumeist das Nicht-Erscheinen auf eine Vorladung hin (z.B. bei einem Stellenvermittler, einem Arbeitsberater oder zu einem Ausbildungsbeginn).

In 2 Fällen kam es zu einer Verwarnung, in weiteren 40 Fällen zu einer zeitweiligen Sperre und in 2 Fällen zu einem Ausschluss vom Arbeitslosengeld. Gegebenenfalls kann eine Person auch mehrfach sanktioniert werden. Hingegen wurden 11 Fälle ohne Sanktion beigelegt.

- **Von der Verfügbarkeit freigestellte Personen**

Wie bereits im Kapitel zur Arbeitsberatung und Betreuung beschrieben, sind manche Personengruppen zeitweise von den Kontrollmechanismen hinsichtlich der Arbeitsuche freigestellt. Dies betrifft insbesondere Personen mit schwerwiegenden psychischen und/oder gesundheitlichen Problemen. Diese Personen werden jedoch auch während der Freistellungszeit auf spezifische oder angepasste Weise betreut.

So waren im Laufe des Jahres 2025 130 vollarbeitslose Personen aufgrund einer PMS-Problematik von der Verpflichtung zur aktiven Arbeitsuche befreit (Vorjahr 153 Personen). Außerdem waren 3 Vollarbeitslose aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung von mehr als 33% in einer sogenannten „angepassten Betreuung“ und unterlagen während dieser Zeit ebenfalls nicht der Kontrolle (Vorjahr 6 Personen).

Zu dem im Jahr 2020 eingeführten Statut der sogenannten „Nicht-Mobilisierbaren“ wurden bislang 29 Personen zugelassen, und zwar auf Basis eines umfassenden ICF-Screenings. 2025 ist niemand hinzugekommen.

7. Über uns

Struktur und Organisation

Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde per Dekret zum 1. Januar 2000 als eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Es wurde durch einen Verwaltungsrat geleitet, während die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Aufsichtsfunktion ausübte.

Im Rahmen der Umsetzung einer Verwaltungsreform und der Regierungspolitik ist das Arbeitsamt seit dem 1. Januar 2024 zu einem Dienst mit getrennter Geschäftsführung (DgG) innerhalb des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft geworden. Als Teil des Ministeriums unterliegt das Arbeitsamt nunmehr direkt der Aufsicht des zuständigen Ministers.

Ein Verwaltungsausschuss berät den Dienst in Fragen zur Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Sozialpartner, der Gemeinden, des Unterrichtswesens, öffentlicher und privater Bildungsträger und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses **Ende 2025** sah wie folgt aus:

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

- Herr Reinhold ADAMS

Stimmberechtigte Mitglieder

Vertreter der repräsentativen Organisationen der Arbeitnehmer

- Frau Claudine LEGROS
- Herr Thomas TYCHON
- Herr Danny LASCHET
- Frau Monique CREUTZ

Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen

- Herr Volker KLINGES
- Herr Volker OHN
- Herr Frank SCHRÖDER
- Herr Peter ADAMS

Vertreter der lokalen Behörden

- Frau Caroline VÖLL
- Frau Caroline HAGELSTEIN

Vertreter der Sekundarschulen

- Frau Karin WOLF
- Herr Peter ORTMANN

Vertreter der Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes

- Herr Richard RINCK

Vertreter der von der DG geförderten Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen

- Herr Antonios ANTONIADIS

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Regierungskommissar

- Herr Samuel DENEFFE

Vertreter des Ministeriums der DG

- Herr Manuel SCHOMMERS

Vertreter des Dienstes

- Frau Sabine HERZET

Verwaltungsausschussbetreuung

- Frau Elena HAHN

Am 1. Oktober 2023 wurden aus den bisherigen fünf Fachbereichen des Arbeitsamtes vier Fachbereiche mit neuen Bezeichnungen, teilweise neuen Besetzungen und einer neuen Unterstruktur, den Referaten (Arbeitsmarktqualifizierung, Berufsbildungsservice, Kontrolle und Arbeitsmarkt-eingliederung). Verschiedene Aufgabenbereiche und Personen haben ihren bisherigen Fachbereich gewechselt (z.B. der Eintragungsdienst wechselte zum Fachbereich Arbeitsmarktservice). Außerdem wurden die „Arbeitsberater“ durch das Inkrafttreten des Dekrets zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung zu „Referenzberatern“.

Seitdem haben weitere Personaltransfers zwischen Arbeitsamt, Ministerium und Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben stattgefunden (s. unter „Personal“). So wurde das Referat „Inklusive Beschäftigung“ ab September 2024 von der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben und das Referat „Sozialinspektion und Arbeitsgenehmigungen“ aus dem Ministerium ab Januar 2025 ins Arbeitsamt integriert.

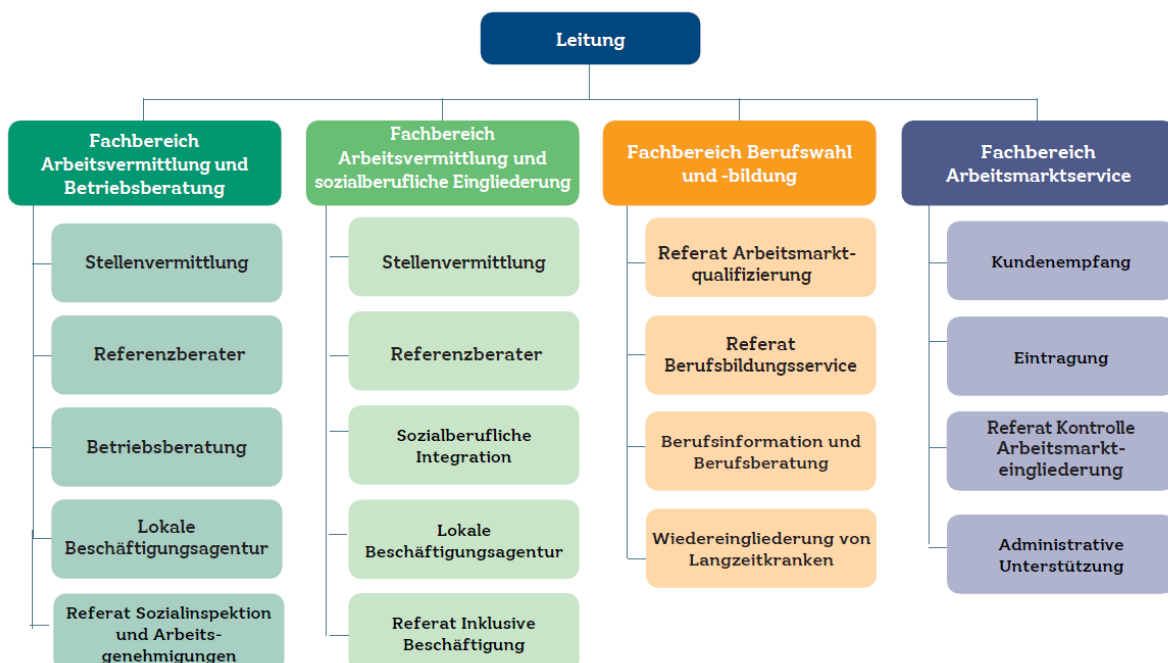


Abbildung 1: Organisationsstruktur

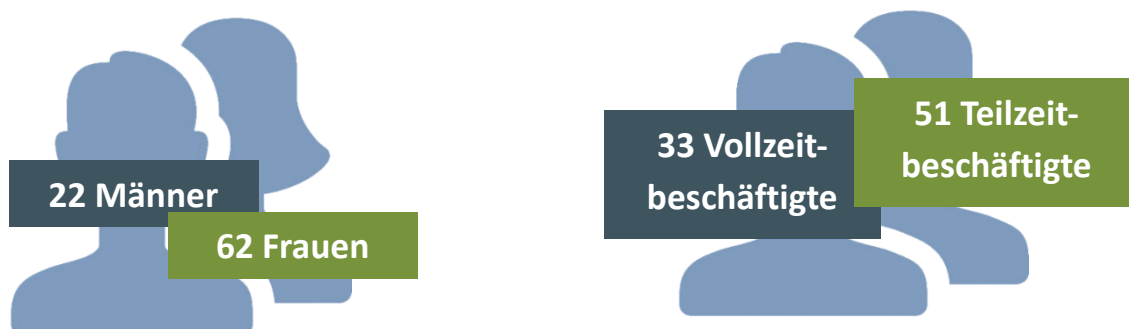
Umbauarbeiten im Quartum Center

Im Laufe des Jahres 2025 wurde der hintere Teil des Erdgeschosses im Quartum Center in Eupen umgebaut und modernisiert. Dabei wurden ein Großraumbüro und bestehende Versammlungsräume in zusätzliche Büros und einige kleinere Besprechungsboxen umfunktioniert.



Personal des Arbeitsamtes

Ende 2025 beschäftigte das Arbeitsamt insgesamt **84 Personen (69,1 Vollzeitäquivalente)**. 73% der Personalmitglieder sind Frauen. Knapp ein Viertel der Beschäftigten haben ihren üblichen Arbeitsort in St.Vith und gut drei Viertel in Eupen.



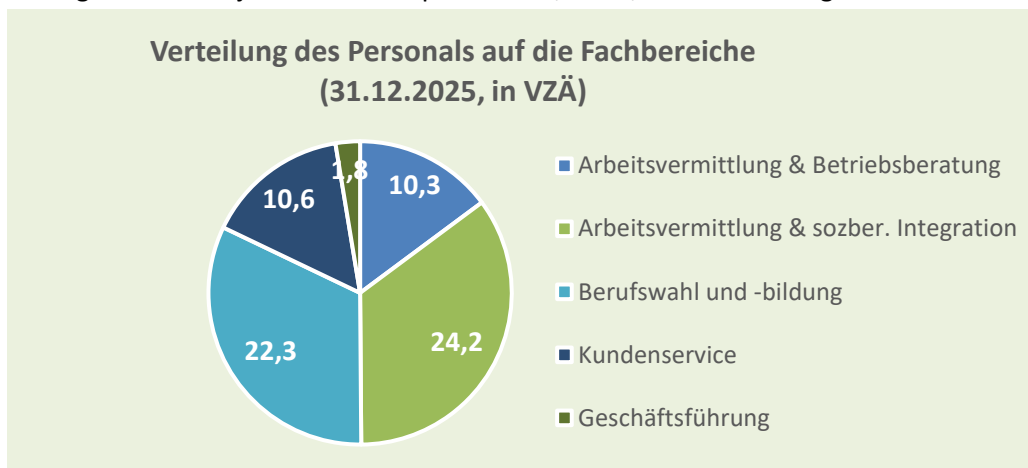
Im Zuge der Kompetenzübertragungen durch die Sechste Staatsreform sind ab 2016 mit den neuen Diensten auch 10 zusätzliche Personen eingestellt bzw. übernommen worden. Dadurch stieg der Personalstand von rund 58 VZÄ in den Jahren 2008-2015 auf rund 68 Vollzeitäquivalente und ist bis 2023 mehr oder weniger stabil geblieben, auch wenn z.B. im Bereich der Berufsberatung einzelne Stellen aufgestockt wurden (etwa bei der Übertragung der Kaleido-Tätigkeiten).

Inzwischen gilt seit 2023 ein Einstellungsstopp. Davon ausgenommen ist das LIKIV-Projekt „Zurück zur Arbeitswelt“, wo über eine zusätzliche LIKIV-Finanzierung 3 Personen eingestellt werden konnten.

Darüber hinaus ist der Personalbestand aufgrund der umfangreichen Reorganisation kaum noch mit früheren Jahren vergleichbar. So sind im Zuge der Integration des Arbeitsamtes in das Ministerium der DG ab 2023/2024 mehrere Personalmitglieder vom Arbeitsamt in das Ministerium versetzt worden, zunächst die Mitarbeiter im Bereich Buchhaltung, Personalwesen und Informatik, und danach die Bereiche Kommunikation und Strategie & Entwicklung.

Auf der anderen Seite ist das Referat „Inklusive Beschäftigung“ mit rund 7 Mitarbeitern von der DSL hin zum Arbeitsamt versetzt worden. 2025 ist das Referat „Sozialinspektion und Arbeitsgenehmigungen“ mit 3 Mitarbeitern vom Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums ebenfalls ins Arbeitsamt integriert worden. Hingegen hat sich der Personalbestand in den klassischen Aufgabenbereichen des Arbeitsamts (Eintragung, Arbeitsberatung, Maßnahmenbetreuung, LBA, ...) merklich reduziert.

Alles in allem ist der Personalstand beim DgG Arbeitsamt Ende 2025 mit 84 Personen um 2 Personen niedriger als im Vorjahr. Diese entsprechen 69,1 VZÄ, die sich wie folgt auf die Fachbereiche aufteilen:



Haushalt des Arbeitsamtes

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat das Arbeitsamt im Jahre 2025 Ausgaben in Höhe von 3.178.044 € getätigt (Betrag vor Prüfung durch den Rechnungshof). Diese Ausgaben enthalten anders als vor dem 1. Januar 2024 keine Personalkosten mehr, da diese in den Haushalt des Ministeriums geflossen sind. Eine Aufgliederung der Ausgaben ergibt folgende Verteilung der Mittel:

Funktionskosten	1.265.728 €	40%
Finanzleistungen an Dritte	1.272.846 €	40%
Investitionen	639.470 €	20%
Gesamt	3.178.044 €	100%

Die realisierten Einnahmen des Jahres 2025 beliefen sich auf insgesamt 3.538.704 €. Auch hier sind keine Mittel für Personal mehr enthalten. Der Einnahmenhaushalt gliedert sich folgendermaßen auf:

Dotation DG	2.572.000 €	73%
Europäischer Sozialfonds	263.605 €	7%
Anderes	703.100 €	20%
Gesamt	3.538.704 €	100%

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:

Stephan Förster, Generalsekretär

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Gospertstraße 1 - 4700 Eupen

info@ostbelgienlive.be - www.ostbelgienlive.be

D/2025

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Juli 2025

Bildnachweise:

Innenseiten:

Freepik Company S.L. - www.freepik.com: S. 42, 43, 45, 46

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft: S. 9, 43

Fotograf Christian Charlier: S.57

Bei allen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.